

„Quo vadis EU“ – Die Europäische Union vor großen Heraus- forderungen

**Tagungsband des
31. Europäischen Zollrechtstags
des EFA am 27. und 28. Juni 2019
in München**

herausgegeben von Prof. Dr. Frauke Schulmeister

Mendel Verlag



Schriftenreihe des Europäischen Forums
für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 65

Herausgeber: Prof. Dr. Frauke Schulmeister (Europäisches Forum für Außenwirtschaft,
Verbrauchsteuern und Zoll e.V., Münster)

Herstellung: Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223
44799 Bochum
Telefon: +49 2302 202930
Telefax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Titelentwurf: KJM Werbeagentur
Hafenweg 22
48155 Münster
Internet: www.kjm.de

ISBN 978-3-943011-57-9

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art
sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

© 2020 Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 44799 Bochum

Inhaltsübersicht

Grußwort	7
Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Vorstandsvorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)	
Brexit	11
Michael Lux, Rechtsanwalt, Brüssel	
Brexit – Herausforderungen im Bereich der Zollabwicklung	13
Stephan Freismuth, BMW Group, München, Leiter Warenursprungs-, Präferenz- und Energiesteuerrecht	
Brexit – what next?	23
David Hansom, Leiter der Praxisgruppe Brexit, Clyde & Co LLP, London	
Podiumsdiskussion „Brexit“	25
Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings, EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster	
Die EU im Handelsstreit I – Schutzzölle und Zusatzzölle im Regime des Welthandelsrechts	27
Wolfgang Müller, Referatsleiter H1, EU-Kommission, Generaldirektion Handel	
Quo vadis EU – SGRE in Trade Disputes	31
Petra Herrmann, Global Head Export Control and Customs, Siemens Gamesa Renewable Energy S.A.	

US-China Trade War: Case Study on Use and Abuse of Tariffs in Retaliation for Alleged WTO Rules Violations and on Third Country Implications and Collateral Damage **35**

James Lockett, CEO, Lockett International LLC

Podiumsdiskussion „EU im Handelsstreit I“ **51**

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Sandra Rinnert, Stellvertretende Vorsitzende, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster

Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster

Die EU im Handelsstreit II – Sanktionen und Embargos **53**

Karl Wendling, Ministerialdirigent, Unterabteilungsleiter BMWi, Berlin

America first? – Herausforderung US-Sanktionen und die Reaktion der EU **55**

Dr. Lothar Harings, EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel

Sino-US Trade War – Extra Tariffs, Export Control & Unreliable Entities **61**

Dr. Deming Zhao, Global Law Office, Beijing, Shanghai/Shenzhen

Podiumsdiskussion „EU im Handelsstreit II“ **65**

Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, EFA-Vorstand, Hamburg

Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster

Dual-use-Verwendung im Energiesteuerrecht **67**

Matthias Bongartz, Regierungsdirektor, Fachhochschule des Bundes, Münster

Dual-use oder die Verwendung zu einem zweierlei Verwendungszweck (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG) **73**

Astrid Gutschalk, Oberamtsrätin, Generalzolldirektion, Direktion IV, Neustadt

Dual-use-Verwendung im Energiesteuerrecht – § 51 Abs. 1 Buchst. d) und § 51 Abs. 2 EnergieStG **77**

Ottmar Böhm, Thyssenkrupp AG, Corporate Headquarter, Essen

Podiumsdiskussion „Dual-use-Verwendung im Energiesteuerrecht“ **83**

Moderation: Dr. Katja Roth, EFA-Vorstand, Richterin am BFH, München

Zusammengefasst von Prof. Dr. Frauke Schulmeister, Fachhochschule des Bundes, Münster

Brexit und mehr: Herausforderungen für die deutsche Zollverwaltung **85**

Hans Josef Haas, Vizepräsident, Generalzolldirektion, Bonn

Das Mehrwertsteuer-Paket für den elektronischen Handel der EU aus der Sicht des Zolls **87**

Gerhard Marosi, Amtsdirektor Regierungsrat, Bundesministerium für Finanzen, Wien

Die geplante Umsetzung der neuen EU-Vorschriften für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf E-Commerce-Sendungen aus Drittländern **91**

Reinhard Fischer, Deutsche Post/DHL, Bonn

Rechtsänderungen und praktische Umsetzung aus Sicht der deutschen Zollverwaltung **93**

Silja Kuhr, Oberregierungsrätin, Generalzolldirektion, Hamburg

Podiumsdiskussion „E-Commerce/Versandhandel und Mehrwertsteuer“ **97**

Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Jan Thaler, EFA-Vorstand, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg

Zusammengefasst von Dr. Karina Witte, Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster

Neues von den Finanzgerichten aus Hamburger Sicht **99**

Christoph Schoenfeld, Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Vorsitzender des Zollsensats, Hamburg

**Neues von den Finanzgerichten aus Hamburger Sicht –
Aktuelle Themen** **105**

Maren Hageroth, Regierungsdirektorin, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg

**Neues von der österreichischen Zollverwaltung und dem
Bundesfinanzgericht** **111**

Magister Johann Kraller, Bundesfinanzgericht, Außenstelle Innsbruck

**Podiumsdiskussion „Neues von der Kommission, Zollverwaltung
und den Finanzgerichten, einschließlich der Neubewertung von
Bewilligungen und Sicherheiten“** **117**

Moderation und Diskussionsleitung: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß, Münster

Zusammengefasst von Prof. Dr. Frauke Schulmeister, Fachhochschule des Bundes, Münster

Schlusswort **121**

Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Vorstandsvorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)

**Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und
Zoll e.V. (EFA)** **123**

European Forum for External Trade, Excise and Customs

– Chronik und Informationen –

Grußwort

Dr. Lothar Harings
Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel,
Vorstandsvorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft,
Verbrauchssteuern und Zölle e.V. (EFA)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe EFA-Mitglieder und Gäste, liebe Teilnehmer aus Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Wirtschaft, Lehre und freien Berufen,

herzlich willkommen zum 31. Europäischen Zollrechtstag!

Ich habe die Ehre, Sie als Vorsitzender zu begrüßen, aber ich tue dies auch im Namen meiner Vorstandskollegen Prof. Sandra Rinnert und Frank Görtz als stellvertretender Vorsitzende, Dr. Thomas Weiß, Schatzmeister, und Dr. Katja Roth, Petra Herrmann und Dr. Jan Thaler.

Nachdem auf dem letzten Zollrechtstag in Thun nur ein Rumpfvorstand anwesend war, sind wir in diesem Jahr vereint! Sprechen Sie uns gerne bei Fragen, Anregungen und Kritik an.

Wer von Ihnen Kinder hat oder selbst einmal Kind gewesen ist, mag sich an die wunderbaren Bücher „**Der Räuber Hotzenplotz**“ von Otfried Preußler erinnern. Es gibt dort ein Kapitel, in dem Kasperl in das Schloss des bösen Zauberers Petrosilius Zwackelmann eindringt und Schreie aus dem Keller hört. Kasperl geht den Schreien nach die Kellertreppe herunter und steht vor einem Schild:

„Eintritt streng verboten!“

Er zögert, schluchzt, hört wieder Schreie, öffnet die Tür und steht alsbald vor einer zweiten Tür:

„Eintritt strengstens verboten!“

Er fasst wieder Mut, öffnet die Tür und steht bald vor einer dritten Tür mit einem neuen Schild:

„Eintritt allerstrengstens verboten!“

Und Kasperl nimmt allen Mut zusammen und schreitet auch durch diese Tür.

Bei der Vorbereitung des Zollrechtstags musste ich an diese Episode aus dem „Räuber Hotzenplotz“ denken – 2016 stand der Zollrechtstag unter dem Motto **„Bewegte Welt – Handel in schwierigen Zeiten“** und wir hätten dieses Motto in Anlehnung an den Räuber Hotzenplotz variieren können:

„Handel in noch schwierigeren Zeiten“ bis hin zu **„Handel in allerschwierigsten Zeiten“** und wir können noch nicht einmal feststellen, dass die Spitze des Eisbergs bereits erreicht ist – eine weitere Steigerung ist möglich.

In diesem Jahr steht der Zollrechtstag unter dem Stern eines sich dramatisch verschlechternden Welthandelsklimas:

- Handelskonflikt USA-China-EU
- Blockade des WTO Dispute Settlement Body durch die USA
- Brexit
- Iran-Sanktionen der USA
- Russland/Krim-Krise

Es sind aber nicht nur diese äußeren Konflikte, die zu lösen sind, die EU muss sich auch mit internen Themen befassen, um nach außen langfristig handlungsfähig zu bleiben:

- Flüchtlingskrise
- Eurokrise
- Stabilitäts- und Austeritätspolitik
- Klimaschutz
- Konflikt um Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn
- Antwort auf die Seidenstraßen-Initiative aus China

Es wird darauf ankommen, ob es der EU gelingt, eine gemeinsame Strategie zu finden und sich tatsächlich auf gemeinsame europäische Werte zu besinnen. Wir wollen daher beim diesjährigen Zollrechtstag aus der Perspektive der EU fragen „Quo vadis EU? – Wohin gehst Du, EU?“ Ich freue mich sehr, dass wir diese Frage im Eröffnungsvortrag näher beleuchten und dass wir dafür Dr. Benjamin Hartmann, Teamleiter beim Think Tank der EU-Kommission, dem European Political Strategy Center, gewinnen konnten.

Wir wenden uns anschließend dem Thema „Brexit“ zu und beleuchten dieses aus unterschiedlichen Perspektiven.

Der Nachmittag steht dann im Zeichen des Handelsstreits: Die USA, 1994 noch Gründungsmitglied der WTO, erheben Schutzzölle aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ gegen verbündete Staaten – Stahl und Autos mit Ursprung in der EU als Bedrohung der nationalen Sicherheit der USA? Vor Jahren noch eine unvorstellbare Entwicklung! Zwar hat das Streitbeilegungsorgan der WTO jüngst seine Befugnis festgestellt, über die Rechtmäßigkeit solcher Zölle zu entscheiden, doch werden die USA eine Beschränkung ihrer diesbezüglichen Kompetenz nach überwiegender Meinung nicht akzeptieren.

In engem Zusammenhang damit steht auch der außenwirtschaftsrechtliche Konflikt, bei dem die Grenzen zwischen Handels- und Sicherheitsinteressen oder zwischen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht verschwimmen: Die USA führen den Handelsstreit mit China nicht nur über die Verhängung von Zöllen, sondern sie nutzen gezielt auch außenwirtschaftsrechtliche Instrumente zur Stärkung ihrer Verhandlungsposition, wie es etwa die jüngst erfolgte Listung von Huawei nahe legt.

Gleiches gilt für den Streit um Nord Stream 2: Wer (vorgebliche?) Sicherheitsinteressen mit dem offensiven Verlangen nach einer Erhöhung der Einfuhren von Flüssiggas verknüpft, verdeutlicht die neue Dimension des Handelskonflikts: Außenwirtschafts- und Zollrecht als Mittel zur Durchsetzung nationaler wirtschaftlicher Interessen – dies sollte spätestens seit Gründung der WTO überwunden sein.

Der diesjährige Zollrechtstag trägt dieser Entwicklung dadurch Rechnung, dass der globale Handelsstreit aus beiden Perspektiven – Zoll- und Außenwirtschaftsrecht – beleuchtet wird. Der Zollrechtstag emanzipiert sich so von der strikten Trennung der Rechtsgebiete – darauf habe ich in meinem Vorwort zur aktuellen AW-Prax hingewiesen.

Doch der Zollrechtstag kreist nicht nur um die Herausforderungen für die EU von außen: Es gilt, auch innerhalb der EU die einheitliche Anwendung des europäischen Rechts sicherzustellen und die Fortentwicklung dieses Rechts zu beobachten. Das Verbrauchsteuerpanel befasst sich mit der Dual-use-Verwendung im Energiesteuerrecht, einem für die Praxis sehr bedeutenden Thema. Der Vizepräsident der Generalzolldirektion, Herr Hans Josef Haas, berichtet von den Herausforderungen für die Zollverwaltung und geht dabei nicht nur auf die Herausforderungen durch den Brexit ein. Wir freuen uns sehr, dass mit Herrn Haas auch die Leitungsebene der GZD beim Zollrechtstag vertreten ist. Frau Hercher, die Präsidentin der GZD, ist leider aufgrund einer Terminkollision ebenso verhindert wie Frau Mildemberger, Abteilungsleiterin Zoll im BMF.

Mit Panels zu „E-Commerce/Versandhandel und Mehrwertsteuer“ sowie „Neues von Kommission, Zollverwaltung und Finanzgerichten“ wird der Zollrechtstag abgerundet; in diesem Rahmen wird auch das Thema „Neubewertung von Bewilligungen“ behandelt, das Verwaltung und Wirtschaft in den vergangenen Jahren seit Geltung des Unionszollkodex gleichermaßen gefordert hat.

Bei all den unsicheren Aussichten für den Welthandel gibt es aber auch Positives zu vermelden. Die Tatsache, dass

1. erneut ca. **280 Teilnehmer** aus Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Litauen, den Niederlanden, Nigeria, Österreich, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich zusammenkommen, um im Sinne unserer Satzung über Zoll, Außenwirtschaft und Verbrauchsteuern zu diskutieren.
2. der Zollrechtstag gestern mit der Besichtigung des Bundesfinanzhofs – an der aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl nur 50 Personen teilnehmen konnten – einen äußerst positiven Auftakt genommen hat. Ich darf unser Beiratsmitglied Prof. Dr. Jatzke, auf dessen Initiative diese Führung zurückgeht, den Dank des Vorstands und aller Teilnehmer aussprechen – lieber Herr Jatzke, Sie haben uns in einer äußerst kurzweiligen Führung die Geschichte des Gebäudes und der obersten Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland näher gebracht. Sie haben von der Gründung des Reichsfinanzhofs 1918 berichtet, von der „Bogenhausener Schlossruine“, von einem Gartenzwerg, von der Zeit des Nationalsozialismus, in der der damalige Reichsfinanzhof als „**Gehilfe des Reichsministers der Finanzen**“ bei der Entwicklung eines na-

tionalsozialistischen Steuerrechts angesehen wurde und dies auch seinem Selbstverständnis entsprach – bis hin zur Neupositionierung des heutigen Bundesfinanzhofs nach dem Krieg und den Präsidenten, die im zweiten Stock des Gebäudes aufgehängt sind – aber selbstverständlich nur als Portraits. Herzlichen Dank für diesen spannenden und informativen Einblick!

Meine Damen und Herren, bevor ich zum fachlichen Teil der Veranstaltung überleite, habe ich noch einige organisatorische Dinge zu vermelden:

1. Das letzte Panel des heutigen Tages wird – wie in den Vorjahren – aufgesplittet zwischen Handelskonflikt und Verbrauchsteuerrecht – das Verbrauchsteuerpanel findet in dem Raum statt, in dem gestern die Mitgliederversammlung getagt hat. Frau Dr. Rinnert wird vor der Nachmittagspause nochmals darauf hinweisen.
2. Es besteht auch wieder die Möglichkeit, Fragen für die Panels schriftlich einzureichen – entsprechende Karten liegen in den Tagungsunterlagen.
3. Es wird im Laufe des heutigen oder morgigen Tages einen Probealarm geben – bitte erschrecken Sie nicht. Es wird nicht nötig sein, die Tagung deshalb zu unterbrechen, da unmittelbar nach dem Alarm Entwarnung gegeben werden soll, wir werden also in Ruhe die Entwarnung abwarten.
4. Die Abendveranstaltung heute wird ab 19:00 Uhr im Traditionswirtshaus „Donisl“ am Marienplatz stattfinden.

Ich danke allen Referentinnen und Referenten für ihre Mitwirkung und freue mich auf angeregte Diskussionen und Gespräche.

Brexit

Michael Lux
Rechtsanwalt, Brüssel

Mit großer Wahrscheinlichkeit kommt der Brexit, aber es ist zurzeit nicht klar, ob zum 31.10.2019 oder – um die erforderlichen Vorbereitungen zu ermöglichen – zu einem späteren Zeitpunkt. Es besteht jedoch eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass der Brexit durch eine Rücknahme des Austrittsgesuchs abgesagt wird. Dies käme nur dann in Betracht, wenn vor Ablauf des – ggf. verlängerten Austrittsdatums – ein zweites Referendum durchgeführt wird, bei dem sich die Mehrheit für einen Verbleib in der Union ausspricht.

Unter diesen Umständen ist es wichtig, sich auf den Brexit vorzubereiten, aber man darf sich nicht fest auf das Datum 31.10.2019 verlassen.

Unternehmen, die mit dem UK Handel treiben, sollten sorgfältig die sie betreffenden Konsequenzen des Brexits prüfen und ihre Vorbereitungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten treffen.

Einige dieser Vorbereitungen sind mit relativ geringen Kosten verbunden und sollten auf jeden Fall schon jetzt in Angriff genommen werden.

Dabei handelt es sich insbesondere um Änderungen der Vertragsbedingungen, z.B.

- Wer ist verantwortlich für die Import- und Exportabwicklung?
- Wer trägt den Zoll, ggf. auch im Fall einer Nacherhebung?
- Garantiert der UK-Lieferant die Einhaltung der EU-Standards?
- Haftet der UK-Lieferant für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung aufgrund von Verboten der Behörden in der EU?
- Wie stellt man sicher, dass Forderungen im UK durchgesetzt werden können?

Eine weitere Aufgabe besteht in der Suche nach alternativen Lieferanten in der EU, selbst wenn diese teurer sind als UK-Lieferanten, da im EU-Handel Zollförmlichkeiten, Zölle und Einfuhrbeschränkungen entfallen.

Soweit die eigenen Kapazitäten für eine umfangreichere Lagerhaltung, mehr Transportmittel, Zollförmlichkeiten und Rechtsberater nicht reichen, sind geeignete Dienstleister zu suchen, die bestimmte Aufgaben zumindest vorübergehend übernehmen können.

Das Warenwirtschaftssystem muss angepasst werden, damit UK-Waren gesondert behandelt werden können, z.B. im Hinblick auf den Ausschluss vom präferenziellen und nichtpräferenziellen EU-Ursprung und die Ausstellung von Lieferantenerklärungen und Ursprungsnachweisen.

Es ist zu prüfen, ob Bewilligungen zu beantragen oder zu ändern sind (z.B. Zolllager, aktive/passive Veredelung). Insbesondere ist eine Prüfung und ggf. Erhöhung der Referenzbeträge für Gesamtsicherheiten erforderlich, um eine Überschreitung zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Anweisungen vorliegen, Aufzeichnungen geführt werden und ein Prüfpfad für den Zollprüfer zur Verfügung steht.

Die derzeitigen Lieferketten sollten mit dem Ziel geprüft werden, Zollförmlichkeiten und Zollbelastungen soweit wie möglich zu reduzieren.

Das von Transaktionen mit dem UK betroffene Personal sollte geschult werden, z.B. im Hinblick auf das Zoll- und Transportrecht und es sollte in der Lage sein, erforderliche Zertifizierungen und Bescheinigungen auszustellen.

Einige Umstellungen sind mit erheblichen Kosten verbunden, sodass es riskant wäre, diese schon zu einem Zeitpunkt zu treffen, zu dem der Austritt bzw. das Austrittsdatum noch nicht definitiv ist. Hierzu gehören:

- vorübergehende oder dauerhafte Werksstillegungen,
- eine Erhöhung der Lager- und Transportkapazitäten wegen zu erwartender Störungen der Lieferkette,
- die Aufstockung des Personals oder die Verpflichtung von Dienstleistern wegen des aufgrund des Brexits erhöhten administrativen Aufwands.

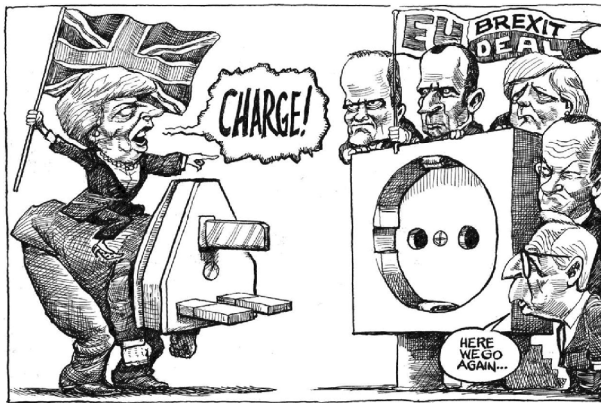
Das Motto für solche Vorbereitungen lautet: „Hope for the best, prepare for the worst“ bzw. für unvorbereitete Firmen „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“.

Brexit – Herausforderungen im Bereich der Zollabwicklung

Stephan Freismuth

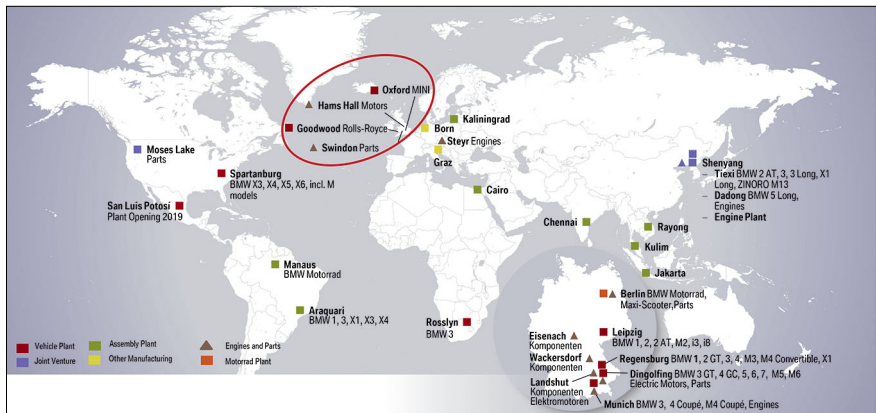
BMW Group, München, Leiter Warenursprungs-, Präferenz- und Energiesteuerrecht

Wo stehen wir heute?

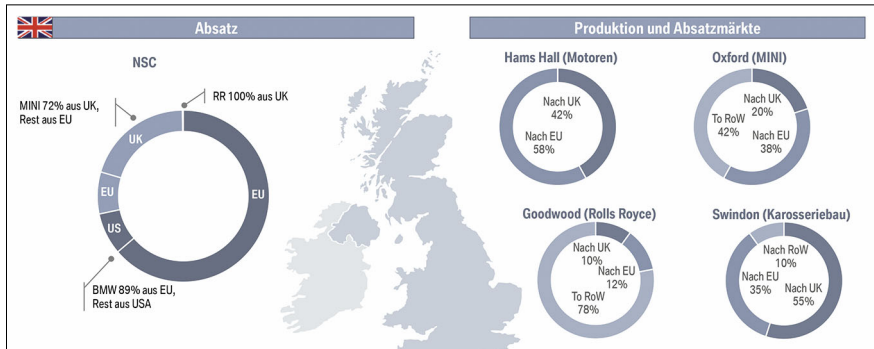


Auswirkungen des Brexits am Beispiel der BMW Group

Das Produktionsnetzwerk



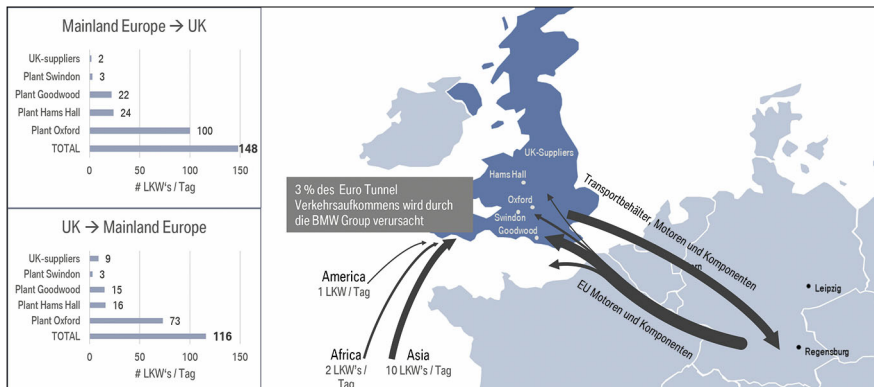
Absatz und Produktion im UK



Fazit

- Das UK bildet den viert größten Absatzmarkt der BMW Group.
- UK-Werke produzieren im europäischen Produktionsverbund überwiegend für den Export.

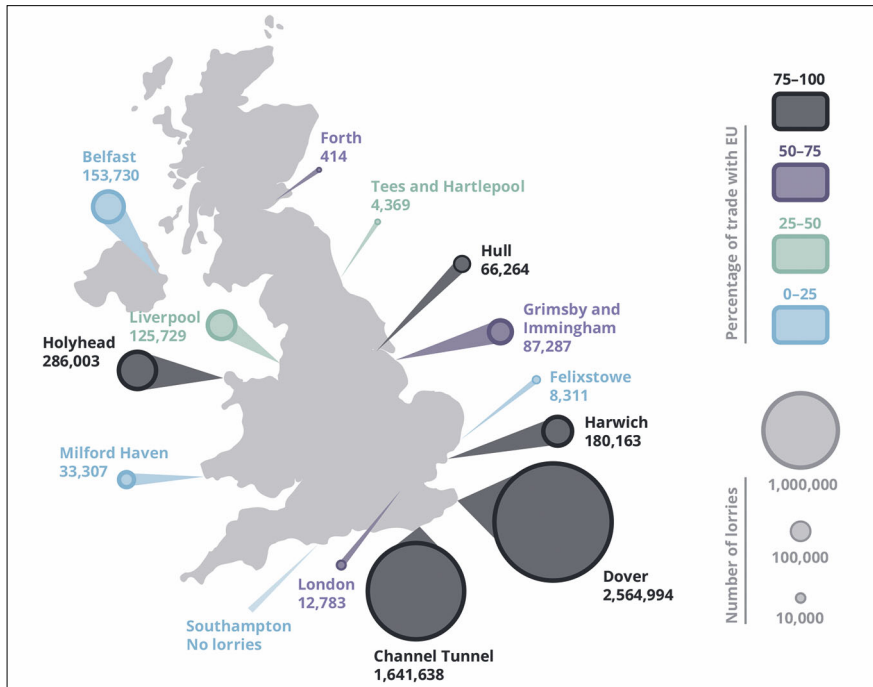
Warenströme



Fazit

- UK-Werke versenden und erhalten Produktionsmaterial im Rahmen des europäischen Produktionsverbunds.
- Ungehinderter Warenfluss ist zwingende Voraussetzung für eine reibungslose Produktion im Produktionsnetzwerk.

Werden die Logistikhubs auf beiden Seiten vorbereitet sein?



Eurotunnel

- Keine physische oder prozessuale Infrastruktur zur Zollabwicklung vorhanden.
- Durchschnittlich alle 20 Sek. wird ein Lkw verladen.
- Durchschnittlich alle 7 Min. verlässt ein 1,5 km langer Zug beladen mit Lkw den Bahnhof.
- Verspätungen von bis zu 30 Min. können ausreichen, um den Eurotunnel zum Erliegen zu bringen.

Hafen von Dover

- Ca. 500 Lkw/Tag werden zollrechtlich abgefertigt.
- Nach dem Brexit benötigen bis zu 10.000 Lkw/Tag eine Zollabwicklung.
- UK-Zollabwicklung findet überwiegend papierbasiert statt.
- Lkw, für die keine Zollabwicklung erforderlich ist, werden unter 2 Min. verladen.
- Es sind wenige bzw. keine Flächen verfügbar, um die Hafenstruktur zu erweitern.

Fazit

Die rechtzeitige Implementierung von Zollabwicklungsprozessen sowie der Aufbau von Infrastruktur sind zwingend zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten an der neuen EU-UK-Zollgrenze erforderlich!

Vorbereitungen der BMW Group

Themenfelder

- I. Strategie- und Planungspremissen
- II. Produktions- und Netzwerkdesign
- III. Einkaufsstrategie
- IV. Zoll- und Logistik
- V. Vertrieb und Finanzdienstleistungen
- VI. Währung und Finanzmärkte
- VII. Arbeitnehmerfreizügigkeit
- VIII. Kommunikation

} No-Deal-Vorbereitungen

BMW Brexit-Studie

Hintergrundinformationen

Teilnehmer: > 1.000

Rücklaufquote: 84,5%

Zeitraum: Oktober-Dezember 2017

Top 5 Rückläufe

Deutschland: 49%

Vereinigtes Königreich: 11%

Polen: 4%

Tschechien: 5%

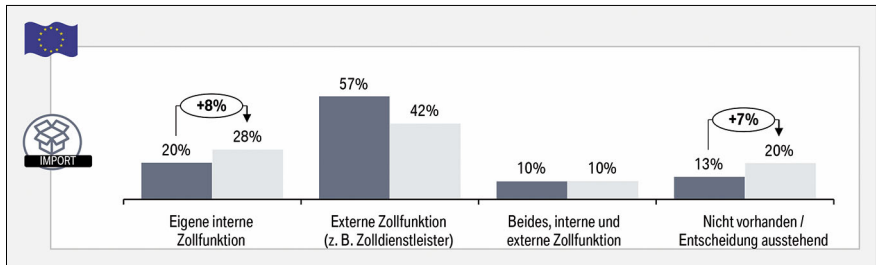
Frankreich: 3%

EU-Importe und Exporte

- 43% der BMW-Lieferanten mit Sitz auf dem europäischen Festland erhalten Waren aus dem UK.
- 80% der BMW-Lieferanten mit Sitz auf dem europäischen Festland versenden Waren in das UK.

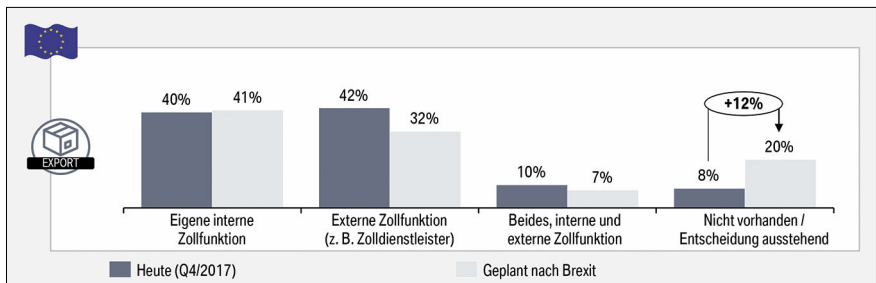
EU-Import

Aktuell aus Nicht-EU vs. geplant aus dem UK

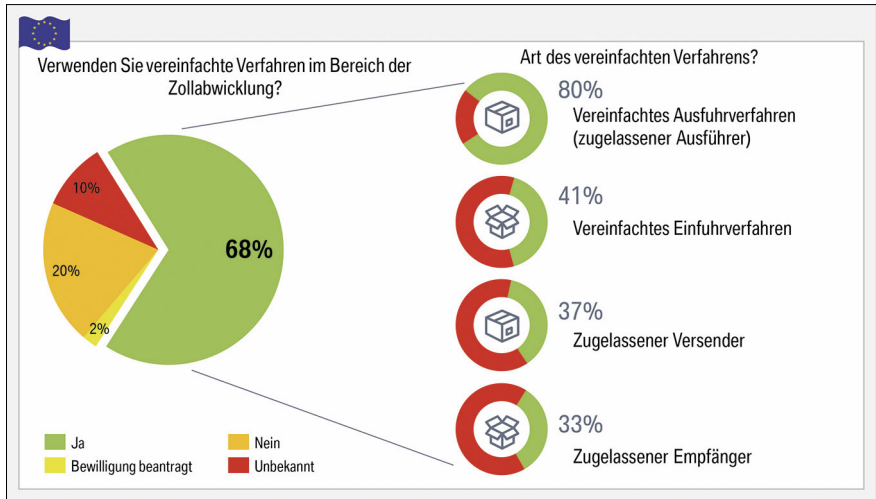


EU-Export

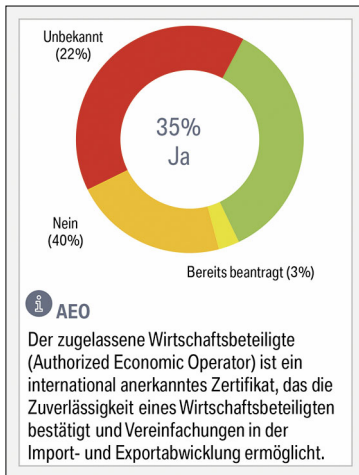
Aktuell in Nicht-EU vs. geplant nach UK



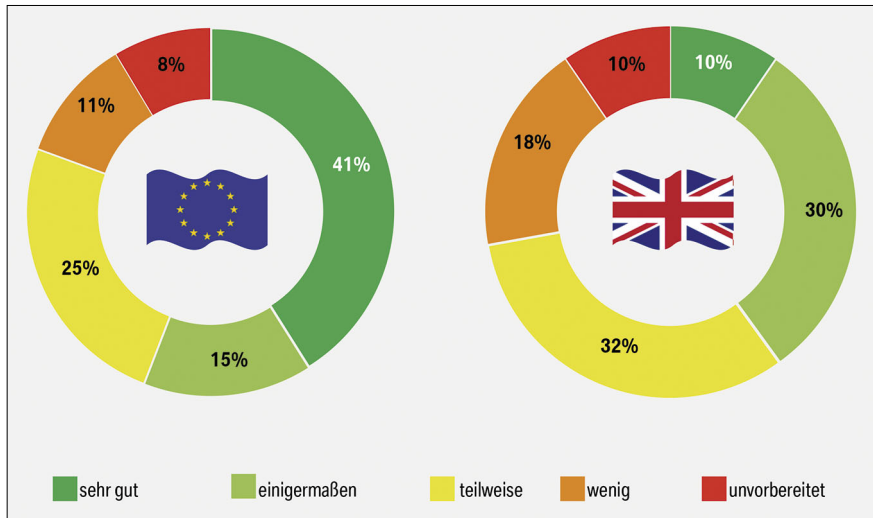
Vereinfachte Verfahren



Besitzer eines AEO-Zertifikats



Wie gut vorbereitet fühlen Sie sich auf den Brexit?



Meinungen und Kommentare

„Wir bereiten uns auf das absolute Chaos an der Grenze vor; hierfür bauen wir zusätzliche Lagerbestände auf.“

„Wir investieren in Weiterbildung und die Analyse unserer bestehenden Prozesse für Nicht-EU-Waren zur Vorbereitung auf den Brexit.“

„Wir kennen unsere Kunden und Unterlieferanten, die betroffen sein werden.“

„Wir bereiten uns auf ein Szenario vor, das keinen geregelten Austritt beinhaltet.“

Befähigung des Lieferantennetzwerks

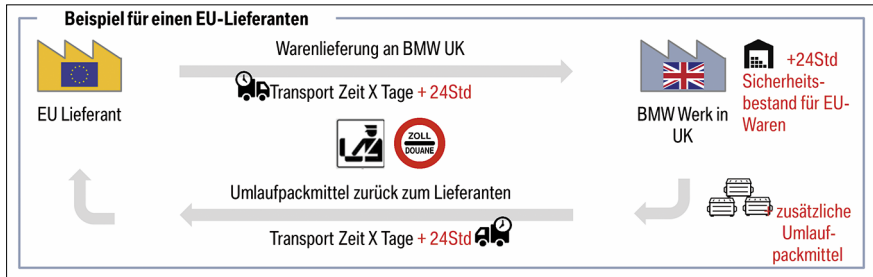
Getting Operations Fit for Brexit

- Lieferantenumfrage im Bereich Zoll und Arbeitskräfte 2018
- Vorbereitungen in der UK-JIX-Lieferkette
- Lieferantentage in München und Oxford in 2018 und 2019
- Informationsmaterial und FAQ-Datenbank

No-Deal-Brexit-Vorbereitungen

- Vorproduktion von UK Tier-1-Komponenten
- Tier-n UK Komponentenumfrage

Maßnahmen in der Logistikkette



Maßnahmen

- Erhöhung der Durchlaufzeiten in der Lieferkette
- Erhöhung des Volumens an Transportbehältern und Umlaufpackmittel
- Erhöhung der Sicherheitsbestände in allen EU-Werken der BMW Group

Vorbereitungen der Behörden

Erleichterungen in der UK-Importabwicklung nach dem Brexit

Vorübergehend vereinfachte Verfahren bei der Einfuhr (Transitional Simplified Procedures)

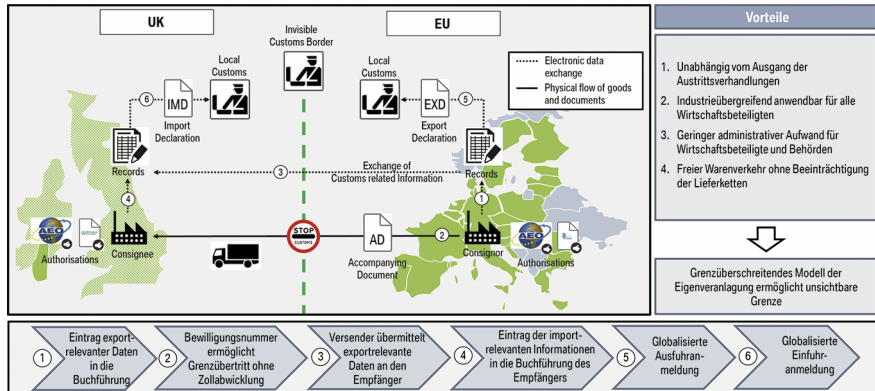
Voraussetzungen

- Einführer mit Sitz im UK
- EORI-Nummer vorhanden
- Einfuhr aus der EU
- Waren befinden sich nicht in einem besonderen Zollverfahren
- kein Vertretungsverhältnis
- Einführer ist steuerlich zuverlässig

Import kontrollierter Waren

- Der Einführer übermittelt eine vereinfachte Zollanmeldung vor Ankunft der Ware an der Grenze.
- Die Referenznummer der Zollanmeldung (MRN) wird an den Frachtführer als Nachweis der Erledigung der Zollabwicklung übermittelt.
- Nach Erhalt der Ware übermittelt der Einführer eine Ankunftsanzeige bis spätestens einen Arbeitstag nach Grenzübertritt.

Eigenveranlagungsmodell der Automobilindustrie



Brexit – what next?

David Hansom

Leiter der Praxisgruppe Brexit, Clyde & Co LLP, London

Current position

- UK voted to leave institutions of the European Union on 23 June 2016
- Article 50 TFEU triggered by UK on 29 March 2017
- Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community published on 14 November 2018 ('WA')
- WA voted down by UK Parliament three times (15 January 2019, 12 March 2019 and 29 March 2019) – two years broadly 'business as usual' on customs
- UK requested extension to Art. 50 process until 31 October 2019 (with the possibility of leaving earlier if the Withdrawal Agreement is ratified by both parties)
- Prime Minister May announces intention to step down
- Conservative leadership election taking place (results 23 July 2019) between Boris Johnson and Jeremy Hunt
- both propose a 'renegotiated' exit
- 'Managed no deal'?

UK policy aims from Brexit

UK currently wishes to

1. leave the jurisdiction of the European Court of Justice
 2. control immigration from the European Union
 3. pursue an independent trade policy
 4. see no 'hard' border for customs and excise between the UK and ROI
- 1-3 require the UK to leave the European Single Market and the EU Customs Union.

Customs options

'As frictionless trade as possible'

1. UK remains a member of the EU Single Market and Customs Union – no change?
2. New customs union without Single Market membership (Turkish model but no agri or services coverage)?

3. 'Deep and comprehensive' Free Trade Agreement

UK position is not clear but options include

1. a 'highly streamlined customs arrangement' using 'trusted trader schemes and technology'
2. a 'customs partnership'

Customs risks

Customs is a 'cliff edge' issue

- If no implementation period, extension or cancellation of Brexit is presented, UK will need to perform new customs formalities at the EU border.
- Huge task to co-ordinate 30 government bodies.
- Different aspects of the customs process are responsibility of many different bodies.
- HM Revenue and Customs (HMRC), the Horticultural Marketing Inspectorate, UK Border Force and more than 100 port health authorities
- HMRC 'Customs Declaration Services' is critical and trial system is under pressure.
- UK still needs to seek access to EU's New Computerised Transit System (NCTS) and the Common Transit Convention.

Quo vadis Brexit?

- Highly integrated supply chains between UK and EU.
- Move from intra community trade to third country customs regime will result in very significant change.
- UK focus has been on revenue protection but non-tariff aspects of customs control are just as important (e.g. environmental controls/enforcement of CITES controls and checks on vehicles and dangerous goods).
- HMRC/other agencies are making progress but business buy-in is missing.
- EORI (Economic Operator Registration and Identification) still missing for 250 000+ UK trading companies.

Podiumsdiskussion „Brexit“

**Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings
EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel**

**Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster**

Die Diskussion, die sich diesem ersten Themenkreis anschloss, befasste sich damit, welche Strategien am besten geeignet seien, um sich den großen Herausforderungen des Brexits zu stellen und was auch aus dem Brexit zu lernen sei.

Stephan Freismuth, BMW Group, München, führte zur Frage nach dem Zukunftsmodell und nach dem Eigenveranlagungsmodell der Automobilindustrie aus, dass für ein solches Modell vor allem der politische Wille vorhanden sein müsse. Die Autoindustrie habe aufgrund der bereits vorgenommenen Verschiebung des Brexits alle Vorbereitungen getroffen und sei jederzeit bereit, diese wieder „aus der Schublade zu holen“. Aus verschiedenen Gründen, wie etwa der Neubildung der britischen Regierung, halte er eine erneute Verschiebung des Brexits für sehr wahrscheinlich.

Michael Lux, Rechtsanwalt, Brüssel, sah darüber hinaus keine Möglichkeit, die noch existierenden technischen Probleme bis zum 31.10.2019 oder selbst einige Monate später zu lösen. Dies würde auch dadurch erschwert, dass ein EU-Übereinkommen notwendig sei, das in jeder Hinsicht den Voraussetzungen eines effektiven Datenschutzes entspreche. Auch dies bedinge seiner Ansicht nach eine Verschiebung des Brexit-Datums. Für den momentanen Zeitpunkt sah er auch keine Möglichkeit einer unsichtbaren Grenze zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, die eine ungestörte Durchfahrt für alle Fahrzeuge ermögliche.

Zudem wurde gefragt, ob es eine Möglichkeit sei, im Fall des Brexits Fahrzeuge ohne Kontrollen lediglich „durchzuwinken“. David Hansom, Leiter der Praxisgruppe Brexit, Clyde & Co LLP, London, führte aus, dass die technischen Antworten auf die sich stellenden Fragen schwer zu geben seien. Dies läge insbesondere daran, dass in London auf politischer Ebene verkündet werde, dass „kein Problem“ bestehe.

Herr Freismuth führte ergänzend aus, dass ein solches, am UZK orientiertes Zollgesetz bereits existiere. Hierzu gebe es jedoch noch keine entsprechenden Durchführungsvorschriften. Die „Transitional Simplified Procedures“ sehen für die im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen vor, dass sie nach dem schlichten Mitteilen ihrer EORI-Nummer die Waren „frei bekommen“. Dies bedeute de facto genau ein solches „Durchwinken“.

Verbunden mit der Frage nach dem Verzicht auf Kontrollen wurde auch der Meistbegünstigungsgrundsatz angeführt. Nach diesem WTO-Prinzip dürfe sich der Verzicht auf Zölle seitens der EU nicht nur auf das Vereinigte Königreich beziehen. Vielmehr müsse dieser Verzicht in der Konsequenz weltweit wirken. Herr Lux bekräftigte diese Aussage

dahingehend, dass sich genau diese Frage langfristig stelle. Das angesprochene „Durchwinken“ könne lediglich eine Übergangslösung für wenige Monate bis zu einem Jahr sein. Eine Entscheidung darüber in einem Panel-Verfahren innerhalb der WTO hielt er nicht für wahrscheinlich und auch nicht für zeitnah herbeizuführen. Er führte zudem an, dass das eigentliche Problem nicht der Verzicht auf Abgaben, sondern das mögliche „Durchwinken“ von gesundheitsschädlichen Produkten oder auch Waffen sei.

Auf die Frage, ob inzwischen eine Infrastruktur für eine harte Grenze geschaffen würde, antwortete Herr Hansom, dass entgegen aller politischen Äußerungen eine solche Grenze zwischen Nordirland und Irland installiert werden würde. Dies sei lt. Herrn Lux auch zum Schutz der Bürger notwendig, insbesondere im Fall von Agrarwaren. Vieles andere könnte auch durch mobile Kontrollen oder eine sog. „logistische Infrastruktur“ gelöst werden.

Die EU im Handelsstreit I – Schutzzölle und Zusatzzölle im Regime des Welthandelsrechts

Wolfgang Müller

Referatsleiter H1, EU-Kommission, Generaldirektion Handel

USA

Section 232

- Scope: 'determines the effect of imports on the national security'
- Measures: steel, aluminium
- Ongoing investigations: cars and car parts, uranium

Section 301

- Scope: 'apply to foreign acts, policies, and practices that the UStR determines either (1) violate, or are inconsistent with, a trade agreement; or (2) are unjustifiable and burden or restrict U.S. commerce'
- Current US measures against following PRC practices: 'joint venture requirements', 'foreign investment restrictions', 'forced technology transfers', 'cyberintrusions into US computer networks' etc.

International Emergency Economic Powers Act of 1977

- Duties against imports from Mexico until Mexico 'substantially stops the illegal inflow of aliens coming in through its territory'. US dropped duty after deal with Mexico.

EU's reaction to Section 232 measures

Steel

- Launch of WTO dispute settlement (DS 548)
- Safeguard measures to protect EU market against trade diversion (Regulation (EU) 2019/159 of 31.1.2019 imposing definitive safeguard measures against imports of certain steel products – OJ L 31, 1 February 2019, p. 27: duty rate of 25% above quota).
- Rebalancing measures under WTO safeguard agreement (Regulation (EU) 2018/866 of 20.6.2018; increased import duties of 10 and 25% respectively on selected US products, e.g. steel and aluminum products, but also agricultural goods and other products such as yachts, jeans, bourbon whisky. Target estimated US export volume of 2.8 billion EUR)

Aluminium

- Monitoring of imports into EU

Reaction by other WTO members

- They took similar counteractions

EU's TDI

Instrument	Target	Scope	Criteria
Anti-dumping (AD)	Unfair trade	Country-specific imports, per company	• Dumping/subsidisation • Material injury (or threat) to EU industry of the like product
Anti-subsidy (AS)	Unfair trade	Country-specific imports, per company	
Safeguards (SFG)	Fair trade – 'safety valve'	Erga omnes	• Unforeseen circumstances • Increased imports • Serious injury to domestic producers of the like product • Causal link • Union interest ('WTO+')

Why do we have TDI?

- EU in favour of open markets at home and abroad – this vision is not universally shared
- EU applies strict state aid regime – other WTO members not necessarily
- TDIs have helped ensure support for EU's open trade policy by providing safety net for industry faced with unfair competition
- TDI are effective
 - protect ca. 325 000 direct jobs from unfair competition
 - important tool in overcoming global steel crisis resulting from Chinese over-capacity
 - 139 TDI measures in place – 93 against China; mainly on steel and chemicals

EU is prudent user of TDI

- Even if imports are found to be dumped/subsidized and injure EU industry, EU checks whether measures would create disproportionate problems for consumers/industrial users. If there are such problems, no measures will be imposed.
- Experience shows that measures do not create such problems.
- Legal basis for this test: Article 21(1) in fine of Regulation 2016/1036 ('Union interest' test). Commission will not impose TDI measures if they are not in Union's interest.
- Standard for non-imposition is high: '(...) the need to eliminate the trade distorting effects of injurious dumping shall be given special consideration (...). Measures (...) may not be applied where the authorities (...) can clearly conclude that it is not in the Union's interest to apply such measures.'

Major revamp of EU anti-dumping and anti-subsidy laws in 2017/2018

- Modernisation (quicker provisional measures, more transparency by giving pre-disclosure, higher measures in case of serious raw material distortions in exporting country, possibility to apply for imports into continental shelf)
- New calculation methodology (trigger for this legislative Commission proposal was continued concern about price distortions created in certain state-led economies – chiefly China)
- International social and environment standards are now taken into account in TDI investigations, to the largest extent possible.
- See Regulations (EU) 2017/2321 and (EU) 2018/825

Quo vadis EU – SGRE in Trade Disputes

Petra Herrmann
Global Head Export Control and Customs,
Siemens Gamesa Renewable Energy S.A.

Who we are

Siemens Gamesa Renewable Energy (SGRE) is a global acting company, based in Europe (Zamudio, Spain), listed on the Spanish Stock Exchange

- Founded in April 2017 as a merger of Siemens Wind Power and Gamesa
- Global leading provider of wind power products and service solutions, No 1 in Offshore and No 2 in Onshore and Service
- 23 000 employees
- 93 GW (GigaWatt) globally installed WTG (Windturbine Generators)
- 9.4 billion revenue
- 200 mio. R&D spend/year
- 3 400 patents granted, 150 pending

What we suffer due to trade disputes

- Antidumping duties
- Countervailing duties
- Safeguard measures
- Retaliation duties

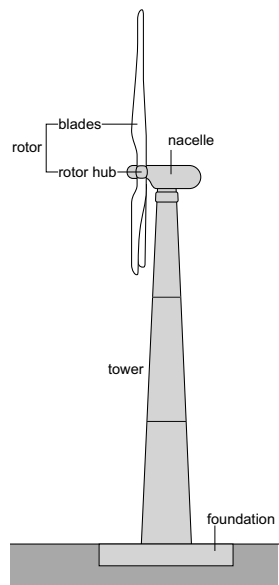
What we build – Windturbine

Nacelle

- Electrical steels (also known as lamination, silicon or transformer steels)
- Steel in key components such as gearbox, generator, bearings etc.
- Rare earths, software, computer and network technology

Rotor

- Steel holds the blades in place as they turn, using a cast iron or forged steel rotor hub



Tower

- Most of the steel in a wind turbine is the tower. About 90% of all wind turbine towers are tubular steel towers

Foundation

- OF: Most common is a monopile – steel pipe pile of up to 6 m in diameter with a wall thickness of 150 mm.
- ON: Most gravity base foundations are made of steel-reinforced concrete slabs.

Blade

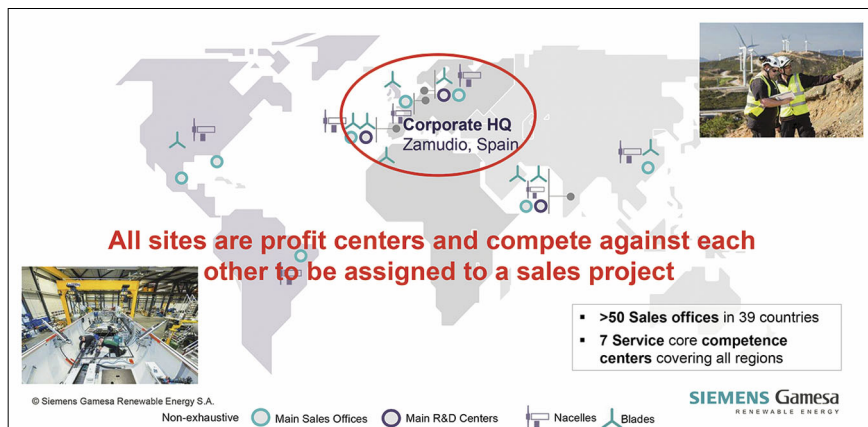
- Glass fiber roving's manufactured to glass fiber fabrics.

What we source in the US and China (CN)

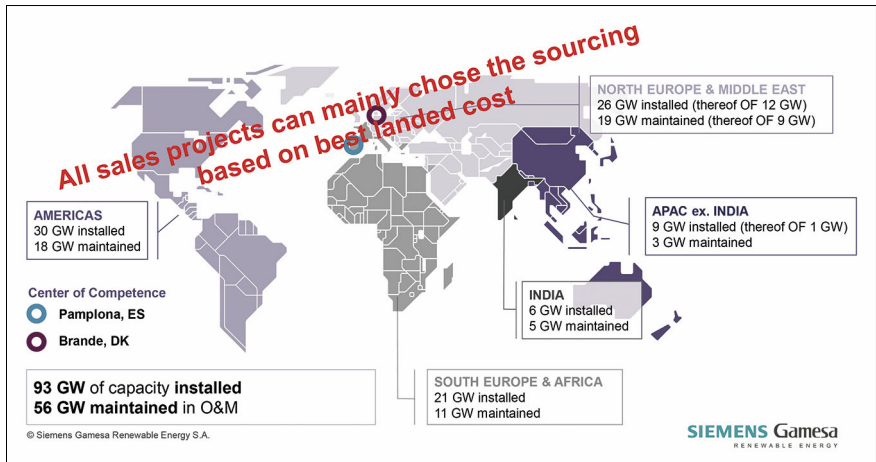
USA = Software, computer technology, network equipment

China = Raw materials (steel, glass fiber), rare earths

Where we produce – Global production footprint – only own factories; many other global suppliers



Where we sell – Global market for SGRE – international supply chain



What we experience for our manufacturing sites and sales projects for FY 2019 and FY 2020

US

- Safeguard Steel: Additional duties: + 25%
- Retaliation CN materials: Additional duties: +10-25%
- Pending 'WALL' cost for imports from MX: Additional duties: + 5%-25%

CN

- Retaliation US materials: Till now no impact for us due to local sourcing in CN.

EU

Current

- AD measures on steel plates from CN: Additional ADD: + 76%
- Measures on glass fibre rovings from CN: Additional ADD: + 14.5% and Additional countervailing duties: + 10.3%

To come

- Safeguard measures on steel plates from several countries as answer to the US measures
 - If quota is consumed: + 25%
- AD and AS investigation on glass fiber fabrics ongoing: + x%
- AD investigation on steel towers from CN
 - Investigation initiation might come July 2019: + x?

Conclusions – general

SGRE acting in global markets with international supply chains

- Is careful with new investment decisions for manufacturing sites in EU and US
- Has difficulties with long term cost planning when bidding for projects (mainly by auctions!)

Conclusions – EU trade

- SGRE is depending on sourcing from China due to constant and good quality they can provide. Price is getting less important and the difference to EU suppliers is low.
 - As logistics cost are no longer a decisive factor, our sales projects look for the most competitive components to source from our global manufacturing sites.
- ➡ Now duty costs make the difference!

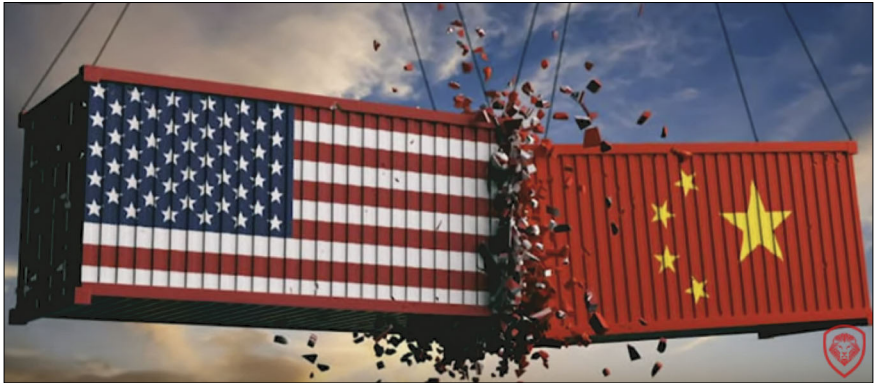
EU interest?

- EU complainer industries vs. EU user industries?
 - EU jobs vs. political EU targets (e.g. renewable industry targets; DG Trade vs. DG Energy?)
 - EU trade relations US vs. EU trade relations CN?
- ➡ QUO VADIS EU?

US-China Trade War: Case Study on Use and Abuse of Tariffs in Retaliation for Alleged WTO Rules Violations, and on Third Country Implications and Collateral Damage

James Lockett
CEO, Lockett International LLC

US-China trade war – Deficits (China is 67%) and more



The rise of China – 1987 China passed UK for first time since Qing Dynasty ...



China rose to No 2 by 2002 and soon will be No 1



Emergence of newfound yet traditional Chinese confidence



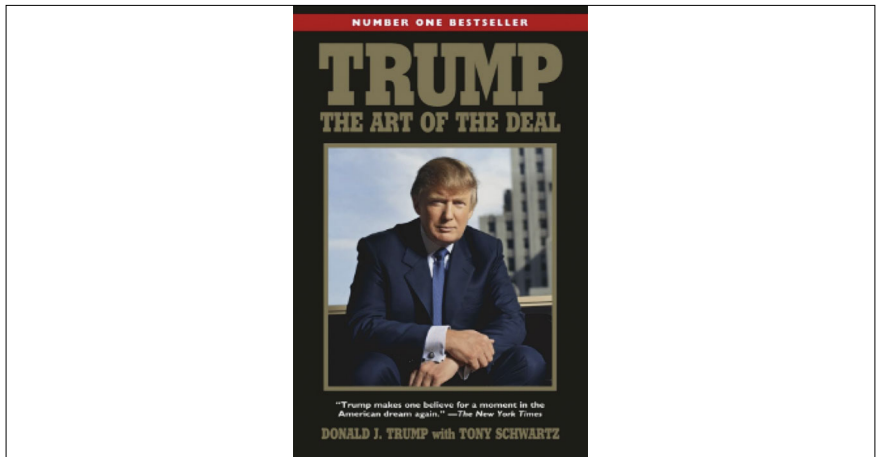
The breaking point: Made in China 2025



An industrial plan that the WTO cannot fix....



Trump believes China is being unfair



How did we get to gridlock and then to trade war?

- Rapid expansion of exports from China post-2001 WTO accession.
- Real and perceived lack of progress in promised liberalization of the Chinese economy.
- Lack of progress in WTO negotiations, and gridlock in WTO dispute settlement.
- The fight over China's 'market economy' status.
- US recourse to a wide range of trade measures based on alleged WTO violations without WTO dispute settlement, fresh recourse to 'safeguard measures', broad use of the 'national security' exception to MFN and a determination to take unilateral actions.
- Retaliation by multiple countries without completion of WTO dispute settlement and WTO authorization of counter-measures.

The way that trade wars are supposed to be averted

Some basic rules under the WTO

- MFN: All countries must be treated on a nondiscriminatory basis.
- Discriminatory actions must be based on MFN exceptions and WTO rules.
- Disagreements should be settled via the WTO.

Geo-Political responsibility

- Balance sovereign economic and security needs with a good faith commitment to abide by agreed rules.

Basic WTO rules on tariff increases

Some basic rules under the WTO

- MFN: All countries must be treated on a nondiscriminatory basis.
- Discriminatory actions must be based on MFN exceptions and WTO rules.
- Unfair trade should be addressed via specified rules, e.g. AD.
- Disagreements should be settled via the WTO.

Trade war: Traditional weapons considered inadequate

- Traditional tariffs were not considered enough protection from China.
- Anti-dumping cases with NME methodology. Average AD duties using NME methodology considerably higher than ME calculations.
- Since mid-2000s, trade remedies extended to subsidy cases (CVD). However it was still asserted that WTO subsidy rules could not capture the full effects of the Chinese state subsidies.

- Safeguard measures: Transitional safeguards for China's accession expired and regular safeguards were impossible to conduct in a manner consistent with the requirements from WTO AB jurisprudence.

Trade war: 'New' weapons

- Traditional tariffs and Trade Remedy cases were not considered enough protection from China. Between 2016-2018, the US resurrected three trade weapons buried in its legislative cemetery:
 - **Safeguard measures:** Restrict imports of a product temporarily if a domestic industry is seriously injured or threatened with serious injury caused by a surge in imports.
 - **Section 232 of the Trade Expansion Act of 1962:** Investigate the effect of imports on the National Security.
 - **Section 301 of the Trade Act of 1974:** Authorizes the President to take all appropriate action, including retaliation, to obtain the removal of any practice that violates a trade agreement or is unjustified, unreasonable or discriminatory and that burdens or restricts US commerce.

Unusual features of US trade actions

- The US Administration took a concerted view that the WTO could not protect US national interests sufficiently and that it was more important for the US to defend its interests against China than to protect and defend the current WTO system.
- Accordingly, the US took three types of actions that are inconsistent with current WTO law and jurisprudence:
 - **Safeguard measures:** Since a series of WTO appellate body decisions covering US safeguards imposed over 1995-2003, including a 2002 US safeguard on steel, no developed country had done a safeguard case. The 'safety valve' of safeguards had been lost, but everyone understood the US would lose at WTO (solar cells, washers).
 - Actions based on 'National Security' under Section 232 were seen as more legally defensible in the WTO, but using this measure opened the Pandora's box of WTO review of national security as an MFN exception. Steel and aluminum were targeted.
 - Section 301 was used against China on the basis that many of its practices (e.g. subsidies, IP, high auto tariffs, forced technology transfer/investment) were damaging the US and the US argued that these are outside the scope of current WTO rules. Thus, the US argued it could take action without first winning a WTO dispute settlement case.

The battlefields

- BATTLE No 1: Solar panel and washing machine imports injure US industries
- BATTLE No 2: Steel and aluminium as national security threats
- BATTLE No 3: Unfair trade practices for technology, intellectual property (IP)
- BATTLE No 4: Autos as national security threat
- BATTLE No 5: The internet and 5G

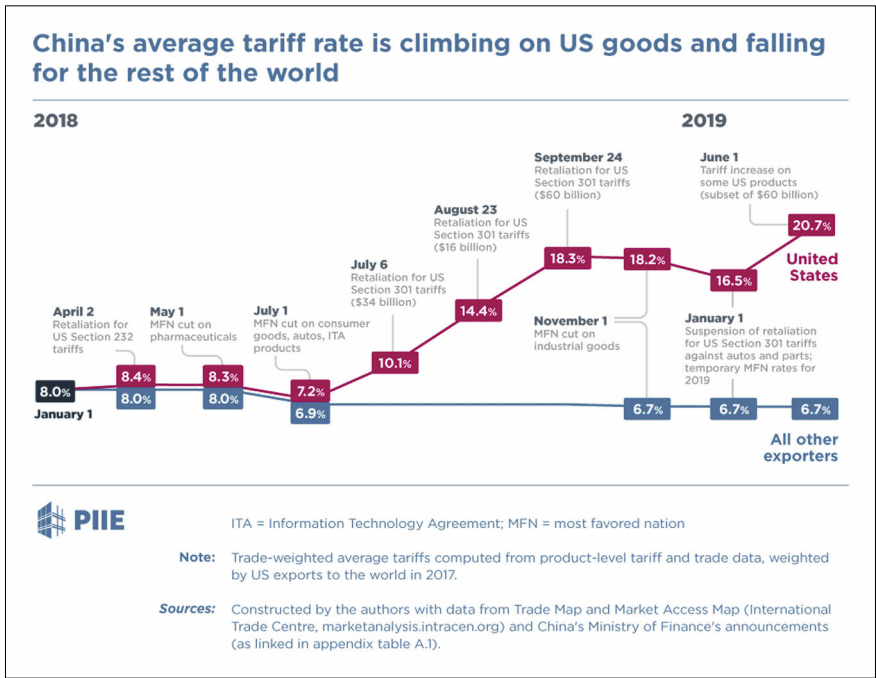
US measures taken

- Ongoing AD/CVD: Investigations, reviews, and circumvention cases
- Safeguards: Global solar panel and washing machine measures imposed 22 January 2018.
- Section 301: Targets China in March 2018.
- Section 232 National Security: Steel and aluminum measures announced 1 March 2018 (Autos pending).
- 5G and Huawei: National Security: Full US blockage of Huawei's supply chain and US partnerships

China-US trade war results in lower – Chinese tariffs for non-US exporters

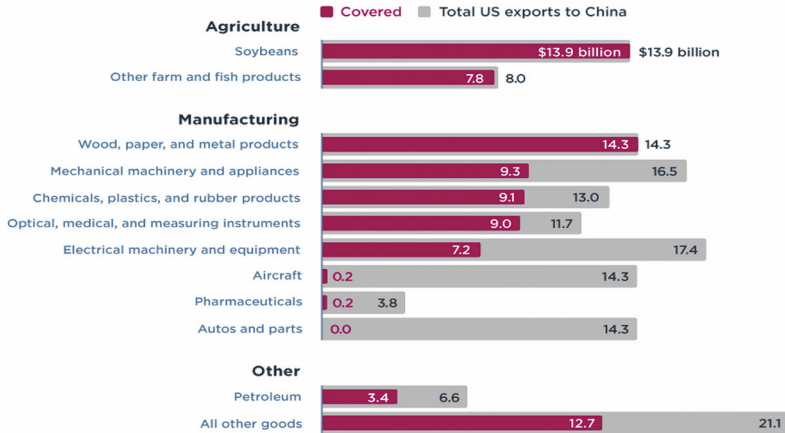
- Peterson Institute 12 June 2019 study finds that the US actions have resulted in China raising tariffs on the US, but lowering tariffs for everyone else.
- China's retaliatory tariffs:
 - **Increased** tariffs for US exports to China, and
 - **decreased** tariffs for the rest of the world, thus putting US exporters at a greater competitive disadvantage and diversifying China's supply chain.
- 'The result is one more eerie parallel to the conditions US exporters faced in the 1930s.'

Chinese tariffs throughout the trade war



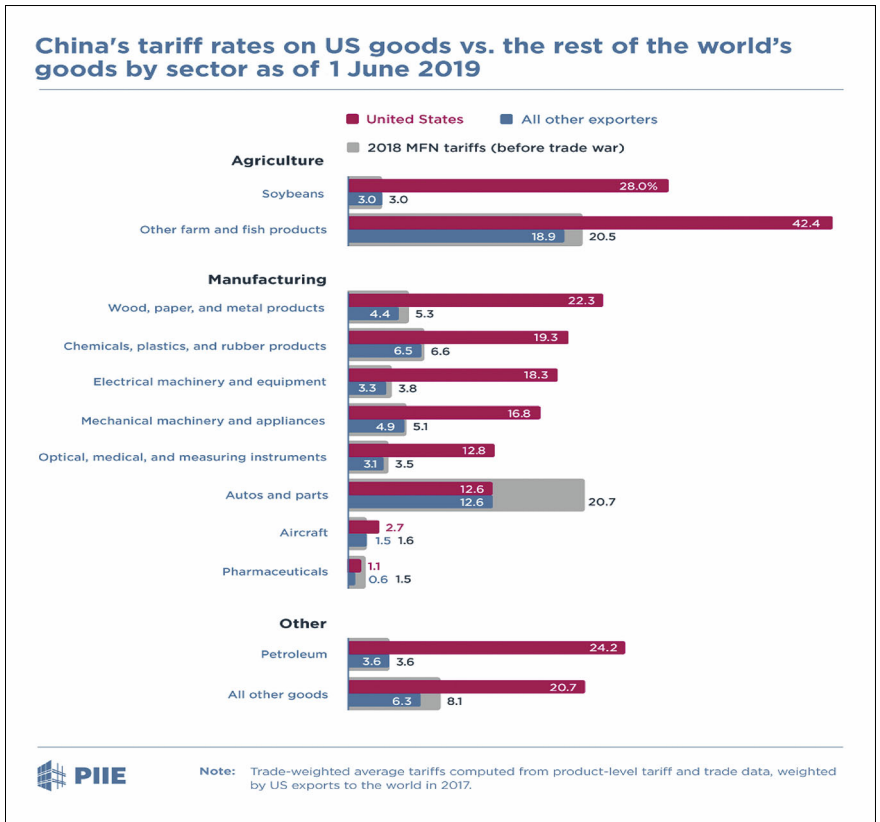
China's June 1 retaliation did not change the affected US export products and increased only some tariffs

Amount of US exports to China covered by Chinese retaliatory tariffs by sector, billions of dollars

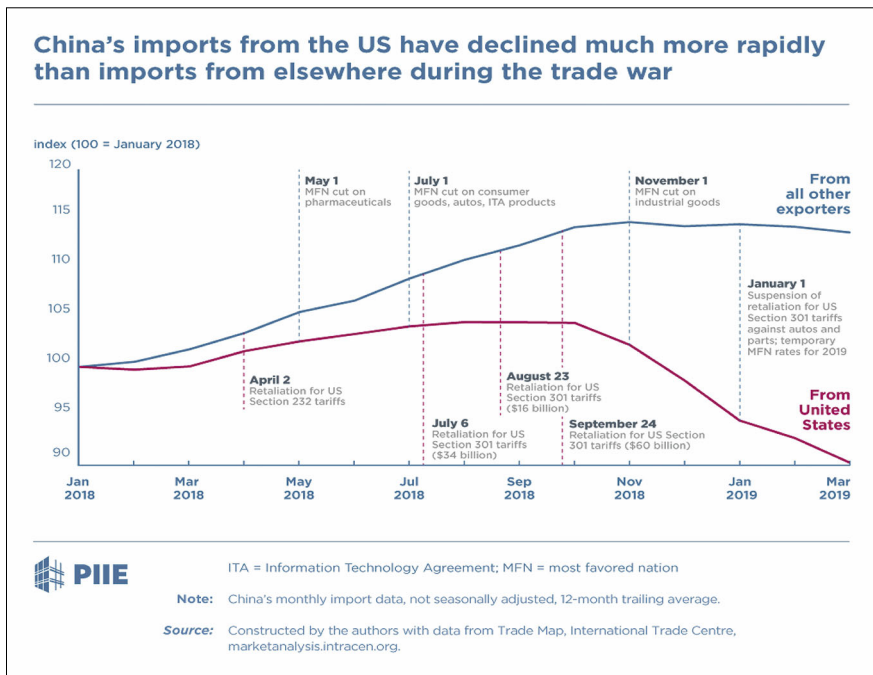


Source: Constructed by the authors with data on China's 2017 imports from Trade Map (International Trade Centre, marketanalysis.intracen.org) and China's Ministry of Finance's announcements (as

Significant differentials are emerging despite China limiting its retaliatory tariffs



During the trade war, China's imports from the US have declined more rapidly than others



China as a non-market economy

- The US, EU and others have had special methodologies for anti-dumping in relation to communist countries for decades.
- When China (and later Vietnam) asked to accede to the WTO, it was negotiated to have a 15 year period after which NME methodology would no longer be applied.
- When China was not perceived as opening its economy enough as the 2016 expiration drew close, new attention was drawn to the issue.

China's 'market economy' status

- The concept of 'market economy' status does not exist in the WTO. The US, EU and other countries have no WTO legal basis for their NME systems.
- GATT Art. VI, Ad Note 2 is the only WTO permitted method of deviating from the usual rules on determining normal value.
- The concept of 'non-market economy' is not defined in WTO or in the Anti-Dumping Agreement. The only legal basis for this methodology is in Ad Note 2.

Why NME methodology is inconsistent with WTO law

- The normal rules are that normal value shall be determined in one of three ways:
 - Domestic price, and if this is not appropriate, then either third country prices or a constructed value. Article 2.7 contains a fourth option, which is a reference to a 1955 clarifying Supplemental Note that has become known as Ad Note 2 to Art. VI.
 - The Ad Note 2 is the only legal basis for applying any methodology other than the regular three methods for normal value of domestic price, CV or third country price.
 - The US, EU and other countries have developed NME methodologies without strictly following Ad Note 2.
- Ad Note 2 contains the rules that a 'strict comparison with domestic prices in such a country may not always be appropriate' where two specific requirements exist:
 - First, that country has **'a complete or substantially complete monopoly of its trade'**, and
 - second, **'where all domestic prices are fixed by the State (...)'**
- In the case of the EU, the five rules for determining ME status have no basis in WTO law, and exceed the rules of the Ad Note 2 requirements. They would not withstand WTO scrutiny.

Article 15 China's WTO Accession Protocol (extracts)

Article VI of the GATT 1994, the Agreement on Implementation of Art. VI of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994 ('Anti-Dumping Agreement') and the SCM Agreement shall apply in proceedings involving imports of Chinese origin into a WTO Member consistent with the following:

- '(a) In determining price comparability under Article VI of the GATT 1994 and the Anti-Dumping Agreement, the importing WTO Member shall use either Chinese prices or costs for the industry under investigation or a methodology that is not based on a strict comparison with domestic prices or costs in China based on the following rules:

- (i) If the producers under investigation can clearly show that market economy conditions prevail in the industry producing the like product with regard to the manufacture, production and sale of that product, the importing WTO Member shall use Chinese prices or costs for the industry under investigation in determining price comparability;
- (ii) The importing WTO Member may use a methodology that is not based on a strict comparison with domestic prices or costs in China if the producers under investigation cannot clearly show that market economy conditions prevail in the industry producing the like product with regard to manufacture, production and sale of that product.
- (d) Once China has established, under the national law of the importing WTO Member, that it is a market economy, the provisions of subparagraph (a) shall be terminated provided that the importing Member's national law contains market economy criteria as of the date of accession. In any event, the provisions of subparagraph (a)(ii) shall expire 15 years after the date of accession. In addition, should China establish, pursuant to the national law of the importing WTO Member, that market economy conditions prevail in a particular industry or sector, the non-market economy provisions of subparagraph (a) shall no longer apply to that industry or sector.'

Article 15 China's WTO Accession Protocol (without (a) II)

Article VI of the GATT 1994, the Agreement on Implementation of Art. VI of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994 ('Anti-Dumping Agreement') and the SCM Agreement shall apply in proceedings involving imports of Chinese origin into a WTO Member consistent with the following:

- '(a) In determining price comparability under Article VI of the GATT 1994 and the Anti-Dumping Agreement, the importing WTO Member shall use either Chinese prices or costs for the industry under investigation or a methodology that is not based on a strict comparison with domestic prices or costs in China based on the following rules:
 - (i) If the producers under investigation can clearly show that market economy conditions prevail in the industry producing the like product with regard to the manufacture, production and sale of that product, the importing WTO Member shall use Chinese prices or costs for the industry under investigation in determining price comparability;
 - (...)
- (d) Once China has established, under the national law of the importing WTO Member, that it is a market economy, the provisions of subparagraph (a) shall be terminated provided that the importing Member's national law contains market economy criteria as of the date of accession. In any event, the provisions of subparagraph (a)(ii) shall expire 15 years after the date of accession. In addition, should China establish,

pursuant to the national law of the importing WTO Member, that market economy conditions prevail in a particular industry or sector, the non-market economy provisions of subparagraph (a) shall no longer apply to that industry or sector.'

Working party Report on the accession of China

'(a) When determining price comparability in a particular case in a manner not based on a strict comparison with domestic prices or costs in China, the importing WTO Member should ensure that it had established and published in advance (1) the criteria that it used for determining whether market economy conditions prevailed in the industry or company producing the like product and (2) the methodology that it used in determining price comparability. With regard to importing WTO Members other than those that had an established practice of applying a methodology that included, inter alia, guidelines that the investigating authorities should normally utilize, to the extent possible, and where necessary cooperation was received, the prices or costs in one or more market economy countries that were significant producers of comparable merchandise and that either were at a level of economic development comparable to that of China or were otherwise an appropriate source for the prices or costs to be utilized in light of the nature of the industry under investigation, they should make best efforts to ensure that their methodology for determining price comparability included provisions similar to those described above.

(b) The importing WTO Member should ensure that it had notified its market economy criteria and its methodology for determining price comparability to the Committee on Anti-Dumping Practices before they were applied.'

Article 2.1 ADA – Determination of dumping

For the purpose of this agreement, a product is to be considered as being dumped, i.e. introduced into the commerce of another country at less than its normal value, if the export price of the product exported from one country to another is less than the comparable price, in the ordinary course of trade, for the like product when destined for consumption in the exporting country.

Article 2.2 ADA – Determination of dumping

When there are no sales of the like product in the ordinary course of trade in the domestic market of the exporting country or when, because of the particular market situation or the low volume of the sales in the domestic market of the exporting country, such sales do not permit a proper comparison, the margin of dumping shall be determined by comparison with a comparable price of the like product when exported to an appropriate third country, provided that this price is representative, or with the cost of

production in the country of origin plus a reasonable amount for administrative, selling and general costs and for profits.

Article 2.7 ADA – Determination of dumping

This article is without prejudice to the second Supplementary Provision to para. 1 of Art. VI in Annex I to GATT 1994.

AD note 2 to GATT Article VI

'It is recognized that, in the case of imports from a country which has a **complete or substantially complete monopoly of its trade** and where **all domestic prices are fixed by the State**, special difficulties may exist in determining price comparability for the purposes of paragraph 1 and in such cases importing contracting parties may find it necessary to take into account the possibility that a strict comparison with domestic prices in such a country may not always be appropriate.'

The 'EU Fasteners' WTO Appellate Body Report (para. 289)

'Paragraph 15(d) of China's Accession Protocol establishes that the provisions of paragraph 15(a) expire 15 years after the date of China's accession (that is, 11 December 2016). It also provides that other WTO Members shall grant before that date the early termination of paragraph 15(a) with respect to China's entire economy or specific sectors or industries if China demonstrates under the law of the importing WTO Member "that it is a market economy" or that "market economy conditions prevail in a particular industry or sector". Since paragraph 15(d) provides for rules on the termination of paragraph 15(a), its scope of application cannot be wider than that of paragraph 15(a). Both paragraphs concern exclusively the determination of normal value. In other words, paragraph 15(a) contains special rules for the determination of normal value in anti-dumping investigations involving China. Paragraph 15(d) in turn establishes that these special rules will expire in 2016 and sets out certain conditions that may lead to the early termination of these special rules before 2016.'

WTO NME dispute settlement

- It was reported in April 2019 that the panel reviewing EU NME methodology (DS 516) found that China did not automatically qualify for market economy status in 2016 as Beijing has asserted.
- This finding would not appear to have addressed the 'nuclear bomb' of the invalidity of the NME methodology.

- As of June 14, the panel report in Price Comparison Methodologies, DS 516, has not been released and the panel informed the DSB that it has granted China's request for the panel dispute process to be suspended.
- Article 12.12 of the DSU provides a complaining party may ask for a suspension of up to twelve months at any time.

Summary

- Whether WTO failure currently is a result of the US-China Trade War, or whether the US-China Trade War is a result of WTO failure is something that trade historians will debate.
- The WTO is of little value at present to address the issues given little serious ability to address disputes.
- Retaliation by multiple countries shows that respect for the WTO rules is very limited at present.
- Protracted tariff increases and uncertainties foreseen.

Podiumsdiskussion „EU im Handelsstreit I“

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Sandra Rinnert
Stellvertretende Vorsitzende, Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen,
Münster

Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster

In der anschließenden Diskussion kam zuerst die Frage nach der Einordnung der US-Maßnahmen auf Importe von Stahl und Aluminium auf. Die USA ordneten diese als Maßnahmen nach Section 232 des Trade Expansion Acts von 1962 ein. An Wolfgang Müller, Referatsleiter H 1, DG Trade, EU-Kommission, Brüssel, richtete sich die Frage, ob die Europäische Kommission der Einordnung der USA folgen würde oder ob eine eigene Einordnung vorgenommen werden würde. Letzteres bejahte Herr Müller und führte aus, dass die von den USA als Maßnahmen nach Section 232 des Trade Expansion Acts von 1962 eingeordneten Zusatzzölle von der Europäischen Kommission als Schutzklauselmaßnahmen betrachtet worden seien. Dann seien nämlich in diesem Zusammenhang auch die Vorgaben des Welthandelsrechts zu beachten. Nach seiner Auffassung stünden die von der Kommission ergriffenen Gegenmaßnahmen im Einklang mit dem WTO-Recht.

Darüber hinaus wurde die Überlegung angestellt, ob nicht vielleicht sowohl die USA als auch die EU am Ende darauf warteten und es auch in Kauf nähmen, dass es zu überhaupt keiner Entscheidung seitens der WTO komme. Könne es nicht sein, dass aufgrund der Schwerfälligkeit des Streitbeilegungsverfahrens schlussendlich nicht mehr entscheidend sei, wie die Maßnahme letztendlich rechtlich einzuordnen sei? James Lockett, Trade Consultant & CEO Lockett International, USA, prognostizierte, dass aus seiner Sicht die USA die WTO nicht als eine Instanz ansähe, die in der Lage sei, einen solchen Streit letztendlich und kompetent zu entscheiden. Außerdem teilte er Herrn Müllers Meinung nicht. Seiner Ansicht nach werde die WTO dem Ansatz der Europäischen Kommission nicht folgen, die US-Maßnahmen nach Section 232 des Trade Expansion Acts von 1962 als Schutzklauselmaßnahmen anzusehen.

Die EU im Handelsstreit II – Sanktionen und Embargos

Karl Wendling

Ministerialdirigent, Unterabteilungsleiter BMWi, Berlin

Wirtschaftssanktionen haben sich in den letzten Jahren zum außenpolitischen Mittel der Wahl der Staatengemeinschaft entwickelt. Allein die Zahl der EU-Sanktionsregime ist mittlerweile auf über 200 gestiegen.

Entsprechend wichtig ist das Thema für exportorientierte Unternehmen und Banken, aber auch für die rechtsanwendenden Behörden, allen voran die Zollbehörden und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Groß sind auch die Spannungsfelder: Sanktionen sollen möglichst flexibel, schnell und effektiv eingesetzt werden können, aber gleichzeitig das Bedürfnis der Unternehmen nach Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns berücksichtigen.

International tätige Unternehmen stellt dies vor enorme Herausforderungen – insbesondere bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den Sanktionsmaßnahmen einzelner Länder bzw. Staatenverbände. Entsprechend wichtig ist es, dass Sanktionen in multilateral abgestimmter Weise eingesetzt werden.

Seit 2016 haben sich die USA schrittweise aus diesem Abstimmungsprozess zurückgezogen. Sie setzen seitdem verstärkt auf unilateral erlassene sog. Sekundärsanktionen, insbesondere gegen Russland und gegen den Iran. Die USA richten Sanktionsverbote also immer häufiger nicht nur gegen US-Unternehmen, sondern gegen Unternehmen weltweit.

Gepaart mit der globalen Dominanz des US-Finanzmarkts führt dieser zu faktischer weltweiter Dominanz des US-Sanktionsrechts. Dies belastet allen voran die Unternehmen, deren Compliance-Anforderungen immer weiter wachsen. Dies macht aber auch auf politischer Ebene eine konstruktive Auseinandersetzung über sinnvolle und weniger sinnvolle Sanktionsmaßnahmen immer schwieriger.

Am Beispiel Iran lässt sich all dies deutlich ablesen: Die international abgestimmten Sanktionen waren mitentscheidend dafür, Iran an den Verhandlungstisch zu bringen. Die unilaterale Wiedereinsetzung der US-Sekundärsanktionen im vergangenen Jahr hat in kürzester Zeit zu einer außen- und sicherheitspolitisch sowie ökonomisch äußerst komplexen Gemengelage geführt, deren Ausgang derzeit nicht vorhersehbar ist.

America first? – Herausforderung US-Sanktionen und die Reaktion der EU

Dr. Lothar Harings

EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel

Europäische Unternehmen sehen sich einem Spannungsfeld von US-Sanktionen einerseits, Reaktionen und Abwehrgesetzen sowie drittländischen Exportkontrollbestimmungen andererseits gegenüber. Es ist Aufgabe der unternehmensinternen Exportkontrolle, das Unternehmen sicher durch dieses Spannungsfeld zu navigieren.

Sanktionen und Embargos werden durch die USA gezielt zur Durchsetzung ihrer machtpolitischen Interessen eingesetzt; es wäre naiv, anzunehmen, dass Russland und China ihren Machtinteressen weniger Geltung verschaffen wollen – allenfalls die Mittel sind (noch) unterschiedlich.

Um durchsetzungsfähig zu bleiben, muss die EU eine gemeinsame Außenhandelspolitik verfolgen, die zumindest auch von den größeren Mitgliedstaaten mitgetragen wird. Im „Spiel der Mächte“ werden nur europäische Interessen wahrgenommen – nationale Alleingänge haben keine Zukunft.

Europäische Unternehmen, die weltweite Geschäftsaktivitäten entfalten, werden von den US-Sanktionen gegen Iran und Russland schwer getroffen. Jenseits der Ausnahmen für medizinische Geräte und Arzneimittel treffen viele Unternehmen die „eigenständige wirtschaftliche Entscheidung“, das Geschäft mit oder im Iran einzustellen.

Rechtlich verbindlich sind für EU-Unternehmen (regelmäßig) nur die Sanktionsverordnungen der Europäischen Union; gleichwohl sind unter Risikogesichtspunkten häufig naheliegend oder gar zwingend, auch US-Sanktionen in die Betrachtung einzubeziehen, soweit diese Geltung beanspruchen („Secondary Sanctions“). Entsprechende Compliance-Regelungen müssen zwingend Abwehrgesetze, insbesondere die EU-Blocking Regulation, beachten.

Die Blocking Regulation ist ein politisches Instrument der Selbstbehauptung der EU; sie bietet Unternehmen keinen wirksamen Schutz vor Sanktionen, sondern verstärkt das Dilemma der Unternehmen nur. Forderungen, den Anwendungsbereich der Blocking Regulation auf weitere Rechtsakte und Sanktionen gegen andere Länder, etwa Russland, auszudehnen, verkennen die außenwirtschaftliche Realität.

INSTEX, das „Instrument in Support Trade Exchanges“, kann allenfalls in Einzelfällen Geschäfte zwischen Unternehmen in der EU und im Iran ermöglichen. Solange INSTEX seine Tätigkeit auf nach US-Recht erlaubte Transaktionen beschränkt, kann es nur wirtschaftlich untergeordnete Transaktionen ermöglichen – weitet INSTEX seine Tätigkeit (wie ursprünglich beabsichtigt) hingegen aus, steigt das Risiko, selbst sanktioniert zu werden.

Die Folgen einer US-Listung sind am Beispiel der Aufnahme des Technologiekonzerns Huawei auf die Entity List zu beobachten. Die EU-Blocking Regulation bietet keinen wirksamen Schutz gegen die Folgen einer solchen Listung.

Überblick Rechtslage

- US-Konzept der „Secondary Sanctions“
- EU-Blocking Regulation
- Boykottverbot des § 7 AWW
- Gründung von INSTEX
- Gerichtsentscheidungen zur Blocking Regulation/US-Recht

Überblick US-Sanktionen

1. Primary Sanctions

- Finden Anwendung auf „US Persons“ und/oder „US Origin Goods“
- Anknüpfungspunkt ist Nexus zu US

Der Begriff der „US Person“ umfasst – für Zwecke des Iran-Embargos – „US nationals and permanent residents (unabhängig vom Aufenthalt), companies registered in the US and foreign subsidiaries“ und „any person within the US“ (z.B. im Urlaub oder auf Geschäftsreise)!

2. Secondary Sanctions

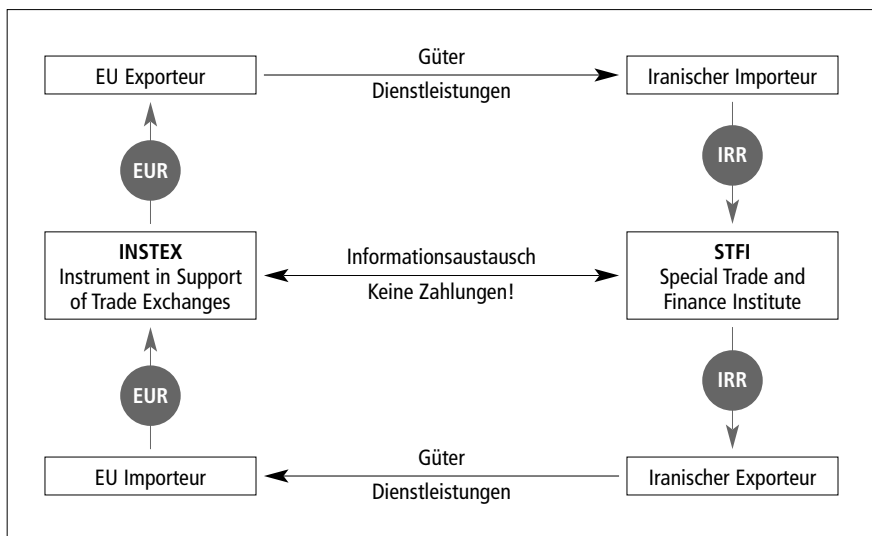
- Finden Anwendung auf „non-US persons who engage in sanctionable conduct“.
- Schränken Zugang zum US-Finanzsystem und zu US-Exporten ein.
- Ermächtigung überwiegend durch Gesetzgebung (z.B. Iran Sanctions Act, CISADA, CATSAA etc.).
- Umfassen sektorale Sanktionen ebenso wie individuelle Listungen („subject to secondary sanctions“)
- Gegebenenfalls Einschränkung auf „Material Violations“ (CATSAA)
- Rechtsunsicherheit als Folge

EU-Blocking Regulation – Verordnung (EG) Nr. 2271/96

- 6.6.2018: EU-Kommission beschließt Ergänzung der Blocking Regulation, VO (EG) Nr. 2271/96.
- 7.8.2018: Inkrafttreten der Delegierten VO (EU) 2018/1100 zur Aktualisierung des Anhangs der Blocking Regulation und der DurchführungsVO (EU) 2018/1101 zur Festlegung von Kriterien für die Anwendung von Art. 5 Abs. 2 der Blocking Regulation

- Leitfaden der EU-Kommission mit Fragen und Antworten zur Blocking Regulation
- Daneben: Boykottverbot des § 7 AWW ist zu beachten!
 - Änderung des Anwendungsbereichs durch die 12. Änderung der AWW am 29.12.2018: Das Verbot gilt nun nicht mehr, wenn gegen den boykottierten Staat auch „wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen“ des UN-Sicherheitsrats, der EU oder Deutschlands bestehen.
- Inhalt der EU-Blocking Regulation:
 - Unterrichtungspflicht: „Werden die wirtschaftlichen und/oder finanziellen Interessen einer Person im Sinne des Artikels 11 durch die im Anhang aufgeführten Gesetze oder durch darauf beruhende oder sich daraus ergebende Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, so unterrichtet die betreffende Person die Kommission entsprechend binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie eine solche Information erlangt hat; (...)“ (Art. 2)
 - Anerkennungsverbot: „Entscheidungen von außergemeinschaftlichen Gerichten oder von außergemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden, die den im Anhang aufgeführten Gesetzen und den darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen direkt oder indirekt Wirksamkeit verleihen, werden nicht anerkannt und sind nicht vollstreckbar.“ (Art. 4)
 - Befolgungsverbot: „Keine Person darf selbst oder durch einen Vertreter (...) aktiv oder durch bewußte Unterlassung Forderungen oder Verboten, einschließlich Aufforderungen ausländischer Gerichte, nachkommen, die direkt oder indirekt auf den im Anhang aufgeführten Gesetzen oder den darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben.“ (Art. 5 Abs. 1)
 - Befreiungsmöglichkeit: „Betroffenen Personen kann es nach den Verfahren der Artikel 7 und 8 genehmigt werden, ganz oder teilweise Forderungen oder Verboten nachzukommen, soweit anderenfalls ihre Interessen oder die der Gemeinschaft schwer geschädigt würden.“ (Art. 5 Abs. 2)
 - Schadenersatzanspruch: „Jede Person, die an einer Tätigkeit gemäß Artikel 1 teilnimmt, hat Anspruch auf Ersatz aller Schäden, einschließlich von Rechtskosten, die ihr aufgrund der Anwendung der im Anhang aufgeführten Gesetze oder der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen entstanden sind. Dieser Schadenersatz ist von der Person oder sonstigen Stelle, die den Schaden verursacht hat, oder von der Person, die in deren Auftrag handelt oder als Vermittler auftritt, zu leisten.“ (Art. 6)
 - Erlangung von Schadenersatz kann durch Beschlagnahme und Verkauf von Vermögenswerten, die diese Personen oder Stellen innerhalb der Gemeinschaft besitzen, erfolgen.
 - Sanktionen: „Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen für den Fall einer Zuwiderhandlung fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“ (Art. 9)

- Befolgung der im Anhang zur Blocking Regulation aufgeführten US-Rechtsakte ist untersagt, einschließlich der Beantragung einer Lizenz bei den US-Behörden, soweit nicht eine Genehmigung der EU-Kommission nach Art. 5 Abs. 2 der Blocking Regulation vorliegt
 - Aber: Unternehmerische Entscheidung bleibt möglich (keine Verpflichtung, mit iranischen Unternehmen Geschäfte zu tätigen, kein Kontrahierungszwang).
- Vorgaben für Compliance im Unternehmen: kein direkter Zusammenhang zwischen US-Recht und der Entscheidung zum Ausstieg aus dem Iran-Geschäft
 - Daher: unternehmerische Kriterien betonen, andere Aspekte
- Vorsicht mit öffentlichen Äußerungen
- Konsequenzen für EU-Unternehmen:
 - Risikoabschätzung aufgrund individueller Situation vornehmen, wie stark ist das „US exposure“?
 - Kein Totalverbot für „Non-US Persons“
 - Keine Geschäfte in USD (wegen erforderlicher Einbindung von US-Banken bei elektronischem Zahlungsverkehr)
 - Risiko EU: maximales Bußgeld von 500.000 EUR
 - Risiko USA: Ausschluss vom US-Markt, Listing auf US-Sanktionsliste
 - Blocking Regulation schützt nur vor negativen rechtlichen Folgen in der EU, aber nicht vor faktischem Geschäftsabbruch durch Unternehmen



EU-Blocking Regulation Gerichtsentscheidungen

Nur wenige Entscheidungen veröffentlicht, keine EuGH-Entscheidung bislang

- OLG Frankfurt a.M., 9.5.2011 – 23 U 30/10:
 - Vorrang des EU-Rechts gegenüber US-Recht
- LG Hamburg, 3.12.2014 – 401 HKO 7/14:
 - US-Recht in Deutschland nicht anwendbar
- LG Hamburg, 15.10.2018 – 318 O 330/18:
 - Secondary Sanctions (konkrete Gefahr, aufgrund der Sanktionen US-Geschäft zu verlieren) sind „wichtiger Grund“ zur Kündigung eines laufenden Vertrags
- LG Hamburg, 28.11.2018 – 319 O 265/18:
 - Secondary Sanctions (Verlust des SWIFT-Anschlusses für Geschäftsbank) ist kein „wichtiger Grund“ Vertrag über Telefonanschluss zu kündigen – Behauptung der bevorstehenden Insolvenz wurde nicht belegt
- High Court of Justice (UK), Case No: CL-2018-000335, Judgment of 12 October 2018

EU-Blocking-Statute – US Sanctions in German Court Rulings

Verwendung von Sanktionsklauseln

„No (re)insurer shall be deemed to provide cover and no (re)insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit here under to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under United Nations resolutions or the trade or economic sanctions, laws, or regulations of the European Union, United Kingdom or the United States of America.“

Schlussfolgerung

„I shall merely say that I see considerable force in the Defendants’ ‘short answer’ to the point, namely that the Blocking Regulation is not engaged where the insurer’s liability to pay a claim is suspended under a sanctions clause such as the one in the Policy. In such a case, the insurer is not ‘complying’ with a third country’s prohibition but is simply relying upon the terms of the policy to resist payment.“ (High Court of Justice (UK), Case No: CL-2018-000335, Judgment of 12 October 2018)

Aber: Vorbehalt zugunsten zwingenden Rechts zu empfehlen!

EU-Blocking Regulation – Wesentliche Erkenntnisse

- Die Gerichte haben Schwierigkeiten eine gemeinsame Linie zu finden, wie mit den Secondary Sanctions und dem Konzept von unternehmerischen Entscheidungen umzugehen ist.
- Stehen US- und EU-Gesetze in Widerspruch zueinander, ist innerhalb der Gerichtsbarkeit der EU die EU-Rechtsgebung maßgebend.
- Deutsche Gerichte folgen einem eher pragmatischen Ansatz, anstatt den Konflikt eskalieren zu lassen. Das heißt wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund von Secondary Sanctions können bei unternehmerischen Entscheidungen in Betracht gezogen werden.

Sino-US Trade War – Extra Tariffs, Export Control & Unreliable Entities

Dr. Deming Zhao
Global Law Office, Beijing, Shanghai/Shenzhen

In the practice of customs and trade compliance, Dr. Zhao is one of the pioneers in the legal market in China. He has advised, represented or defended many renowned multinational companies relevant to import and export duty and VAT, consumption tax, anti-dumping duty, retaliation duty, import duty deduction and exemption programs, export tax rebate, export control, transfer pricing and valuation consultation, valuation, tariff classification, HS code precedent database, customs pre-ruling, royalties, assist, country of origin, customs survey and inspection, import and export license, quarantine and non-tariff barriers, processing trade, bonded logistics models, customs supervision zones, FTA, plant relocation, deep processing transit (inter-plant transfer), and outsourced processing.

Dr. Zhao has also advised, represented and defend many corporate clients in administrative and criminal cases concerning customs audits, ASB investigations and criminal cases with smuggling or other charge. He has led many legal audits and health-check on trade compliance, training and consultation projects for business operations of multinationals in China. Dr. Zhao frequently gives speeches on practical and legislative issues concerning Chinese customs regulatory environment at customs law symposiums and at different law schools in and outside China. Dr. Zhao and the team of customs and trade compliance have been highly appraised by corporate clients as 'the real experts on customs laws and practices'.

Dr. Zhao is also experienced in corporate, general compliance, M&A, shipping, insurance and dispute resolution practices.

Global Law Office

- Established in 1984
- The first law firm in China
- Magic circle firm with seasoned expertise and comprehensive services
- Beijing, Shanghai and Shenzhen Offices
- Over 400 legal professionals
- Chambers 2018 China – Client Service Law Firm of the Year
- Top law firm in banking

- Medial and Healthcare Industries and Customs and Trade Compliance Practices
- As of September 2018 HaoLiWen's business and people as a whole have been merged with Global Law Office

Customs and Trade Compliance Practice

- HLW is recognized as one of the top law firms in China in the practice of Customs and Trade Compliance
- Many fortune 500 companies as clients
- Real experience in advising, representing and defending multinational clients for 14 years or more
- With experts in tariff classification, transfer pricing and country of origin
- Customs Tariff Classification Service Center affiliated to Global Law Office
- Customs and Trade Compliance practice includes advice, representation, criminal defense and other solutions relevant to import and export, bonded and import processing business, business model, tariff classification, transfer pricing valuation, country of origin, export control, trade compliance, customs audit and ASB investigation

Customs Tariff Classification Service Center

Customs Tariff Classification Service Center of Global Law Office

- Established on 1 January 2016
- Affiliated to the Customs and Trade Compliance Practice
- With seasoned customs commodity classification experts and lawyers as its members
- In response to the tariff code compliance demand in the market triggered by customs automated clearance reform
- Resolution of difficult HS code issues arising from cases of customs supervision, audit, ASB investigation or the self-disclosure initiatives
- Comprehensive compliance solution to HS code database which can be possibly affirmed as customs approved precedents
- Advice on interim tariff programs to lower import duties or raise export VAT refund rate or adjust trade control or technical measures

Extra Tariff Lists

American Lists					Chinese Lists					
Effective Date	Amount (USD)	List	Extra Tariff Rate	Tariff Items	Effective Date	Amount (USD)	List	Extra Tariff Rate	Tariff Items	
Round One – 50 billion										
2018/7/6	34	301-list1	25%	818	2018/7/6	34	[2018] No.5 – List 1	25%	545 (517)	
2018/8/23	16	301-list 2	25%	284	2018/8/23	16	[2018] No.7- List 2	25%	333 (217)	
Round Two – 200 billion					Round Two – 60 billion					
2018/9/24	20	301-list 3	10%	5734	2018/9/24	60	[2018]No.6 Annex 1	10%		
			[2018]No.6 Annex 2							
2019/5/10			Up to 25%				[2018]No.6 Annex 3			
			[2018]No.6 Annex 4	5%						
					Suspension of auto part extra tariffs					
					2019/6/1	60	[2018]No.6附件1	Up to 25%	2493	
							[2018]No.6附件2	Up to 20%	1078	
							[2018]No.6附件3	Up to 10%	974	
[2018]No.6附件4	Same at 5%	662 (595)								
Tariff items outside lists (three round happens)				501 (of 11311)	Tariff items outside lists		2464 (of 8549)			
Round Three – 300 billion					Round Three – ???					
Potential extra tariff	300	301-list 4	25%	3794	Unreliable Entity List/ Rare earths?					

Exclusions from American extra tariffs

No.	US tariff codes	Description	Chinese code	Amount (10 thousand USD)
1	8407.21.0040	船舶发动机	8407.21	8360
2	8412.21.0075	液压力装置	8412.21	22260
3	8412.21.0045	液压力装置		
4	8418.69.0120	其他制冷设备	8418.69	15511
5	8427.10.4000	电动机推进的机动车	8427.10	11663
6	8430.31.0040	自推进的载煤机、凿岩机及隧道掘进机	8430.31	302
7	8473.40.1000	其他办公室用机器的零件、附件	8473.40	158
8	8480.71.8045	注模或压模	8480.71	41825
9	8481.10.0090	减压阀	8481.10	6538
10	8482.10.5044	滚珠轴承	8482.10	43906
11	8482.10.5048	滚珠轴承		
12	8482.10.5052	滚珠轴承		
13	8483.50.9040	飞轮及滑轮，包括滑轮组	8483.50	6471
14	8525.60.1010	装有接收装置的发送设备	8525.60	4773
15	8537.10.8000	数控装置	8537.10	178939
16	8607.21.1000	空气制动器及其零件	8607.21	2657
		合计		(343,363)

Podiumsdiskussion „EU im Handelsstreit II“

**Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz
Lufthansa Technik AG, EFA-Vorstand, Hamburg**

**Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster**

Bei der anschließenden Diskussion stand das Thema INSTEX, das „Instrument in Support of Trade Exchanges“, im Mittelpunkt. Konkret wurde die Frage gestellt, warum INSTEX nicht funktioniert. Handelt es sich hier etwa einzig um ein symbolisches Projekt?

Karl Wendling, Ministerialdirigent, Unterabteilungsleiter BMWi, Berlin, führte hierzu aus, dass es sich hierbei um ein ganz neues Instrument handle. Es sollten Forderungen in den Iran und aus dem Iran miteinander verrechnet werden können. Der wesentliche Grund für die bestehenden Schwierigkeiten liegt darin, dass die amerikanischen Drohungen an alle Unternehmen, die sich mit dem Iran beschäftigen, dazu geführt hätten, dass es schlicht keine oder kaum deutsche Unternehmen gebe, die noch in den Iran exportieren wollten. Auch das Ungleichgewicht der Zahlungsströme könne sich zum Problem entwickeln, stehe aber momentan noch weit hinter den politischen Schwierigkeiten zurück. Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt Graf von Westphalen, fügte hinzu, dass INSTEX, auch wenn es sich auf humanitäre Zwecke beschränke, dennoch sinnvoll sein könne, da auch in diesem Bereich Unternehmen häufig daran scheiterten, Banken zu finden, die das Geschäft begleiten. Das sei eine andere Zielsetzung, die genauso kommuniziert werden könne und somit zum Erfolg führen könne.

In der Folge wurde Herr Dr. Harings gebeten, einige weitere Ausführungen zu den von ihm angesprochenen Gerichtsentscheidungen zu machen. Dies nahm er zum Anlass, noch einmal auf einzelne Aspekte seines Vortrags näher einzugehen.

Dual-use-Verwendung im Energiesteuerrecht

Matthias Bongartz
Regierungsdirektor, Fachhochschule des Bundes, Münster

Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL

- (4) Diese Richtlinie gilt **nicht** für:
- b) für folgende Verwendungen von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom:
 - für Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden,
 - für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck.
- **Satz 1:** Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird.
- **Satz 2:** Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der **chemischen Reduktion**, bei **Elektrolysen** und bei **Prozessen in der Metallindustrie ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen**.
 - Für elektrischen Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird,
 - und für mineralogische Verfahren (Verweis auf die NACE-Klasse DI 26).

Reichweite der Fiktion des zweiten Anstrichs

- EuGH-Urteil vom 7.9.2017, Hüttenwerke Krupp Mannesmann, C-465/15, EU:C:2017:640, betraf den dritten Anstrich, Entlastung für Strom, der für den Antrieb von Winderzeugern verwendet wird.
- Art. 2 Abs. 4 Buchst. b) dritter Anstrich: für elektrischen Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird
- EuGH-Kernaussagen:
 - Entlastung für Strom und Energieerzeugnisse darf nicht unterschiedlich sein.
 - Fiktion betrifft neben dem Verheizen den zweiten, anderen Zweck, Verheizen muss immer gegeben sein!
- Für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck:
 - **Satz 1:** Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird.

- **Satz 2:** Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei Elektrolysen und bei Prozessen in der Metallindustrie ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.
- Auszug aus der EuGH-Entscheidung, RZ 30:
 - „If, however, the turbo blower had operated not with electricity, but rather by using an energy product such as diesel, the latter would not fall within the concept of ‘dual use’ energy product within the meaning of the first sentence of the second indent of Article 2(4)(b) of Directive 2003/96, allowing it to benefit from exclusion from the scope of that directive, since the use of the energy product concerned would only serve to produce a driving force, which would therefore correspond to use as a fuel.“

Tatbestandsmerkmale des § 51 Abs. 1 EnergieStG

Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die

- 1. von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
 - für die Herstellung von Glas und zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, (=mineralogische Verfahren)
 - für die Metallerzeugung und,
 - für chemische Reduktionsverfahren,
 - gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff,
- 2. für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung verheizt worden sind.

Regelungsgegenüberstellung

Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL	§ 51 EnergieStG
anderer Zweck als Kraft- oder Heizstoff	mineralogische Verfahren
zweierlei Zweck • chemische Reduktion • Elektrolysen • Metallindustrie	Metallerzeugung etc.
	chemische Reduktion
	zweierlei Zweck
mineralogische Verfahren	thermische Abfall- und Abluftbehandlung

Rechtsbindungswirkung von Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL

- Weder obligatorische noch fakultative Befreiung
- In Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL genannte Verwendungen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie, somit auch nicht dem grundsätzlichen Besteuerungsgebot.
- Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, in den genannten Fällen von einer Besteuerung abzuweichen.
- Das Absehen von einer Besteuerung kann aber nur im von Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL vorgegebenen Rahmen erfolgen.
- Folge: Nationale Regelung muss von den getroffenen Ausnahmen gedeckt sein. Sie darf nicht über den geschaffenen „Freiraum“ hinausgehen.

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG

Beispiel nach FG Düsseldorf 4 K 2572/07 VM und BFH VII R 6/08: Absengen von Textilfasern

- Voraussetzung ist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG eine gleichzeitige Verwendung zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff?
- Entgegen der Vorinstanz hat der BFH diese Voraussetzung abgelehnt: „Die Übertragung der durch die Verbrennung des Erdgases erzeugten thermischen Energie auf einzelne Textilfasern stellt keinen anderen Verwendungszweck dar. Denn mit dem Verbrennen des Erdgases ist dessen Verwendung abgeschlossen. Der Einsatz des Erdgases und dessen chemischer Bestandteile dient einzig und allein der Erzeugung thermischer Energie, so dass unabhängig von der nachfolgenden Nutzung der erzeugten Wärme zum Absengen von Textilfasern ein Verheizen eines in § 1 Abs. 2 EnergieStG aufgeführten Energieerzeugnisses vorliegt. (...)“

Siehe im Einzelnen die Urteilsbegründung!

- Der BFH hat darüber hinaus folgende Vorgaben aufgestellt:
 - Gemeinsames Merkmal aller Ausnahmetatbestände (gemeint sein dürften die des Art. 2 Abs. 4 Buchst. b) zweiter Anstrich RL 2003/96) ist der Einsatz des jeweiligen Energieerzeugnisses als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff zur Bearbeitung oder Herstellung eines anderen Produkts (modifiziert).
 - Richtlinienkonform ist § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG dahin auszulegen, dass Energieerzeugnisse nur dann gleichzeitig zu anderen Zwecken als als Heizstoff verwendet werden, wenn die Erzeugung thermischer Energie in den Hintergrund tritt (modifiziert).
- Modifizierung der Rechtsprechung durch BFH VII R 35/12 und VII R 40/14 unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 2.10.2014, X, C-426/12, EU:C:2014:2247.

EuGH-Urteil vom 2.10.2014, X, C-426/12

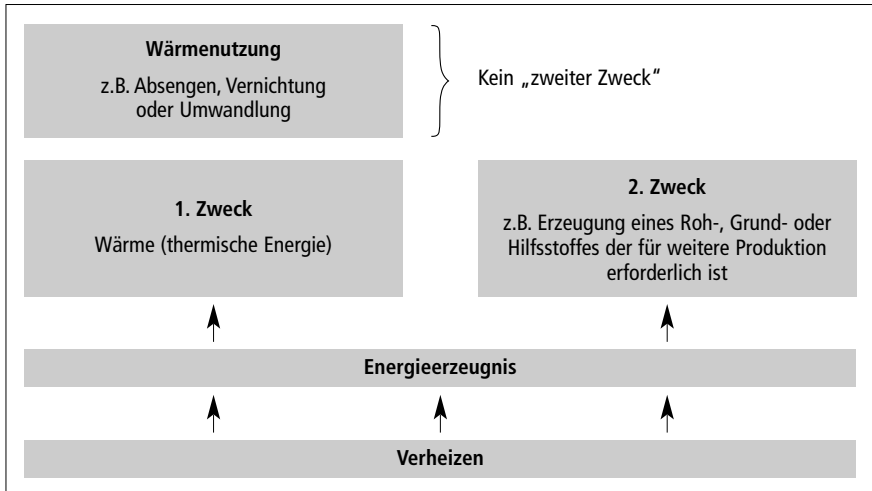
- Dagegen liegt zweierlei Verwendungszweck vor, wenn im Produktionsprozess von Zucker zum einen Kohle als Heizstoff und zum anderen das bei der Verbrennung dieses Energieerzeugnisses entstehende Kohlendioxid verwendet wird, sofern feststeht, dass der Produktionsprozess des Zuckers ohne den Einsatz des bei der Kohleverbrennung entstehenden Kohlendioxids nicht zu Ende geführt werden kann.

Modifizierung der BFH-Rechtsprechung

- Auf eine Rangfolge der Verwendungszwecke oder ein (zusätzliches) Wesentlichkeits-erfordernis kommt es nicht an.
- Der Einsatz des Energieerzeugnisses als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff zur Bearbeitung oder Herstellung eines anderen Produkts ist kein entscheidungserhebliches Kriterium mehr.

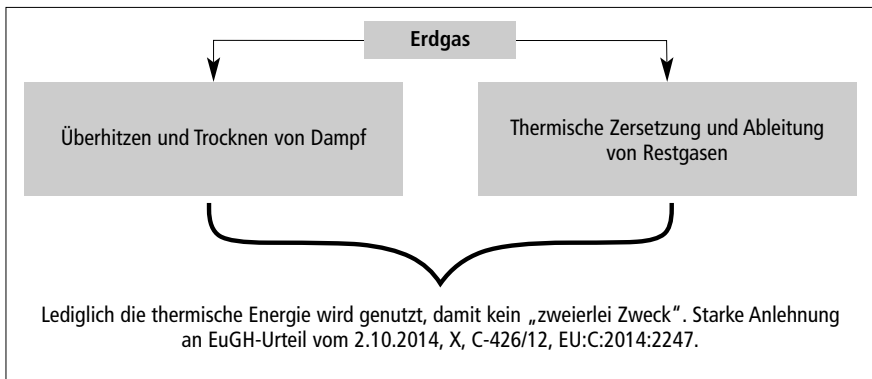
Weitere BFH-Feststellungen

- Der nationale Gesetzgeber hat keine strengere Regelung als die in Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL vorsehen wollen, auch wenn dies möglich gewesen wäre.
- Eine stoffliche Verbindung zwischen dem Energieerzeugnis und dem hergestellten Produkt ist nicht zu verlangen.
- Ein „zweierlei Verwendungszweck“ setzt keine strenge zeitgleiche Verwendung voraus.
- Es reicht aus, wenn in einem Herstellungsprozess allein das eingesetzte Energieerzeugnis in der Lage ist, einen zur Fertigstellung des Produkts erforderlichen Stoff zur Verfügung zu stellen.
- Folge: Rückstände des Verbrennungsprozesses, die lediglich verwertet werden, erfüllen die Voraussetzung nicht (vgl. EuGH-Urteil vom 2.10.2014, X, C-426/12).
- Ergebnis: **BFH VII R 35/12**
 - Leitsatz: „Wird ein Energieerzeugnis im Rahmen eines Herstellungsprozesses nicht nur als Heizstoff verwendet, sondern sind dessen Verbrennungsgase darüber hinaus zum Abschluss des Herstellungsprozesses (Natriumcarbonate) erforderlich, liegt ein zweierlei Verwendungszweck im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG vor, (...)“
- Ergebnis: **BFH VII R 40/14**
 - „Eine Verwendung zu zweierlei Zwecken von Erdgas ist gegeben, wenn das im Abgas vorhandenen Kohlendioxid die Granulation und Kristallisation des Endprodukts Natriumpercarbonat fördert und dessen Eigenschaften entscheidend prägt, (...)“



§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

- Thermische Abfall- und Abluftbehandlung ist nicht in Art. 2 Abs. 4 EnergieStRL genannt!
- „Zuordnung“ kann allenfalls zur Verwendung mit zweierlei Zwecken erfolgen.
- Damit müssen die „Dual-use-Voraussetzungen“ erfüllt sein!
- EuGH-Urteil vom 17.12.2015, YARA Brunsbüttel, C-529/14, EU:C:2015:836 betraf thermische Abfall- und Abluftbehandlung.



EuGH-Urteil vom 17.12.2015, YARA Brunsbüttel, C-529/14, EU:C:2015:836

1. Ein Energieerzeugnis, das im Rahmen eines Herstellungsprozesses verbrannt wird, kann zweierlei Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Buchst. b) RL 2003/96/EG haben, wenn dieser Prozess nicht ohne Einsatz eines Stoffes durchgeführt werden kann, von dem feststeht, dass er nur durch die Verbrennung des betreffenden Energieerzeugnisses erzeugt werden kann (Rn. 24).
2. Zweierlei Verwendungszweck eines Energieerzeugnisses in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn das bei der Verbrennung entstehende Gas nicht das zur Durchführung des Produktionsprozesses erforderliche Erzeugnis ist, sondern ein Rückstand dieses Prozesses, der lediglich verwertet wird (Rn. 25).

Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b) RL 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der durch die Richtlinie 2004/75/EG des Rates vom 29.4.2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Erdgas, das zum einen zum Überhitzen und Trocknen von Dampf, der anschließend im Ammoniakproduktionsprozess eingesetzt wird, und zum anderen zur thermischen Zersetzung und zur Ableitung der aus diesem Prozess stammenden Restgase verwendet wird, kein vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommenes Energieerzeugnis mit zweierlei Verwendungszweck im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Steuerentlastung für die Verwendung eines solchen Energieerzeugnisses deshalb nur gewähren, wenn sie mit den durch die Richtlinie 2003/96 in der durch die Richtlinie 2004/75 geänderten Fassung auferlegten Pflichten im Einklang steht.

Dual-use oder die Verwendung zu einem zweierlei Verwendungszweck (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG)

Astrid Gutschalk
Oberamtsrätin, Generalzolldirektion, Direktion IV, Neustadt

Dienstvorschrift Prozesse und Verfahren Energie

Abschnitt zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG (veröffentlicht in Juris in der E-VSF der Bundesfinanzverwaltung unter Kennung V 8245-10)

Voraussetzungen für eine entlastungsfähige Dual-use-Verwendung

- Verwendung des Energieerzeugnisses durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Sinne von § 2 Nr. 3 StromStG
- Das Energieerzeugnis muss verheizt werden.
- Das Energieerzeugnis muss in seiner Funktion als Energiequelle selbst anders als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden (EuGH-Urteil vom 2.10.2014, X, C-426/12, EU:C:2014:2247, Rz. 23).

Eine Verwendung zu einem anderen Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff liegt vor, wenn ...

Ein Energieerzeugnis, das im Rahmen eines Herstellungsprozesses verbrannt wird, kann daher zweierlei Verwendungszweck haben, wenn dieser Prozess nicht ohne Einsatz eines Stoffes durchgeführt werden kann, von dem feststeht, dass er nur durch die Verbrennung des betreffenden Energieerzeugnisses erzeugt werden kann (EuGH-Urteil vom 2.10.2014, X, C-426/12, EU:C:2014:2247, Rz. 24).

Dies bedeutet:

- Das Energieerzeugnis, seine chemischen Bestandteile oder sein Verbrennungsprodukt (Rauchgas, das meistens Kohlendioxid und Wasser enthält) muss für den Abschluss des Herstellungsprozesses zwingend erforderlich sein.
- Der Herstellungsprozess kann ohne Einsatz des Energieerzeugnisses oder dessen Verbrennungsprodukte nicht zu Ende geführt werden.
- Das eingesetzte Energieerzeugnis muss in der Lage sein, einen zur Fertigstellung des Produkts erforderlichen Stoff zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung durch die Zollverwaltung:

Bestandteile des Rauchgases müssen stofflich in das Endprodukt eingehen oder am Herstellungsprozess beteiligt sein (z.B. als notwendiger Teil eines Zwischenprodukts). Eine Funktion als Wärmeträger oder als Transportmedium reicht nicht aus.

Aktuelle Gerichtsentscheidungen

FG Düsseldorf

Urteil 4 K 1483/17 VE vom 13.6.2018

Urteil 4 K 1968/17 VE vom 25.7.2018

Beschlüsse des BFH

VII B 115/18 vom 31.1.2019

VII B 147/18 vom 31.1.2019

Inhalt der BFH-Beschlüsse VII B 115/18 und VII B 147/18 vom 31.1.2019

Ausnutzung einer inerten Eigenschaft eines unweigerlich anfallenden Rauchgases reicht nicht aus. Das eingesetzte Energieerzeugnis darf im Produktionsprozess nicht durch ein anderes Energieerzeugnis oder durch den Einsatz anderer Stoffe substituierbar sein.

Dual-use-Prozesse

Entlastungsfähig

1. Herstellung von
 - Polyphosphat
 - Natriumpercarbonat
 - Kieselsäure
 - Furnaceruß-Verfahren
 - Cyanamid
 - Exogaserzeugung
 - Gewinnung von Chlorwasserstoff (HCl) in einer Chlorwasserstoffrückgewinnungsanlage
2. Verwendung von Kalkofengas bei der Carbonatation von Zucker

Nicht entlastungsfähig

- Trocknung von Aluminiumhydroxid
- Beflammen von Kunststoffoberflächen
- Absengen von Textilfasern
- Trocknen von Kohlestaub unter inerten Bedingungen
- Trocknen von Dispersionen aus Emulsionspolymerisaten in einem Sprühturm
- Herstellung von Endogas
- Einsatz von Rauchgas in einer Resttrocknungsanlage

Verfahrensweise der Zollverwaltung zur Prüfung, ob es sich um einen entlastungsfähigen Dual-use-Prozess handelt, sind:

1. Produzierendes Gewerbe
2. Verheizen
3. Prüfung der vorgelegten Betriebserklärung des Unternehmens
4. Im Zweifel Beteiligung der Chemiker der Generalzolldirektion

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG Thermische Abfall- oder Abluftbehandlung

Seit 1.1.2018 neue Rechtsauslegung

- Prozesse der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung müssen zusätzlich die Voraussetzungen eines Dual-use erfüllen.
- Bestandteile des Rauchgases müssen stofflich in den zu behandelnden Abfall oder die Abluft eingehen und damit zur Beseitigung des Schadstoffpotenzials beitragen.

Umsetzung durch die Zollverwaltung

Dienstvorschrift Prozesse und Verfahren Energie, Abschnitt zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG **aufgehoben seit 1.1.2018**, einige Grundsätze gelten sinngemäß weiter.

Mitteilung zu aktuellen Entlastungsvoraussetzungen über Verfügungen der Generalzolldirektionen, Anschreiben an die Unternehmen, Veröffentlichungen auf www.zoll.de.

Voraussetzungen für eine entlastungsfähige thermische Abfall- oder Abluftbehandlung

- Das Energieerzeugnis muss verheizt werden.
- **Die Voraussetzungen eines Dual-use müssen erfüllt sein (seit 1.1.2018)** (EuGH-Beschluss vom 17.12.2015, YARA Brunsbüttel, C-529/14, EU:C:2015:836).
- Es muss sich um Abfall oder Abluft handeln, deren Schadstoffpotenzial thermisch beseitigt wird.

Thermische Nachverbrennungsanlagen (TNV-Anlagen)

- Die thermische Nachverbrennung erfolgt in einer Brennkammer mit einer Flamme.
- Den Abgasen/der Abluft werden Brenngase (z.B. Erdgas) zugegeben.
- Verbrennungstemperatur bei ca. 800 °C
- Verbrennung erfolgt überstöchiometrisch (hoher Sauerstoffeinsatz), um eine vollständige Verbrennung der Schadstoffe zu erreichen, hoher Restsauerstoffgehalt.

Argumentation von Wirtschaft und Verbänden

Bei der Verbrennung der Energieerzeugnisse entsteht bei deren Reaktion mit Sauerstoff in offener Flamme eine Vielzahl von Radikalen (Atome, Moleküle oder Ionen). Diese Radikale werden im Flammenraum verteilt und reagieren mit den Schadstoffen aus Abfall und Abluft in der Brennkammer. Da die Radikale zur Reinigung der Abluft erforderlich sind, liegt ein entlastungsfähiger Dual-use vor.

Gegenargumentation der Zollverwaltung

Bei jeder Verbrennung werden Radikale gebildet. Radikalreaktionen sind Reaktionen der in den Verbrennungsgasen enthaltenen Kohlenwasserstoffe mit Sauerstoff. Bei jedem Verheizen finden Radikalreaktionen statt. Radikalreaktionen sind Teil des Verheizens und kein zweiter Verwendungszweck (kein Dual-use).

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 20.3.2019 – 4 K 227/15

Zum EuGH-Beschluss vom 17.12.2015, YARA Brunsbüttel, C-529/14, EU:C:2015:836

Feststellungen des FG

1. Eine Verwendung eines Energieerzeugnisses für einen anderen Zweck als als Heiz- oder Kraftstoff und damit ein **zweierlei Verwendungszweck scheidet** im Fall einer thermischen Abluft oder Abfallbehandlung grundsätzlich **aus**.
2. Bei den physikalischen und chemischen Reaktionen der verbrannten Energieerzeugnisse mit der zu behandelnden Abluft oder dem zu behandelnden Abfall handelt es sich **lediglich um Verheizensprozesse**, zum Zweck der Zersetzung oder der Umwandlung bzw. Ableitung der als Abluft oder Abfall zu entsorgenden Stoffe.

Verfahrensweise der Zollverwaltung zur Prüfung, ob es sich um einen entlastungsfähigen Prozess der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung handelt, sind:

Ablehnung der Entlastung für

- thermische Nachverbrennungsanlagen,
- thermische Abgasreinigungs- und
- Sonderabfallverbrennungsanlagen.

Prüfung der vorgelegten Betriebserklärungen zu anderen Abfall- und Abluftbehandlungen unter Beteiligung der Chemiker der Generalzolldirektion (GZD).

Dual-use-Verwendung im Energiesteuerrecht – § 51 Abs. 1 Buchst. d) und § 51 Abs. 2 EnergieStG

Ottmar Böhm

Thyssenkrupp AG, Corporate Headquarter, Essen

§ 51 Abs. 1 Buchst. d) EnergieStG

Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Versteuerung erfolgte als Heizstoff,
- Verwendung durch Unternehmen des produzierenden Gewerbes und
- Verwendung gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff (Dual-use).

Hoffnung der Industrie

Auffangtatbestand für alle Verwendungen, die nach der Rechtsprechung des BFH zum abgelösten Mineralölsteuergesetz zum Begriff „Verheizen“ im Ergebnis steuerbefreit waren und nach den neuen Regelungen nicht bereits nach § 51 Abs. 1 Buchst. a)-c) EnergieStG begünstigt sind (unmittelbare Wärmenutzung).

Die erste Entscheidung des BFH

Urteil VII R 6/08 vom 28.10.2008

Energieerzeugnisse werden nur dann gleichzeitig zu anderen Zwecken als als Heizstoff verwendet, wenn die Erzeugung thermischer Energie in den Hintergrund tritt und das Energieerzeugnis im Rahmen eines industriellen Prozesses oder Verfahrens zugleich als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff eingesetzt wird.

Folge des Urteils VII R 6/08 vom 28.10.2008

Hoffnung der Industrie erfüllte sich nicht, da die vom BFH geforderten Voraussetzungen nur im Ausnahmefall gegeben waren. Bei den wenigen überhaupt noch verbliebenen Sachverhalten war streitig:

- Wann tritt die Wärmenutzung in den Hintergrund?
- In welchen Fällen wird das Energieerzeugnis als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff eingesetzt?

Die erste Entscheidung des EuGH

EuGH-Urteil vom 2.10.2014, X, C-426/12, EU:C:2014:2247

„Zweierlei Verwendungszweck“ liegt vor, wenn im Produktionsprozess von Zucker zum einen Kohle als Heizstoff und zum anderen das bei der Verbrennung dieses Energieerzeugnisses entstehende Kohlendioxid verwendet wird, sofern feststeht, dass der Produktionsprozess des Zuckers ohne den Einsatz des bei der Kohleverbrennung entstehenden Kohlendioxids nicht zu Ende geführt werden kann.

Folge in Deutschland: Urteil VII R 35/12 des BFH vom 13.1.2015

Wird ein Energieerzeugnis im Rahmen eines Herstellungsprozesses nicht nur als Heizstoff verwendet, sondern sind dessen Verbrennungsgase darüber hinaus zum Abschluss des Herstellungsprozesses erforderlich, liegt zweierlei Verwendung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG vor, ohne dass es auf eine Rangfolge der Verwendungszwecke oder ein (zusätzliches) Wesentlichkeitserfordernis ankommt (Modifizierung des Urteils VII R 6/08 vom 28.10.2008).

Auffassung der Zollverwaltung seit 2006 zu § 51 Abs. 1 Buchst. b) EnergieStG

Vor dem Urteil des BFH vom 25.10.2008

Es wurde das Protokoll der Dienstbesprechung vom 20.-23.11.2006 in Freiburg angewendet. Das Energieerzeugnis muss gleichzeitig verheizt und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden. Die bloße Ausnutzung der durch das Verheizen erzeugten Wärmeenergie (z.B. das Absengen von Schweineborsten) stellt keinen weiteren Verwendungszweck dar. Ob ein direkter Kontakt der Flamme mit dem zu bearbeitenden Stoff besteht, ist dabei nicht von Bedeutung.

Ergebnis: § 51 EnergieStG ist nicht die faktische Fortführung der alten Rechtsprechung zum Begriff Verheizen.

Ab dem Urteil des BFH vom 25.10.2008

- Das Energieerzeugnis muss zeitgleich verheizt und zu anderen Zwecken verwendet werden.
- Der andere Zweck muss wesentlich sein.
- Das Energieerzeugnis muss Roh-, Grund- oder Hilfsstoff sein.

Ab dem Urteil des BFH vom 13.11.2008

- Das Energieerzeugnis muss zeitgleich verheizt und zu anderen Zwecken verwendet werden.
- Der andere Zweck muss wesentlich sein.
- Das Energieerzeugnis muss Roh-, Grund- oder Hilfsstoff sein.

Folge: Diverse Rechtsbehelfsverfahren und Klagen, wie die Begriffe auszulegen sind.

Ab dem Urteil des BFH vom 13.1.2015

- Das Kriterium „zeitgleich“ ist nicht mehr relevant.
Es muss sich um einen Prozess handeln, für den Wärme erforderlich ist und der ohne die Energieerzeugnisse, d.h. alleine mit der freigesetzten Wärme, nicht abgeschlossen werden kann.
- Das Wesentlichkeitskriterium entfällt.
Der andere Zweck muss nicht wesentlich oder gar überwiegend sein.
- Auslegung der Zollverwaltung:
Das Energieerzeugnis muss mit dem hergestellten Produkt eine stoffliche Verbindung eingehen. Eine Transport- oder Katalysatorfunktion ist lt. Dienstanweisung der Zollverwaltung nicht ausreichend, um einen anderen Zweck als Heizen anzunehmen.

Beschluss des BFH vom 31.1.2019

Eine begünstigte Verwendung nach § 51 Abs. 1 Buchst. b) EnergieStG liegt vor, wenn ein Energieerzeugnis im Rahmen eines Herstellungsprozesses verbrannt wird und dieser Prozess nicht ohne Einsatz eines Stoffes durchgeführt werden kann, von dem feststeht, dass er nur durch die Verbrennung des betreffenden Energieerzeugnisses erzeugt werden kann.

Dieser Stoff darf nicht anderweitig substituierbar sein.

Es kommt darauf an, ob das Energieerzeugnis selbst oder dessen Verbrennungsprodukte für den Abschluss des Produktionsprozesses erforderlich sind.

Eine stoffliche Verbindung zwischen dem Energieerzeugnis und dem hergestellten Produkt wird nicht vorausgesetzt.

Wird die Dienstanweisung nunmehr angepasst oder welche weiteren Fragen möchte die Zollverwaltung zunächst noch finanzgerichtlich geklärt wissen?

On-Site-Anlagen: Anlage zur Herstellung von Wasserstoff als Schutzgas

Erdgas wird in einem mehrstufigen Verfahren in einer On-Site-Anlage in Wasserstoff umgewandelt. Für die erforderlichen chemischen Reaktionen (Entschwefelung, Konvertierung, Synthesegaserzeugung) sind Temperaturen zwischen 380 °C und 950 °C erforder-

lich. Ein Teil des Erdgases und die bei der abschließenden Spülung des Wasserstoffs anfallenden Spülgase werden in der Anlage zur Erzeugung der notwendigen Prozesswärme verwendet.

Energiesteuerliche Behandlung von Anlagen zur Schutzgasherstellung in den Jahren seit 2006

1. Volle steuerliche Entlastung nach § 51 Abs. 1 Buchst. b) EnergieStG als Teil des begünstigten Prozesses „Glühen von Metall“ (Teilprozess des insgesamt begünstigten Gesamtprozesses).
2. Volle steuerliche Entlastung nach § 51 Abs. 1 Buchst. d) EnergieStG als eigenständiger begünstigter Prozess.
3. Lediglich der Anteil Erdgas wird nach § 51 Abs. 1 Buchst. d) EnergieStG steuerlich entlastet, der in Wasserstoff umgewandelt wird; das zu Heizzwecken verbrauchte Erdgas sowie das in der Anlage anfallende Spülgas werden nach §§ 54 und 55 EnergieStG entlastet.
4. Ein Anspruch nach § 51 Abs. 1 Buchst. d) EnergieStG wird für das in Wasserstoff umgewandelte Erdgas vom Prüfer verneint; eine Entlastung könnte nur nach § 47 EnergieStG i.V.m. § 25 EnergieStG (andere Verwendung als Heizen) gewährt werden.

Versuch einer Begründung zu Nr. 1

Die Herstellung von Schutzglas für den nach § 51 Abs. 1 Buchst. b) EnergieStG begünstigten Prozess „Glühen von Metall“ wird als Teil des Gesamtprozesses angesehen, da der Gesamtprozess ohne das Schutzglas nicht möglich wäre.

Versuch einer Begründung zu Nr. 2

Die Herstellung von Schutzglas für den nach § 51 Abs. 1 Buchst. b) EnergieStG begünstigten Prozess „Glühen von Metall“ wird nicht mehr als Teil des Gesamtprozesses angesehen, da Schutzglas (theoretisch) auch fremd bezogen werden könnte. Die Schutzglasherstellung wird als eigener Prozess neben dem Glühprozess angesehen.

Versuch einer Begründung zu Nr. 3

Die Umwandlung in Wasserstoff und die Gewinnung der notwendigen Prozessenergie erfolgen in der On-Site-Anlage nicht zeitgleich und werden deshalb steuerlich separat behandelt (erst Heizen, dann Umwandeln) und nicht als einheitlicher Dual-use-Prozess. Da die bei der Umwandlung entstehenden ähnlichen Gase zur Wärmegewinnung eingesetzt werden, erfolgt eine zusätzliche Besteuerung auch dieser Gase.

Versuch einer Begründung zu Nr. 4

Da in der Anlage kein einheitlicher Dual-use-Prozess gesehen wird, wird die Umwandlung des Erdgases in Wasserstoff für sich betrachtet. Dann ist es nur konsequent, mangels Verheizen eine Entlastung nach § 47 EnergieStG i.V.m. § 25 EnergieStG zu gewähren.

Fragen an die Zollverwaltung

- Ist nach dem Beschluss des BFH vom 19.1.2019 damit zu rechnen, dass die bisherige Verwaltungsauffassung überprüft und angepasst wird?
- Konkret: Wie ist die aktuelle Rechtsauffassung zur steuerlichen Behandlung von Anlagen zur Herstellung von Schutzgas?
- Wird die Erzeugung der notwendigen Prozesswärme nach den Entscheidungen des BFH nunmehr (wieder) als Teil eines begünstigten Dual-use-Prozesses gesehen oder bleibt es dabei, dass die Erzeugung der benötigten Prozesswärme steuerlich als eigenständig zu beurteilender Prozess angesehen wird?
- Wann ist ein Prozess durch ein anderes Energieerzeugnis oder ein anderes Produkt substituierbar und deshalb keine doppelte Verwendung im Sinne von § 51 Abs. 1 Buchst. d) EnergieStG?
- Sofern die bisherige Praxis als korrekturbedürftig angesehen wird, müssen die Unternehmen selber aktiv werden? Wird es ein Infoschreiben analog § 51 Abs. 2 EnergieStG geben, mit dem die Unternehmen verwaltungsseitig informiert werden?
- Wird es zeitnah eine Anpassung der Dienstanweisung zu § 51 EnergieStG geben?

§ 51 Abs. 2 EnergieStG

Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Versteuerung erfolgte als Heizstoff,
- Verwendung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung.

Problem

Die nationale Regelung des § 51 Abs. 2 EnergieStG, nach der die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung steuerlich voll entlastungsfähig ist, setzt nach dem EuGH-Urteil vom 17.12.2015, YARA Brunsbüttel, C-529/14, EU:C:2015:836, voraus, dass die gleichen Kriterien erfüllt werden wie für alle anderen auf Art. 2 der Energiesteuerrichtlinie aufbauenden Regelungen (§ 51 Abs. 1 EnergieStG).

Seit dem 1.1.2018 ist eine vollständige Entlastung nach § 51 Abs. 2 EnergieStG faktisch nicht mehr möglich, da es sich bei der Vernichtung bzw. Beseitigung zumeist um reines Heizen im steuerlichen Sinn handelt und eine zweite Verwendung des Energieerzeugnisses nicht vorliegt.

Da die §§ 54 und 55 EnergieStG nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes begünstigen, ist für außerhalb des produzierenden Gewerbes zur thermische Abfall- oder Abluftbehandlung eingesetzte Energieerzeugnisse die volle Heizsteuer zu tragen, da es keine Entlastungsmöglichkeit mehr gibt.

Lösungsansätze

Kleine Lösung

Öffnung von §§ 54 und 55 EnergieStG für derartige Verwendungen auch für Unternehmen, die nicht zum produzierenden Gewerbe gehören.

Große Lösung

Umstellung des Strom- und Energiesteuerrechts von der WZ2003 auf die aktuelle WZ2008; die Entsorgungswirtschaft wäre dann ebenfalls generell begünstigt.

Zu klären: beihilferechtliche Implikationen und Auswirkungen auf den Bundeshaushalt im Fall der großen Lösung.

Podiumsdiskussion „Dual-use-Verwendung im Energiesteuerrecht“

Moderation: Dr. Katja Roth
EFA-Vorstand, Richterin am BFH, München

Zusammengefasst von Prof. Dr. Frauke Schulmeister
Fachhochschule des Bundes, Münster

Auf dem Podium saßen Herr Matthias Bongartz, Regierungsdirektor, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster, und Frau Astrid Gutschalk, Oberamtsrätin, Generalzolldirektion, Direktion IV, Neustadt an der Weinstrasse, sowie Herr Ottmar Böhm, Thyssenkrupp AG, Corporate Headquarter, Essen. Geleitet wurde die Diskussion von Frau Richterin am Bundesfinanzhof, Dr. Katja Roth, München.

Die Diskussion wurde mit der Frage aus der Justiz eröffnet, ob die Annahme einer Steuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG tatsächlich faktisch dadurch ausgehebelt würde, dass man einen zweierlei Verwendungszweck für erforderlich halten würde, bei der Abfall- bzw. Abluftbehandlung dieser zweite Verwendungszweck aber immer deshalb abzulehnen sei, weil es sich lediglich um Verheizensprozesse handeln würde. Ob man wohl durch diese Annahme Entscheidungen der Justiz hätte herausfordern wollen. Damit wäre die Entlastungsvorschrift im Prinzip ausgehebelt.

Des Weiteren äußerte der Fragesteller Zweifel, ob die zweierlei Verwendungszwecke immer zwingend an einen Herstellungsprozess geknüpft sein müssten. Dies schränke die Auslegung ebenfalls sehr ein. Herr Bongartz habe in seinem Vortrag ausdrücklich auf § 2 Abs. 4 EnergieStG Bezug genommen, der einen Herstellungsprozess für das Vorliegen zweierlei Verwendungszwecke gerade nicht erforderte. Außerdem sei wohl der Begriff des Herstellungsprozesses nur als unabdingbare Voraussetzung für die Annahme von zweierlei Verwendungszwecken vom EuGH formuliert worden, weil er sich mit der Zuckerherstellung thematisch zu befassen hatte. Die Frage wurde zur Beantwortung an alle Referenten gerichtet.

Frau Gutschalk bezog sich bei der Beantwortung der ersten Frage auf die jüngste noch nicht veröffentlichte Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg. Danach wurde das Vorliegen von zweierlei Verwendungszwecken bei der thermischen Abluft bzw. Abfallbehandlung eindeutig abgelehnt. Die Entscheidungen des BMF müsse man in diesem Kontext noch abwarten. Die zweite Frage, ob die zweierlei Verwendungszwecke immer einen Herstellungsprozess erforderten, wurde von der Referentin nicht eindeutig beantwortet. Vor Gericht hätte man bisher immer über Herstellungsprozesse entscheiden müssen.

Herr Bongartz führte aus, dass der Wortlaut des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in der jetzigen Form für die Wirtschaftsbeteiligten ausgesprochen irritierend sei. Die Nr. 2 sollte gestrichen werden. Die Voraussetzung von zweierlei Verwendungsmöglichkeiten sollte auch bei thermischen Abfall-Abluftanlagen vorliegen und die Erfüllung sollte auch möglich sein. An einen Herstellungsprozess sei das Vorliegen von zweierlei Verwendungsmöglichkeiten aber ausdrücklich nicht geknüpft.

Rechtsanwalt Peterka aus Hamburg sprach darauf die Auslegung der Dienstvorschrift zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG an. Insbesondere seien die unterschiedlichen Auffassungen der Verwaltung nicht immer für Außenstehende einsehbar, da ihnen Rundschreiben – etwa des BMF – ja nicht entsprechend zur Verfügung stehen würden. Insoweit versprach Frau Gutschalk eine angemessene Informationspolitik.

Als letzte Frage wollte Herr Böhm von den Richtern/Richterinnen des Bundesfinanzhofs wissen, wie denn der Begriff der schädlichen Substituierbarkeit auszulegen sei. Frau Dr. Roth antwortete daraufhin, dass dem Begriff der Substituierbarkeit auch in den Entscheidungen des EuGH eine immer wiederholte zentrale Bedeutung zukomme. Er werde also nicht nur am Rande erwähnt. Gemeint sei damit wohl, dass es darauf ankomme, dass nur ein Stoff entstehe, der nur durch den Einsatz des betreffenden Energieerzeugnisses gewonnen werden könne. Die Fragen der Grenzen der Substituierbarkeit seien schwierig zu ziehen. Mit der Frage der Substituierbarkeit wurde die lebhafteste Diskussion beendet.

Brexit und mehr: Herausforderungen für die deutsche Zollverwaltung

Hans Josef Haas
Vizepräsident, Generalzolldirektion, Bonn

Thesenpapier zum Brexit

Vorbereitung der deutschen Zollverwaltung auf den Brexit – eine Herausforderung, da im Binnenmarkt keine zollrechtliche Erfassung des Warenverkehrs erfolgt und daher nicht auf bestehende Abfertigungsdaten zurückgegriffen werden konnte.

Vorbereitung im Wesentlichen in drei Schritten:

1. Erstellung einer Stoffsammlung – welche Auswirkungen sind bei welchen Dienststellen zu erwarten?
2. Ermittlung eines Personalmehrbedarfs
3. Festlegung von ad-hoc-Maßnahmen für den Zeitpunkt des Austritts bis zur Zuführung des erforderlichen Personals.

Ausgangssituation: Harter Brexit; dies bedeutet keine neue Rechtslage, das Vereinigte Königreich ist ganz normales Drittland, aber Steigerung des Abfertigungsvolumens.

Ergebnis: Mehrbelastung der Dienststellen an den Flug- und Seehäfen, aber auch der Binnenzollstellen.

Festgestellter Personalmehrbedarf von rund 900 Arbeitskräften.

Ad-hoc-Maßnahme, um im Zeitpunkt des Austritts eine reibungslose Zollabfertigung sicherzustellen: Gegenseitige Unterstützung der Dienststellen im Rahmen der elektronischen Zollabfertigung (Schaffung eines Regionenmodells).

Thesenpapier zum Zoll-Portal

Das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) des Zolls wird zum 1.10.2019 an den Start gehen.

Ziel des Zollportals ist es, alle Dienstleistungen des Zolls über eine einzige Online-Plattform zur Verfügung zu stellen. Zum 1.10.2019 geht das Portal zunächst mit vier Dienstleistungen an den Start.

Das Portal erfüllt unmittelbar die Zielstellung der digitalen Verwaltung und schafft die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der Zollverwaltung.

Thesenpapier zum Onlinezugangsgesetz

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, bis 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Die Zollverwaltung bedient sich hier des Bürger- und Geschäftskundenportals.

Thesenpapier zur einheitlichen Identitäts- und Zugriffsverwaltung zu zentralen EU-Anwendungen

Anträge auf zollrechtliche Entscheidungen oder Bewilligungen müssen nach den Planungen der EU-Kommission im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans der EU (Multi-Annual Strategic Plan – MASP) in den kommenden Jahren von den Wirtschaftsbeteiligten verstärkt auf elektronischem Weg gestellt werden.

Die EU-Kommission beabsichtigt dafür durch den Aufbau von zentralen EU-Anwendungen für transeuropäische Systeme über das EU-Trader-Portal mitgliedstaatenübergreifend die elektronische Abgabe von Anträgen und Anmeldungen zu ermöglichen.

Um den Zugriffsweg in Deutschland zu vereinheitlichen und gleichzeitig den Gedanken des Single Sign On voranzutreiben, ist geplant, eine nationale Identitäts- und Zugriffsverwaltung (Identity and Access Management – IAM-DE) für alle im EU-Trader Portal abgelegten zentralen EU-Anwendungen bis zum Jahr 2020 aufzubauen.

Dieses nationale System IAM-DE wird in Deutschland an das BuG-Portal angebunden.

Das Mehrwertsteuer-Paket für den elektronischen Handel der EU aus der Sicht des Zolls

Gerhard Marosi

Amtsleiter Regierungsrat, Bundesministerium für Finanzen, Wien

Warum wurden die Richtlinien 2006/112/EG und 2009/132/EG geändert?

- Die Globalisierung und der technologische Wandel haben zu einer explosionsartigen Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs geführt.
- Fernverkäufe haben sowohl innerhalb der EU als auch von Drittländern in die EU rasant zugenommen und steigen stetig weiter an.
- Die derzeitige Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Waren in Kleinsendungen bis zu einem Gesamtwert von max. 22 EUR gemäß Art. 23 der Richtlinie 2009/132/EG führt deshalb zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Lieferanten innerhalb und außerhalb der EU und zu einem Verlust von Steuereinnahmen.
- Um die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu schützen und um gleiche Ausgangsbedingungen für die betreffenden Unternehmen zu schaffen sowie deren Verwaltungsaufwand zu verringern, wurden die Richtlinien 2006/112/EG und 2009/132/EG an diese Entwicklung angepasst.
- Ab dem 1.1.2021 wird daher die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen in Kleinsendungen ersatzlos gestrichen. Somit werden alle Fernverkäufe aus Drittländern mehrwertsteuerpflichtig.

Verantwortung der Plattformbetreiber

- Ein Großteil der Fernverkäufe wird durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (Marktplatz, Plattform, Portal etc.) unterstützt, wobei häufig auf Warenlagerregelungen (Fulfillment Center) zurückgegriffen wird.
- Die derzeit vorgesehene Möglichkeit, dass die Plattformbetreiber für die Zahlung der Mehrwertsteuer als Haftende herangezogen werden, hat sich als unzureichend erwiesen, um eine wirksame und effiziente Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen.
- Ab dem 1.1.2021 wurden die Plattformbetreiber, die Fernverkäufe aus Drittländern unterstützen, in die Erhebung der Mehrwertsteuer auf diese Verkäufe durch die Schaffung eines Import-One-Stop-Shop (IOSS) für den Fernverkauf von Sendungen bis zu 150 EUR einbezogen. Plattformbetreiber können sich in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl registrieren und dort monatlich eine Mehrwertsteuererklärung über die von ihnen in die EU getätigten Verkäufe abgeben. Der Mehrwertsteuersatz richtet

sich nach dem Bestimmungsland der Sendung und wird zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware berechnet und vom Plattformbetreiber eingehoben. Die Verzollung kann in jedem Mitgliedstaat erfolgen.

- Bei Sendungen, bei denen IOSS nicht genutzt wird, ist die Mehrwertsteuer mit der Zollanmeldung zu entrichten (Special Arrangement). In Österreich wird pauschal der Normalsteuersatz (20%) erhoben. Die Verzollung muss im Bestimmungsmitgliedstaat erfolgen.

Praktische Umsetzung aus Verwaltungssicht – Zollanmeldungen ab 1.1.2021

- Kleinsendungen mit einem Warenwert bis 150 EUR können mit einem gesonderten reduzierten Datensatz angemeldet werden (Art. 143a DA). Das gilt nur für Anmeldungen zum freien Verkehr (nur Verfahren 4000) und sofern die Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen.
- Postsendungen mit einem Warenwert von 150-1.000 EUR können mit einem reduzierten Datensatz angemeldet werden (Art. 144 DA). Das gilt nur für Anmeldungen zum freien Verkehr (nur Verfahren 4000), bei denen kein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt wird und sofern die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.
- Ansonsten sind Zollanmeldungen mit einem vollständigen Datensatz erforderlich.

Verbote und Beschränkungen

- Im Regelfall knüpfen Verbote und Beschränkungen an der Warennummer an. Es bestehen aber auch Verbote und Beschränkungen, die unabhängig von der Warennummer gelten.
- Die bestehende Standardanmeldung enthält in der Einfuhr eine Warennummer mit zehn Stellen (TARIC-Unterpositionen) und Verbote und Beschränkungen können sich auf HS-Kapitel, HS-Positionen, HS-Unterpositionen, KN-Unterpositionen oder TARIC-Unterpositionen beziehen. Der gesonderte reduzierte Datensatz sieht hingegen nur eine sechsstellige Warennummer vor und enthält auch keine Informationen zum Ursprungsland.
- Um den Bedingungen des Art. 143a DA zu entsprechen, muss sichergestellt werden, dass bei allen HS-Unterpositionen auch jene Verbote und Beschränkungen, welche auf nachfolgende Stellen abstellen, beachtet werden.

- Österreich beabsichtigt, bei Zutreffen von Verboten und Beschränkungen eine Anmeldung unter Verwendung des gesonderten reduzierten Datensatzes dann zuzulassen, wenn – freiwillig und über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend – folgende Informationen übermittelt werden:
 - Warennummer zehnstellig,
 - CUS-Nr. falls zutreffend (wird künftig auch zur Identifizierung von Verboten und Beschränkungen verwendet),
 - Ursprungsland.

Die geplante Umsetzung der neuen EU-Vorschriften für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf E-Commerce-Sendungen aus Drittländern

**Reinhard Fischer
Deutsche Post/DHL, Bonn**

Die Abschaffung der umsatzsteuerlichen Erhebungsgrenze von 22 EUR ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ausgesprochen herausfordernd. Das Ansinnen der neuen Mehrwertsteuerrichtlinie, die bestehende europäische Regelungen „zu modernisieren und zu vereinfachen“, wird durch die beabsichtigte operative Umsetzung ins Gegenteil verkehrt. Eine Lösung außerhalb der logistischen Prozesse hätte deutlich weniger Auswirkungen auf die Wirtschaft. Es ist bemerkenswert, dass eine rein umsatzsteuerliche Fragstellung nun im zollrechtlichen Kontext gelöst werden soll. Sinnvoll wäre eine zollrechtliche Umsetzung mit der höchstmöglichen zollrechtlichen Vereinfachung, also der Selbstveranlagung (Eigenkontrolle), zu versehen. Es erschließt sich kaum, warum die Einführung nicht an die neue elektronische Voranmeldung (ICS2) in 2021 gekoppelt wird, wenn Daten, die für beide Zwecke geeignet sind, vorliegen.

Vor dem Einsatz der neuen Regelung ist die Haftungsfrage zu klären. Ab 1.1.2021 wird sich die Komplexität durch die Abgabe von individuellen Zollanmeldungen für jede einzelne Kleinsendung erheblich erhöhen. Die neue Situation wird zu Verzögerungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr und höheren Kosten für die Wirtschaft und den Zoll führen.

Es ist zweifelhaft, ob alle EU-Mitgliedstaaten die neuen Regelungen bis zum 1.1.2021 umsetzen und anwenden können. Umso mehr verwundert, dass noch keine offizielle Machbarkeitsstudie vorliegt.

1. Die „Modernisierung und Vereinfachung“ der mehrwertsteuerlichen Regelungen

Mehrwertsteuer

- Abschaffung der 22-EUR-Nichterhebungsgrenze bis 2021
- Einführung eines Import-One-Stop-Shops (IOSS)
- Registrierung ist nicht verpflichtend
- Neue IT-Verfahren in den EU-Mitgliedstaaten

Zoll

- Für alle Kleinsendungen gelten die normalen zollrechtlichen Vorschriften.
- Einführung eines Super Reduced Data Set als Unterfall der Standardzollanmeldung
- Keine vereinfachte Verfahren wie z.B. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Selbstveranlagung)
- Keine Kopplung an ICS2 Stufe 1 in 2021
- Doppelbesteuerung ist möglich
- Haftungsfragen weiter ungeklärt
- Lösung für Sendungen ohne Daten?
- Zusätzliche IT-Verfahren in den EU-Mitgliedstaaten

2. Die ökonomische Perspektive (vereinfachte Darstellung)

Einfuhr einer Kleinsendung mit einem Durchschnittswert von 10 EUR

Steuerliche Einnahmen

Umsatzsteuer

1,90 EUR

Kosten für die Zollabfertigung

Prozesskosten Dienstleister

5 EUR

Bearbeitungskosten Zoll

5 EUR

3. Lösungsalternativen

- Die Erhebung der Umsatzsteuer beim Kauf ist möglich und vermeidet zusätzliche Probleme wie z.B. die Unterfakturierung.
- Eine Gestaltung als reines Umsatzsteuerverfahren ist ebenfalls möglich.
- Wenn schon Zollverfahren, dann bitte vereinfacht unter Nutzung bestehender Vereinfachungsmöglichkeiten.
- Eine Übergangslösung muss großzügig bemessen sein.

4. Ist 2021 als Einführungsdatum haltbar?

1. Steht in allen EU-Mitgliedstaaten die Zoll-IT zur Verfügung?
 - Bei den Beteiligten?
 - Bei den Zollbehörden?
2. Steht in allen EU-Mitgliedstaaten und bei der EU-Kommission die IOSS-IT zur Verfügung?
3. Steht in allen EU-Mitgliedstaaten die Schnittstelle zwischen Zoll-IT und IOSS zur Verfügung?

Rechtsänderungen und praktische Umsetzung aus Sicht der deutschen Zollverwaltung

Silja Kuhr

Oberregierungsrätin, Generalzolldirektion, Hamburg

Übersicht

- Folgende Rechtsänderungen sind zu beachten:
 - **Unionszollkodex:** Postulat elektronischer Zollanmeldungen und
 - **Mehrwertsteuer-Digitalpaket:** Wegfall der Kleinbetragsregelung
- Die neue elektronische Zollanmeldung nach Art. 143a DA (H7) ist umzusetzen.
- Wie sieht die Umsetzung aus?

Rechtsänderungen

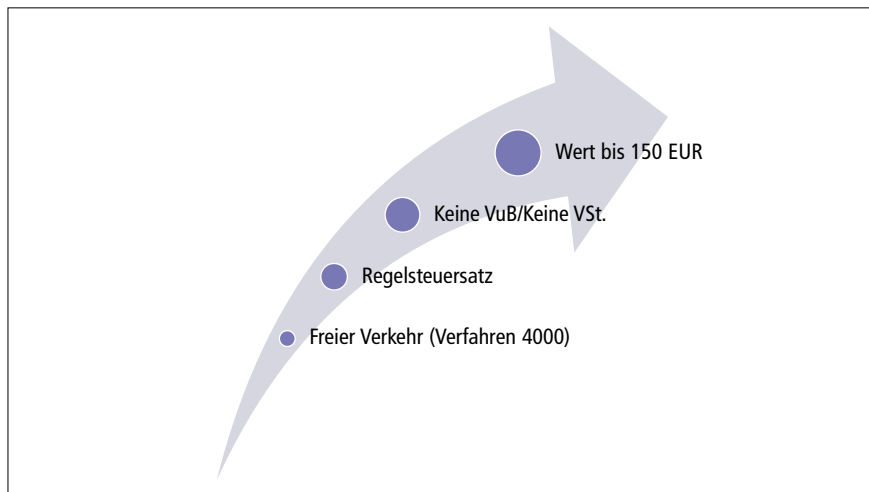
Unionszollkodex: Postulat elektronischer Zollanmeldungen

- Es besteht eine Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Zollanmeldungen für sämtliche Warensendungen, aber
- der Datenkranz gegenüber der Standardzollanmeldung wurde verringert.
- ➔ Dies erfordert summarische Eingangsanmeldungen!

Mehrwertsteuer-Digitalpaket: Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen

- Wegfall der Kleinbetragsregelung (22 EUR)
- Vereinfachung durch den Import-One-Stop-Shop (IOSS)

Die neue elektronische Zollanmeldung



Zollanmeldung nach Art. 143a DA

- Vereinfachter IOSS-Prozess
- Special Arrangements Prozess
- Prozess ohne IOSS oder Special Arrangements

Andere Fälle

- Standardzollanmeldung mit vollem Datensatz

Datenkranz der Zollanmeldung nach Art. 143a DA (H7)

- Neuer Datensatz in Anhang B zum DA: „H 7“
- Hauptsächlicher Unterschied: Tarifierung der Waren mit sechs Stellen

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	H7
1/6	Positionsnummer	A X
1/11	Zusätzliches Verfahren	A X
2/1	Vereinfachte Anmeldung/Vorpaper	A [7] X

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	H7
2/2	Zusätzliche Informationen	C XY
2/3	Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Bezugnahme	A [7] X
2/4	Referenznummer/UCR	C XY
	(...)	
6/14	Warennummer/Code der kombinierten Nomenklatur	A X

Umsetzung

- Wesentliche Voraussetzungen und Begrifflichkeiten noch unklar, z.B. Methodik zur Prüfung der IOSS-Registriernummer, Definition des Begriffs „Warenwert“
- Weitreichende systemische Änderungen/Neuentwicklungen erforderlich, Verzögerungen durch fehlende Parameter
- Umsetzung in den nationalen Einfuhrsystemen – keine identische EU-weite Umsetzung
- Entwicklung der Sendungsmenge bei evtl. angepasstem Verbraucherverhalten

Podiumsdiskussion „E-Commerce/Versandhandel und Mehrwertsteuer“

**Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Jan Thaler
Generalzolldirektion, Direktion V, EFA-Vorstand, Hamburg**

**Zusammengefasst von Dr. Karina Witte
Oberregierungsrätin, Hauptzollamt Münster**

In der den Vorträgen folgenden Diskussion wurden die beiden Vertreter der Zollverwaltungen gefragt, ob es bzgl. des Mehrwertsteuerpakets eine interne Absprache zwischen den Gebieten Umsatzsteuer einerseits und Zoll auf der anderen Seite gebe.

Amtsleiter Gerhard Marosi, Regierungsrat, BMF, Wien, führte aus österreichischer Sicht hierzu aus, dass es in den Ministerien die Verwaltungsebene und die politische Ebene gebe. Hier müsse eine Differenzierung vorgenommen werden. Auf Verwaltungsebene werde eine Verschiebung des Starttermins auf ein Datum nach dem 1.1.2021 als sinnvoll erachtet. Dies würde auch aus Budgetgründen auf der politischen Ebene anders beurteilt. Es wurde politisch sogar diskutiert, das Datum um ein Jahr vorzuziehen. Dies sollte auch als Hinweis verstanden werden, Interventionen in Österreich und auch in anderen EU-Mitgliedstaaten an die politische Ebene zu adressieren. Silja Kuhr, Oberregierungsrätin, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg, ergänzte im Anschluss dazu, dass man hier lange den Eindruck gehabt habe, es handele sich um ein politisches Vorhaben seitens der Steuerseite. Es jedoch lange übersehen worden sei, dass die Auswirkungen auf den Zollbereich und die Zollabwicklung sehr massiv seien. Dazu sei der Zeitpunkt sehr unglücklich gewählt, da die Umsetzung des UZK noch nicht abgeschlossen sei. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen die IT-Implementierung betreffend seien auch diesbezüglich beschränkt.

Eine weitere Frage richtete sich an Herrn Reinhard Fischer bzgl. eventuell aufkommender Haftungsfragen. Herr Fischer führte aus, dass sich in einigen Bereichen gar nicht so viel ändern würde und auf aktuelle Prozesse zurückgegriffen werden könne. Bezüglich aufkommender Fragen sei momentan zu wenig bekannt, als dass abschließende Planungen vorgenommen werden könnten.

Neues von den Finanzgerichten aus Hamburger Sicht

Christoph Schoenfeld

Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Vorsitzender des Zollsensats, Hamburg

Teil 1: Zum Gleichlauf von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (EuGH-Urteil vom 10.7.2019, FedEx, C-26/18, EU:C:2019:579)

Thesen

- Die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld hat den Eingang der Waren in den Wirtschaftskreislauf zur unverzichtbaren Voraussetzung gemacht, die bloße Gefahr des Eingangs genügt nicht (so auch bereits EuGH-Urteile vom 1.6.2017, Wallenborn Transports, C-571/15, EU:C:2017:417 und vom 2.6.2016, Eurogate Distribution, C-226/14, EU:C:2016:405).
- Die auch vom EuGH verwendete Formulierung „Eingang in den Wirtschaftskreislauf“ findet sich in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (2006/112/EG) nicht. In Art. 30 heißt es vielmehr: „Als Einfuhr eines Gegenstandes gilt die Verbringung eines Gegenstandes (...) in die Gemeinschaft.“
- Der in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) RL 2006/112/EG benannte Umsatz „Einfuhr von Gegenständen“ ist kein Erwerbsgeschäft, sondern etwas Tatsächliches.
- Die Verbringung eines Gegenstands und damit auch die vom EuGH gebrauchte Erläuterung „Eingang in den Wirtschaftskreislauf“ beschreibt ein physisches Ereignis, das Zweierlei voraussetzt: Die Ware muss sich körperlich im Mehrwertsteuergebiet der Union befinden (1.) und dort einem Verbrauch oder einer Verwendung tatsächlich zugänglich sein (2.).
- Beim Entzug einer Ware aus der zollamtlichen Überwachung ist i.d.R. (= ungewisser Verbleib) davon auszugehen, dass die Ware einem Verbrauch oder einer Verwendung im Steuergebiet dieses Mitgliedstaats zugänglich ist. Entsprechend verhält es sich beim vorschriftswidrigen Verbringen.
- Die Zollverwaltung trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen (siehe vorstehend). Folglich muss der Kläger darlegen und beweisen, dass die (nämlichen) Waren trotz Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung bzw. vorschriftswidrigem Verbringen nicht im deutschen Steuergebiet, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland einem Verbrauch oder einer Verwendung zugeführt wurden.

Ausgangssituation

- § 21 Abs. 2 UStG: Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.
- Tradierte Rechtsprechung der Finanzgerichte: Gleichlauf von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer
- Seit EuGH-Urteil vom 2.6.2016, Eurogate Distribution, C-226/14, EU:C:2016:405: Aufbruch des Gleichlaufs bei einer Zollschuldentstehung nach Art. 204 ZK
- EuGH-Urteil vom 1.6.2017, Wallenborn Transports, C-571/15, EU:C:2017:417: Aufbruch des Gleichlaufs auch bei einer Zollschuldentstehung nach Art. 203 ZK?
- Einerseits: FG Düsseldorf, Urteil vom 20.6.2016, 4 K 2955/15 (bejahend).
- Andererseits:
 - FG München, Urteil vom 9.3.2017, 14 K 2434/16,
 - FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.6.2017, 1 K 1065/16 (jeweils verneinend)
- Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen FG zu Art. 202 und 203 ZK, Beschluss vom 2.11.2017, 7 K 1158/14.

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-26/18

„Artikel 2 Abs. 1 Buchst. d) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (...) ist in Verbindung mit den Art. 30 und 60 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass

- die Einfuhr eines Gegenstands seinen Eintritt in den Wirtschaftskreislauf der Union voraussetzt, wobei zu vermuten ist, dass dieser Eintritt in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Gegenstand nicht mehr einem der in Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Regelungen unterliegt;
- (...) das nationale Gericht diese Vermutung als widerlegt ansehen kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Gegenstand trotz eines Verstoßes gegen die zollrechtlichen Vorschriften (...) über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist, und dort einem Verbrauch zugeführt wurde, so dass in diesem Mitgliedstaat der Mehrwertsteueranspruch entstanden ist.“

Unverbindliche Gedanken zum FedEx-Verfahren

- Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld erfordert den tatsächlichen Eingang der Waren in den Wirtschaftskreislauf; die bloße Gefahr des Eingangs genügt nicht.
- Eingang in den Wirtschaftskreislauf beschreibt ein physisches Ereignis, das
- zweierlei voraussetzt:
 - Die Ware muss sich körperlich im Mehrwertsteuergebiet der Union befinden und
 - einem Verbrauch oder einer Verwendung tatsächlich zugänglich sein.

- Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung führt i.d.R (= ungewisser Verbleib) zur Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld.
- Entsprechendes gilt in Bezug auf ein vorschriftswidriges Verbringen.
- Meines Erachtens liegt keine Entstehung einer Einfuhrumsatzsteuerschuld im FedEx-Verfahren vor, das argumentum Verbleib der Ware ist nicht ungewiss, die Ware wurde (erst) in Griechenland einem Verbrauch zugeführt.
- Beweislastverteilung:
 - Zollverwaltung bzgl. der Entstehungsvoraussetzungen (siehe oben),
 - Kläger bzgl. Verbrauch im anderen Mitgliedstaat oder Drittland.

Sachverhalt

Eine im Zolllager befindliche Ware wird unter Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten wiederausgeführt.

- Artikel 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK: Mit dem Erlöschen der Zollsschuld erlischt auch die Einfuhrumsatzsteuerschuld.

Abwandlung

Die Ware wird nicht aus dem Zollgebiet der Union, sondern nur aus dem Steuergebiet ausgeführt.

- Kein Erlöschen der Zollsschuld nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK.
- Aber Erlöschen der EUST-Schuld in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften?

Sachverhalt

Der Kläger meldet beim HZA Container mit diversen Kleidungsstücken zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr an. Eine Beschau ergibt, dass sich im Container nicht nur die deklarierten Kleidungsstücke, sondern auch Zigaretten befinden.

- Es liegt eine Zollschuldentstehung nach Art. 202 Abs. 1 Buchst. a) ZK bzw. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) UZK vor, aber diese ist nach Art. 233 Unterabs. 1 Buchst. d) ZK bzw. Art. 124 Abs. 1 Buchst. e) UZK erloschen.
- EUST-Schuldentstehung: nach altem Recht kein Eingang in den Wirtschaftskreislauf nach neuem Recht erloschen, argumentum Art. 124 UZK i.V.m § 21 UStG
- Tabaksteuerschuldentstehung nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 1 TabakStG?

Vorsichtiges Fazit zum FedEx-Verfahren

- Das FedEx-Verfahren dürfte zum endgültigen Aufbruch des Gleichlaufs zwischen Zoll und EUST führen.
- Künftig dürfte Streit darüber entstehen, ob bzw. wo die Ware Eingang in den Wirtschaftskreislauf gefunden hat.
- Ausgang des FedEx-Verfahrens dürfte auf andere Verbrauchsteuern ausstrahlen, wie z.B. die Tabaksteuer und die Energiesteuer.

Ausblick

- Der Gleichlauf der Entstehung von Zollschild und Einfuhrumsatzsteuerschild dürfte nach der FedEx-Entscheidung (C-26/18) des EuGH zwar der Vergangenheit angehören. Nicht nur Sachverhalte nach Art. 204 ZK, sondern auch nach Art. 202 bzw. 203 ZK lassen nicht mehr automatisch auch eine Einfuhrumsatzsteuerschild entstehen. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf Sachlagen nach Art. 79 UZK, wobei die sog. „Wiederausfuhrfälle“ durch die Regelung des Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK entschärft worden sind.
- Künftig dürfte aber vor den Finanzgerichten in jedem Fall darum gestritten werden, ob eine Ware Eingang in den Wirtschaftskreislauf gefunden hat.
- Wird die Ware aus dem Zollgebiet der Union verbracht, erlischt nach Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK die Zollschild und nach § 21 Abs. 2 UStG auch die Einfuhrumsatzsteuerschild (siehe oben). Ist die Ware lediglich aus dem Steuergebiet verbracht worden, werden die Finanzgerichte zu entscheiden haben, ob die sinnngemäße Anwendung (§ 21 Abs. 2 UStG) der Zollvorschriften ebenfalls zum Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuerschild führt.
- Der Ausgang des FedEx-Verfahrens dürfte Auswirkungen auch auf andere Verbrauchsteuern haben, wie etwa die Tabaksteuer und die Energiesteuer.

Teil 2: Grenzen der Berichtigung einer Zollanmeldung (EuGH-Urteil zu Pfeifer & Langen, C-97/19, n.v.)

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 9.1.2019, 4 K 1467/18 Z:

„Ist Artikel 78 Absatz 3 ZK dahin auszulegen, dass danach in einem Fall wie dem Ausgangsrechtsstreit eine Zollanmeldung dergestalt zu überprüfen und zu berichtigen ist, dass die Angaben zu der Anmelderin durch die Bezeichnung der Person ersetzt werden, der eine Einfuhrlizenz für die eingeführte Ware ausgestellt worden ist, und diese Person durch die Person vertreten wird, die in der Zollanmeldung als Anmelderin angegeben wurde und die der Zollstelle eine Vollmacht der Inhaberin der Einfuhrlizenz vorgelegt hat?“

Artikel 78 ZK (Überprüfung der Zollanmeldung nach der Überlassung)

„(1) Die Zollbehörden können nach der Überlassung der Waren von Amts wegen oder auf Antrag des Anmelders eine Überprüfung der Anmeldung vornehmen.

(...)

(3) Ergibt die nachträgliche Prüfung der Anmeldung, dass bei der Anwendung der Vorschriften über das betreffende Zollverfahren von unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen ausgegangen worden ist, so treffen die Zollbehörden unter Beachtung der gegebenenfalls erlassenen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um den Fall unter Berücksichtigung der ihnen bekannten neuen Umstände zu regeln.“

Grundgedanke des Art. 78 ZK

- Anpassung des Zollverfahrens an die tatsächliche Situation (EuGH-Urteil vom 12.10.2017, Tigers, C-156/16, EU:C:2017:754; Urteil vom 12.7.2012, Südzucker, C-608/10, EU:C:2012:444).
- Grundsätzlich keine Unterscheidungen zwischen Irrtümern und Unterlassungen, die einer Berichtigung zugänglich sind, und solchen, die es nicht sind (EuGH-Urteil vom 13.1.2010, Terex Equipment, C-430/08, EU:C:2010:15).
- Aber: Die Berichtigung darf im Ergebnis nicht zu einer Ungültigerklärung (Art. 66 ZK) der Zollanmeldung führen.
- Antragsteller nach Art. 78 ZK ist der Antragsteller
 - Gegenstand des Überprüfungsantrags darf nicht der Anmelder sein
- Änderung des Anmelders bedeutet einen Austausch des Anmelders;
- Austausch des Anmelders bedeutet allerdings neue Anmeldung mit neuem Anmelder.
- Eliminierung des „alten“ Anmelders führt zur Ungültigerklärung der „alten“ Anmeldung, dies ist nach Überlassung der Waren unzulässig, argumentum Art. 66 Abs. 2 ZK.
 - Prognose Ausgang Rechtssache C-97/19: EuGH dürfte Vorlagefrage verneinen.

Rechtslage nach ZK

- Grundgedanke des Art. 78 ZK: Anpassung des Zollverfahrens an die tatsächliche Situation (EuGH-Urteil vom 12.7.2012, Südzucker, C-608/10, EU:C:2012:444).
- Deshalb besteht grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Irrtümern und Unterlassungen, die einer Berichtigung zugänglich sind, und solchen, die es nicht sind (EuGH-Urteil vom 14.1.2010, Terex Equipment, C-430/08, EU:C:2010:15).
- Berichtigung einer Zollanmeldung (Art. 78 ZK) darf aber im Ergebnis nicht zu einer Ungültigerklärung der Zollanmeldung (Art. 66 ZK) führen. Das dürfte bei einer (nachträglichen) Änderung des Anmelders eintreten.

- Antragsteller einer nachträglichen Überprüfung nach Art. 78 ZK ist der Anmelder. Der Überprüfungsantrag muss sich deshalb auf Gegenstände beziehen, die nicht den Anmelder selbst betreffen.
- Eine Änderung des Anmelders bedeutet Austausch des Anmelders, d.h. neue Anmeldung mit neuem Anmelder.

Rechtslage nach UZK

- Keine Überprüfung der Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders nach Art. 48 UZK.
- Der Anmelder kann nur die Änderung der Zollanmeldung nach Art. 173 UZK beantragen.
- Artikel 173 UZK übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des Art. 65 ZK über die Berichtigung der Zollanmeldung.
- Grenzen der Änderung einer Zollanmeldung nach Art. 173 UZK:
 - Keine Änderung von Angaben nach Überlassung der Waren nach Art. 173 Abs. 3 Buchst. c) UZK;
 - kein Austausch des Anmelders, d.h. der Anmelder kann sich nicht selbst aus der Zollanmeldung eliminieren.

Fazit

- Deutliche Reduzierung der Spielräume, Fehler in der Zollanmeldung nach Überlassung der Waren zu korrigieren, nach dem UZK.
- Auch bei positiver Beschneidung der Vorlagefrage in der Rechtssache C-97/19 können die Wirtschaftsbeteiligten hiervon unter der Geltung des UZK nicht profitieren.

Neues von den Finanzgerichten aus Hamburger Sicht – Aktuelle Themen

Maren Hageroth

Regierungsdirektorin, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg

1. Zum zollrechtlichen Ausführerbegriff

- Nach der aktuellen Definition in Art. 1 Nr. 19 Buchst. b) DA (in Kraft seit 31.7.2018) ist zollrechtlicher Ausführer diejenige natürliche oder juristische Person, welche im Zollgebiet der Union ansässig ist und über das Verbringen der Ware die Bestimmungsbefugnis besitzt und diese auch ausübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist es nicht mehr erforderlich, dass der Ausführer Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist. Damit unterscheidet sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff vom außenwirtschaftlichen gemäß § 2 Abs. 2 AWG, der weiter an die Stellung als Vertragspartner des Ausfuhrvertrags anknüpft.
- Aufgrund der größeren Flexibilität und der Entkopplung vom Ausfuhrvertrag birgt die Umsetzung Herausforderungen im Hinblick auf die Exportkontrolle und das Risikomanagement. Regelungen zur neuen zollrechtlichen Ausführerdefinition im Rahmen einer angepassten Dienstvorschrift werden demnächst veröffentlicht.

2. Zur Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen

- Vor Inkrafttreten des UZK waren in Deutschland ca. 70.000 zollrechtliche Bewilligungen erteilt. Diese waren vor dem 1.5.2019 entweder auf Antrag neu zu erteilen (im Fall einer Befristung) oder neu zu bewerten, Art. 251 Abs. 1 Buchst. a) DA bzw. Art. 250 Abs. 1 DA i.V.m. Art. 345 Abs. 1 Unterabs. 1 IA.
- Herausforderungen im Rahmen der Anpassungsarbeiten stellten insbesondere ein finanzgerichtliches Verfahren bzgl. der Abfrage von Steueridentifikationsnummern, Probleme bei der IT-Anpassung und Verzögerungen bei der Mitwirkung auf Seiten der Bewilligungsinhaber dar.
- Im Zuge der Anpassungsarbeiten wurde der Bestand von Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten des UZK erstmals erteilt worden waren, erheblich reduziert.

3. Zur Überwachung von Bewilligungen und Referenzbeträgen

- Für alle Bewilligungsarten ergibt sich aus Art. 23 Abs. 5 UZK eine Verpflichtung der Zollbehörden zur Überwachung
 - des fortdauernden Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzung,

- der Einhaltung der sich aus der Entscheidung ergebenden Verpflichtungen des Bewilligungsinhabers.
- Die Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt für jede EORI-Nummer übergreifend.
- Eine aktive anlasslose Überwachung erfolgt in regelmäßigen Zeitintervallen auf Initiative der HZÄ. Geplant ist derzeit ein zeitlicher Abstand von einem Jahr in Bezug auf das Kriterium der Zahlungsfähigkeit (insbesondere Art. 39 Buchst. c) UZK) und drei Jahren für alle weiteren Kriterien und Verpflichtungen. Engere Zeitintervalle können aufgrund besonderer Risikofaktoren erforderlich sein.
- Die Überwachung von Referenzbeträgen für Gesamtsicherheitsleistungen für möglicherweise entstehende Abgaben erfolgt – mit Ausnahme der Versandsicherheiten – gemäß Art. 157 Abs. 3 IA durch Rechnungsprüfung. Diese findet jährlich statt.
- Die Bewilligungsinhaber sind gemäß Art. 156 IA verpflichtet die Höhe der Referenzbeträge für die von Ihnen genutzten Bewilligungen Gesamtsicherheit selbst zu überwachen. Überschreitungen der Referenzbeträge sind dem zuständigen HZA zu melden, welches in der Folge den Referenzbetrag und die Sicherheitsleistung neu berechnen wird.

Begriff des „Ausführers“

Ausführer gemäß Art. 1 Nr. 19 DA ist

- Buchstabe a): Reisende/r für Waren im Reisegepäck
- Buchstabe b) Ziffer i): Unionsansässige Person mit Befugnis, über Verbringen der Ware ins Drittland zu bestimmen
 - Nicht mehr: Vertragspartner des Ausfuhrvertrags
- Buchstabe b) Ziffer ii): Unionsansässige Person, die Vertragspartner des Ausfuhrvertrags ist

Folgen der Änderung des Art. 1 Nr. 19 Buchst. b) Ziffer i) DA

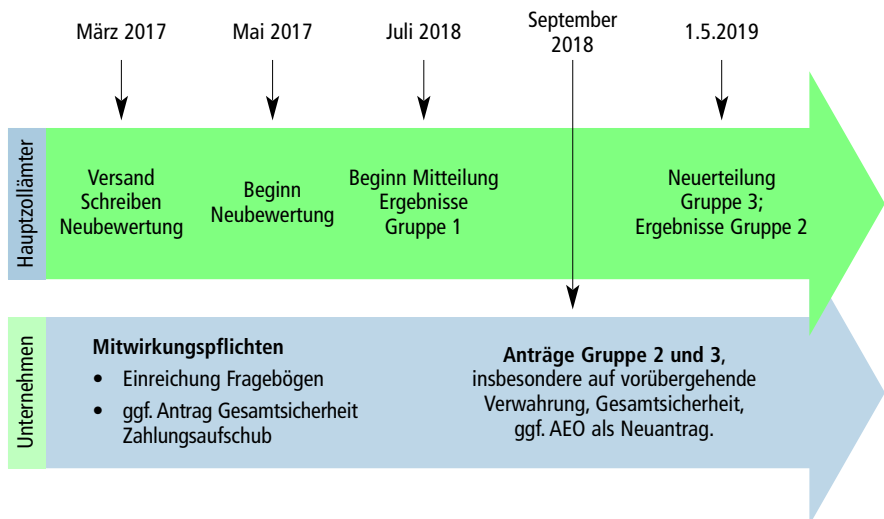
- Die Person des Ausführers unterliegt vertraglicher Disposition (Übertragung der Bestimmungsbefugnis z.B. an Dienstleister).
- Zollrechtliche und außenwirtschaftsrechtliche Ausführeigenschaft können auseinanderfallen.
- Daraus ergeben sich Herausforderungen für Exportkontrolle und Risikomanagement.
- Regelungen dazu finden sich in der angepassten Dienstvorschrift A 06 10.

Neubewertung von Bewilligungen

Rückblick

- Vor dem UZK (1.5.2016) gab es in Deutschland ca. 70.000 zollrechtliche Bewilligungen.
- Bis 30.4.2019 erfolgt die Anpassung an die Anforderungen des UZK durch Neuerteilung oder Neubewertung.

Vorgehensweise Neubewertung/-erteilung



Neubewertung von Bewilligungen

Aufgetretene Probleme im Verlauf der Anpassungsarbeiten

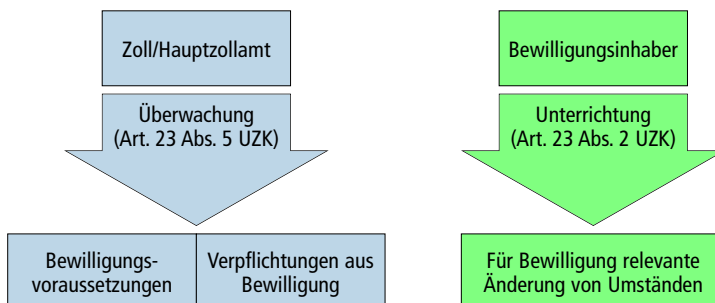
- Prüfung des Kriteriums nach Art. 39 Buchst. a) UZK i.V.m. Art. 24 IA
- Finanzgerichtliches Verfahren (anhängig Juni 2018)
 - Erhebung Steueridentifikationsnummer
 - Personenkreis nach Art. 24 IA
- Aussetzung FG-Verfahren/Vorlage EuGH (August 2017)
 - Aussetzung Erhebung der Steueridentifikationsnummer und Informationsaustausch mit Ländern (September 2017)

- Entscheidung des EuGH (16.1.2019)/FG (6.2.2019)
 - Erhebung der Steueridentifikationsnummer ist zulässig
 - Einschränkung der Auslegung des Personenkreises nach Art. 24 IA
- Entwurf zur Neufassung des Art. 24 IA (Januar 2019)
 - Änderungen im Bereich Personenkreis und einschlägige Verstöße
 - Informationsaustausch/Erhebung Steueridentifikationsnummer bleibt vorerst ausgesetzt
- ATLAS-Reports nicht planmäßig im September 2018 verfügbar
 - Erfassung in ATLAS erforderlich (Verfügbarkeit bei Abfertigung)
 - Doppelter Erfassungsaufwand wegen manueller Erstellung von Bewilligungsausfertigungen
- Erforderliche Mitwirkungshandlungen (Anträge) erfolgten spät oder/und waren unzureichend
 - Berechnung von Referenzbeträgen/Hinterlegung von Sicherheitstiteln oder Entscheidung über Reduzierung (Gesamtsicherheit) nicht rechtzeitig möglich
 - Widerruf oder nicht rechtzeitige Neuerteilung

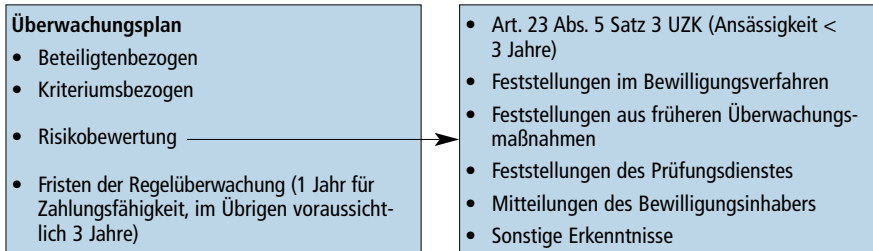
Lösungen/Bilanz

- Prüfungen der persönlichen Zuverlässigkeit (Art. 39 Buchst. a) UZK i.V.m. Art. 24 IA) zunächst ausschließlich auf Grundlage der zollseitig bekannten Informationen.
- Bearbeitung von Anträgen auf Gesamtsicherheiten im Nachgang zur Neuerteilung von Verfahrensbewilligungen muss bearbeitet werden (Abfertigung mit Einzelsicherheit).
- Reduzierung des Bestands der vor dem 1.5.2016 erteilten Bewilligungen durch Widerrufe.

Überwachung von Bewilligungen – Systematik



Überwachung von Bewilligungen (Hauptzollämter)



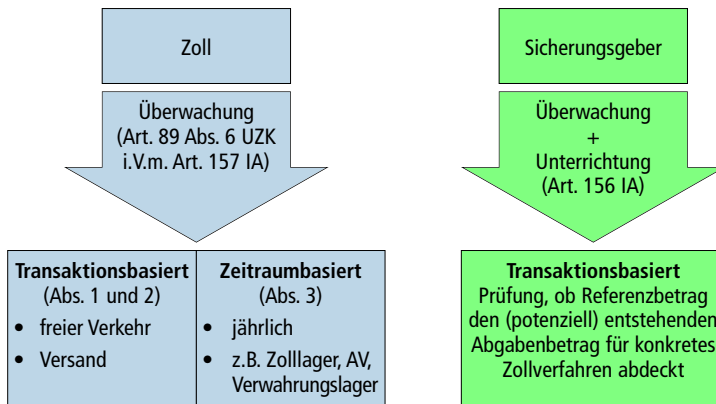
Maßnahmen im Rahmen der Überwachung

- Abfrage von Änderungen (Antrag/Fragebogen zur Selbstbewertung)
- Anforderung von Unterlagen
- Vor-Ort-Besuche

Bei relevanten Änderungen der Umstände

- Neubewertung nach Art. 23 Abs. 4 Buchst. a) UZK i.V.m. Art. 15 DA
- Widerruf/Rücknahme nach Art. 23 Abs. 3 UZK
- Aussetzung nach Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) UZK

Überwachung von Referenzbeträgen (Gesamtsicherheiten)

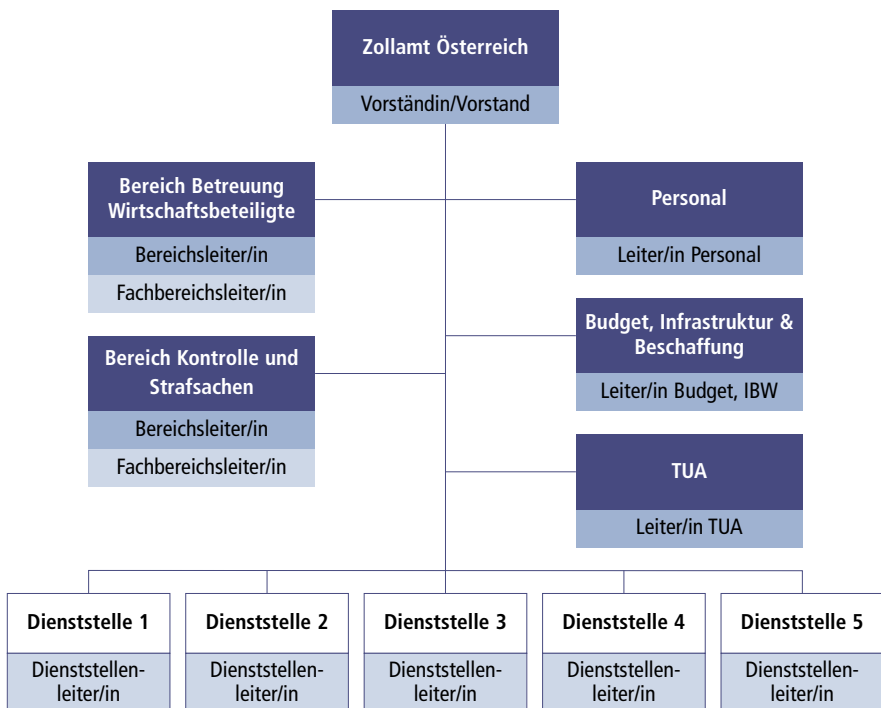


Neues von der österreichischen Zollverwaltung und dem Bundesfinanzgericht

Magister Johann Kraller
Bundesfinanzgericht, Außenstelle Innsbruck

Reform der österreichischen Zollverwaltung

- Aus neun Zollämtern wird ein Zollamt Österreich.
- Bisherige Zollämter als eigenständige Abgabenbehörden werden zu Dienststellen (Standorte bleiben bestehen).
- Zusammenlegung auf fünf Dienststellen
- Start: 1.7.2020



Vorgesehene Dienststellenstruktur

Zollamt/Dienststelle	unter gemeinsamer Führung mit	neue Dienststellenbezeichnung
ZA Wien	ZA St. Pöltern Krems Wr. Neustadt	NORD
ZA Eisenstadt Flughafen VIE		OST
ZA Linz Wels	ZA Salzburg	MITTE
ZA Innsbruck	ZA Feldkirch Wolfurt	WEST
ZA Graz	ZA Klagenfurt Villach	SÜD

Tabelle 1: Neue Dienststellenbezeichnungen.

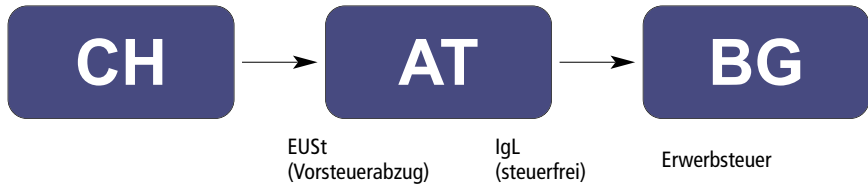
Verwaltungsabgabe nach § 41 ZollR-DG

- Jeder Mitgliedstaat hat „Sanktionen“ für Zuwiderhandlungen gegen zollrechtliche Vorschriften vorzusehen (Art. 42 UZK).
- Österreich:
 - a) Strafrechtliche Sanktionen nach dem FinStRG (gerichtliche und verwaltungsbehördlich),
 - b) Erhebung einer „Verwaltungsabgabe“ bei bestimmten Zuwiderhandlungen zur Abgeltung des erhöhten Verwaltungsaufwands, die nicht den Tatbestand eines Finanzvergehens erfüllen.
- Erkenntnis RV/3200007/2017:
- Es liege der Tatbestand eines Finanzvergehens nach dem FinStRG vor, deshalb scheide die Erhebung einer Verwaltungsabgabe nach § 41 ZollR-DG aus.
- (noch unbeantwortete) Rechtsfrage:
 - Handelt es sich bei der Verwaltungsabgabe um eine „Sanktion“ im Sinne des Art. 42 UZK oder um eine „Gebühr“ im Sinne des Art. 52 UZK?

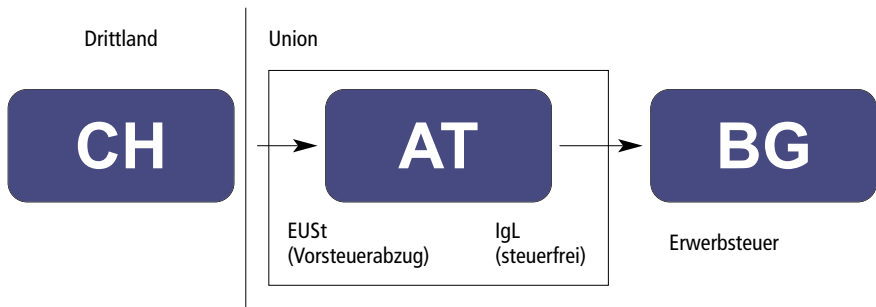
These 1

- Im Verfahren 42 werde die (umsatzsteuerrechtliche) Einfuhr erst im Bestimmungsmitgliedstaat bewirkt.
- Aber:
 - Im Verfahren 42 (wie im Verfahren 40) befindet sich die Ware nach Überlassung zum freien Verkehr im Wirtschaftskreislauf.

Überlassung zum freien Verkehr (VC 40)



Überlassung zum freien Verkehr (VC 42)



These 2

- Der Anmelder könne nicht nachträglich zur Haftung für die Einfuhrumsatzsteuer herangezogen werden.
- Aber:
 - Anmelder wird Gesamtschuldner (§ 71a bzw. § 54 ZollR-DG), aus der er sich nach Art. 239 ZK i.V.m. § 83 ZollR-DG bzw. nunmehr nach Art. 120 UZK i.V.m. § 54 Zoll-RDG befreien kann.

Zusammenfassung

Neuorganisation der österreichischen Zollverwaltung

Ab 2020 soll es zu einer Reform der österreichischen Finanzverwaltung kommen. Im Zollbereich soll es statt der bisherigen neun Zollämter nur mehr ein „Zollamt Österreich“ mit fünf Dienststellen geben. Die bisherigen Zollämter bleiben – mit Ausnahme einiger Zusammenlegungen – als Dienststellen bestehen.

Ziel der Reform

Erreichung einer Flexibilisierung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und Schaffung eines bundesweiten Ausgleichs in der Arbeitsbelastung durch die flexible Erledigung je nach verfügbaren Ressourcen. Faire Arbeitsverteilung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gleichmäßige Behandlung aller Kundinnen und Kunden.

Genauer Zeitpunkt der Umsetzung durch die Einsetzung einer Übergangsregierung derzeit noch ungewiss.

Verwaltungsabgabe als Sanktion im Sinne des Art. 42 UZK

In Umsetzung des Art. 42 UZK wird in Österreich nach Art. 41 ZollR-DG „Behinderung von zollbehördlichen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen“ eine Verwaltungsabgabe erhoben, die nach seinem Wortlaut „zur Abgeltung des durch die Behinderung zollrechtlicher Aufsichts- oder Erhebungsmaßnahmen oder sonstige zollrechtliche Pflichtverletzungen entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes“ zu leisten ist, wenn dabei nicht der Tatbestand eines Finanzvergehens erfüllt wird.

In einer ersten Entscheidung zu dieser Thematik des Bundesfinanzgerichts (BFG) (zu GZ. RV/3200007/2017) hat das Gericht festgestellt, dass ein Finanzvergehen vorliege und deshalb die Festsetzung einer Verwaltungsabgabe zu Unrecht erfolgt sei. Die Abgabenbehörde war von einem Nichtvorliegen eines Finanzvergehens im Sinne des Finanzstrafgesetzes ausgegangen.

Nich geklärt – weil nicht entscheidungserheblich – wurde die Frage, ob es sich bei der Verwaltungsabgabe tatsächlich um eine Sanktion im Sinne des Art. 42 UZK handelt oder etwa doch eine Gebühr im Sinne des Art. 52 UZK vorliegt. Es sind aber noch weitere Fälle anhängig und es bleibt abzuwarten, wie das BFG in einem Fall entscheidet, in dem lediglich leichte Fahrlässigkeit anzunehmen ist und somit kein „Finanzvergehen“ im Sinne des österreichischen Finanzstrafgesetzes (FinStrG) vorliegt.

Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 6 Abs. 3 österreichisches Umsatzsteuergesetz (öUStG) (Art. 143 Abs. 1 Buchst. d) MwStSystRL)

Das Thema „Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 6 Abs. 3 öUStG“ ist nach der Entscheidung des EuGH-Urteil vom 14.2.2019, Vetsch Int. Transporte, C-531/17, EU:C:2019:114, wieder in den Vordergrund gerückt. Hierzu folgende Anmerkungen:

- Das Verfahren 42 gibt es in Österreich in zwei Ausprägungen:
 - Der Importeur verfügt über eine österreichische USt-IdNr.
 - Der Importeur verfügt über keine österreichische USt-IdNr. und bedient sich der Sonder-USt-IdNr. des Vertreters.

- Die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung stellt eine Vereinfachung dar. Im Normalfall kann die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung ist steuerfrei. Das Verfahren 42 verzichtet auf den Aufwand im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs.
- Die Rechtsprechung des EuGH-Urteils vom 1.6.2017, Wallenborn Transports, C-571/15, EU:C:2017:417, und des Urteils vom 2.6.2016, Eurograte Distribution, C-226/14, EU:C:2016:405, kann in Bezug auf das Vorliegen einer Einfuhr nicht auf die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 6 Abs. 3 öUStG übertragen werden, da letzterenfalls eine Einfuhr im umsatzsteuerrechtlichen Sinn vorliegt, einen Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union sogar voraussetzt.
- Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer folgt betreffend der zu erfüllenden Voraussetzungen den Regelungen über die innergemeinschaftliche Lieferung des MwStSystRL, des darauf basierenden öUStG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Die österreichische Rechtsprechung begreift die innergemeinschaftliche Anschlusslieferung nicht wie verschiedentlich behauptet als „Zollverfahren“.
- Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Art. 6 Abs. 3 öUStG (Art. 143 Abs. 1 Buchst. d) MwStSystRL) nicht vorliegen bzw. der Umsatz in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen wird und der liefernde Unternehmer dies wusste oder zumindest hätte wissen müssen, ist auch nach der österreichischen Rechtslage der liefernde Unternehmer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Dieser ist jedoch in vielen Fällen nicht mehr greifbar. Der Vertreter als Anmelder wird – wenn eine Einfuhrumsatzsteuerschuld beim liefernden oder verbringenden Unternehmer entstanden ist und nur dann – nach Art. 54 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) zum Gesamtschuldner der Einfuhrumsatzsteuer, kann jedoch nach § 73 ZollR-DG eine Erstattung bzw. einen Erlass der Einfuhrumsatzsteuer erlangen.

Fazit

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer im Verfahren 42 ist in der überwiegenden Zahl der beim Bundesfinanzgericht anhängigen Beschwerdefällen eine Frage des Sachverhalts und der Beweiswürdigung und weniger eine Rechtslage.

Podiumsdiskussion „Neues von der Kommission, Zollverwaltung und den Finanzgerichten, einschließlich der Neubewertung von Bewilligungen und Sicherheiten“

**Moderation und Diskussionsleitung: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß
Münster**

**Zusammengefasst von Prof. Dr. Frauke Schulmeister
Fachhochschule des Bundes, Münster**

Auf dem Podium saßen Frau Dr. Susanne Aigner, Referatsleiterin A2, EU-Kommission/DG TAXUD, Brüssel, und Herr Christoph Schönfeld, Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Vorsitzender des Zollsensats, Hamburg, und Frau Maren Hageroth, Regierungsdirektorin, Generalzolldirektion, Direktion V, Hamburg, sowie Magister Johann Kraler, Bundesfinanzgericht, Aussenstelle Innsbruck. Geleitet wurde die Diskussion von Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß, Münster.

Herr Fischer, Deutsche Post (DHL), eröffnete die Diskussionsrunde mit seiner Frage an Frau Hageroth, ob es für die Wirtschaftsteilnehmer, die sich als zuverlässig erweisen würden, auch Erleichterungen bzw. Begünstigungen in Bezug auf das mit den Bewilligungen verbundene Monitoring gäbe. Die Masse der Zollbeteiligten sei ja zuverlässig. Bekämen diejenigen, die sich als zuverlässig erwiesen, dann für den zusätzlichen Aufwand Erleichterungen etwa in Bezug auf die Bewilligungserteilung selbst?

Frau Hageroth stellte klar, dass die erteilten Bewilligung an sich für die Zollbeteiligten mit Begünstigungen verbunden seien, es darüber hinaus, insbesondere um die Bewilligung zunächst zu erlangen, keine Erleichterungen gäbe. Mehrmaliges positives Abschneiden führte nicht zu Vergünstigungen. Denn es sei ja Sinn und Zweck der Bewilligung, diese nur dann zu erteilen, wenn der Zollbeteiligte die entsprechenden Voraussetzungen für eine solche erfülle. Gleichzeitig solle durch das Monitoring auch sichergestellt werden, dass der Wirtschaftsbeteiligte die Bewilligung auch nur behalten dürfte, wenn er die Voraussetzungen weiterhin erfüllte. Gäbe es also im Vorfeld bereits bestimmte Vereinfachungen bzw. Begünstigungen, so würde dieses Ziel konterkariert.

Weiterhin wurde die Frage von einem Vertreter vom EFA an Frau Hageroth gestellt, inwieweit der AEO-Status zu berücksichtigen sei und Einfluss auf das Monitoring habe?

Sie antwortete daraufhin, dass sich der AEO-Status für die Zollverwaltung im Hinblick auf die konkrete Zollabfertigung auswirke, also der Zollbeteiligte bei der Abfertigung als sicherer gelten würde. Aber im Hinblick auf die Überprüfung der Voraussetzungen des AEO-Status könne es zu keiner Erleichterung der Monitoring-Voraussetzungen kommen.

Ergänzend führte Frau Dr. Aigner im Hinblick auf das Monitoring aus, dieses richte sich grundsätzlich an die Verwaltungen, solle aber nicht zu einer Erschwernis für den Wirtschaftsbeteiligten führen. Verwaltungen, die Bewilligungen erteilen, müssten das Monitoring einsetzen, um überprüfen zu können, ob die für die Erteilung einer Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen auch im Laufe der Jahre nach Bewilligungserteilung noch vorgelegen hätten. Das Instrument des Monitorings der Bewilligungen diene insoweit als Kontrollinstrument der Mitgliedstaaten. Ziel sei dabei die Vereinheitlichung und Effizienz der Kontrollen. In diesem Zusammenhang fiel auch das Stichwort des System Based Approach für alle Mitgliedstaaten, so dass alle Systeme miteinander kommunizieren könnten, auch im Zuge des E-Commerce bzw. wenn der Brexit dann durchgeführt werden würde.

Herr Dr. Weiß fragte, ob der Kommission bei dem Monitoring der Mitgliedstaaten Instrumentarien zur Verfügung stehen würden, falls die Mitgliedstaaten nicht mitwirken würden. Frau Dr. Aigner ging davon aus, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich mitwirken würden. Man wolle gemeinsam mit den Mitgliedstaaten schauen, ob das Ziel richtig umgesetzt werden würde. Ein Vertragsverletzungsverfahren sei nicht angebracht.

Dr. Christian Struck, Wacker Chemie AG, wies darauf hin, dass Wirtschaftsbeteiligte gern die von Ihnen beantragten Bewilligungen schriftlich oder elektronisch ausgefertigt bekommen würden, sodass sie etwas in den „Händen halten könnten“. Ab wann, so fragte er Frau Hageroth, könne man denn mit der schriftlichen bzw. elektronischen Ausfertigung rechnen?

Die Ausfertigung der Bewilligung sei IT-gestützt durch die ATLAS-Reports. Die Zollverwaltung kooperiere mit einem Dienstleister. Dieser habe für September die Ausfertigung zahlreicher Reports avisiert. Eine weitere Tranche von Bewilligungen könnte dann Anfang des nächsten Jahres zur Verfügung gestellt werden. Die nächste Realisierung der Reports betreffe Zahlungsaufschub, Gesamtsicherheit und evtl. den zugelassenen Ausführer.

Herr Dr. Weiss fragte in Bezug auf die Gesamtsicherheit nach, ob denn die Zusammenfassung eines verfahrensübergreifenden Referenzbetrags derzeit geplant sei.

Von Frau Hageroth wurde ein derzeitiger Plan abschlägig beschieden. Die Überwachung der Referenzbeträge finde derzeit außerhalb der IT statt. Man habe keine Möglichkeit, aus verschiedenen Verfahren die unterschiedlichen Beträge zusammenzuführen. Man halte sich an den Einfuhrerlass des BMF zum UZK, wonach der Referenzbetrag je nach Verfahrensart getrennt ermittelt werde. Man schaue auch auf die Entwicklung auf europäischer Ebene. Das europäische Sicherungen und Überwachungssystem (GUM) sei aufgeschoben worden, sodass man in diesem Zusammenhang die Ergebnisse auf gesamteuropäischer Ebene zunächst abwarte.

Herr Dr. Weiß richtete im Anschluss dann die Frage an Herrn Schönfeld, wie er denn letztlich die vom Generalanwalt im Fed-EX-Verfahren formulierten Schlussanträge einschätze. Danach bestünde die Vermutungswirkung gemäß Art. 60 und 61 RL 2006/112/EG,

beim Entzug aus der zollamtlichen Überwachung bzw. vorschriftswidrigen Verbringen in Deutschland sei davon auszugehen, dass die Ware einem Verbrauch bzw. einer Verwendung in eben diesem Steuergebiet des Mitgliedstaates zugänglich sei, in dem sich das Zuwiderhandeln gegen die zollrechtlichen Vorschriften zugetragen habe, mit der Folge, dass die Mehrwertsteuerschuld in diesem Mitgliedstaat entstehe. Seien die Waren allerdings nachweislich trotz Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung bzw. vorschriftswidrigem Verbringen nicht im deutschen Steuergebiet, sondern in einem anderen Mitgliedstaat verbraucht oder verwendet worden, so entstehe die Mehrwertsteuer erst in diesem Mitgliedstaat bzw. im Drittland. Herr Schönfeld gab an, durch den Schlussantrag des Generalanwalts etwas überrascht gewesen zu sein. Artikel 60 und Art. 61 RL 2006/112/EG regeln den Ort der Entstehung der Mehrwertsteuer, beinhalte aber keine Regelung zur Beweislastverteilung. Er ist der Ansicht, dass der EuGH das nicht übernehmen werde. Nach seinem Verständnis könne man den Fall auch gut auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung des EuGH lösen. Man müsse sich von dem Gedanken verabschieden, dass die Gefahr des Eingangs in den Wirtschaftskreislauf ausreiche. Dann komme man hier wohl auch zu dem Ergebnis, dass die Waren erst in Griechenland in den Wirtschaftskreislauf eingegangen seien.

Abschließend wollte Herr Dr. Weiß von Herrn Kraler wissen, was man sich denn unter der Neuorganisation der österreichischen Zollverwaltung vorzustellen habe. Ob dies nun zu einer Halbierung der Stellen führe.

Herr Kraler antwortete daraufhin, dass die Neuorganisation nicht zur Folge habe, dass Stellen im Service der österreichischen Zollverwaltung reduziert würden. Lediglich sollte es nur noch einen Vorstand, einen Bereichsleiter geben. Der Umfang des Service gegenüber der Wirtschaft bleibe aber erhalten.

Schlusswort

Dr. Lothar Harings
Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel,
Vorstandsvorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft,
Verbrauchssteuern und Zölle e.V. (EFA)

Meine Damen und Herren,

„Quo vadis EU?“ – Wie positioniert sich die EU in diesen bewegten Zeiten des Welthandels, in denen einige Grundfeste der vergangenen Jahrzehnte erschüttert werden? Ehrlicherweise muss man zugestehen, dass das Fazit hier sehr ernüchternd ausgefallen ist: Beim Brexit warten wir ab, wie das Vereinigte Königreich reagiert, beim Thema Iran ist die EU getrieben von der Entwicklung im Verhältnis zwischen den USA und dem Iran – von Annäherung bis Krieg scheint momentan alles möglich zu sein. Einzig der Handelskrieg zwischen den USA und China scheint derzeit ausgesetzt zu sein – Garantien dafür gibt es allerdings nicht. Herr Dr. Hartmann hat in seinem Eröffnungsvortrag verschiedene Szenarien aufgezeigt, vom möglichen Rückschritt in Nationalismen bis hin zu einer einheitlichen strategischen Positionierung. Welches Szenario am wahrscheinlichsten ist, hat Herr Dr. Hartmann offengelassen.

Wir haben in der Mitgliederversammlung bereits Ideen für den Zollrechtstag 2020 gesammelt, der – das kann ich schon ankündigen – vom **17.-19.6.2020** in der Bucerius Law School in Hamburg stattfinden wird. Es würde mich nicht wundern, wenn wir das ein oder andere Thema des diesjährigen Zollrechtstags auf der Agenda wiederfinden würden. Wenn ich einen persönlichen Wunsch äußern darf, würde ich das Thema „Vorbereitungen auf den Brexit“ mit dem Panel am Donnerstag Vormittag gerne abgeschlossen haben – ich würde stattdessen im kommenden Jahr gerne diskutieren, entweder dass der Brexit doch noch erfolgreich abgewendet werden konnte, oder über praktische Erfahrungen mit dem Brexit berichten.

Im Namen des gesamten Vorstands darf ich mich sehr herzlich bei allen Referentinnen und Referenten, die zum Gelingen dieses Zollrechtstags beigetragen haben, bedanken. Mein Dank gilt den Teilnehmern aus den Kernländern Österreich, Schweiz und Deutschland, aber ebenso herzlich den Gästen aus Australien, China, Frankreich, den USA, dem Vereinigten Königreich und allen anderen Ländern. Ich schließe ausdrücklich in diesen Dank die Teilnehmer der Zollverwaltungen, der Gerichte und der Europäischen Kommission ein und darf beispielhaft Herrn Vizepräsidenten der Generalzolldirektion Haas, Herrn Wendling aus dem BMWi sowie den Präsidenten des FG Hamburg, Herrn Schönfeld und Magister Kraler vom Bundesfinanzgericht in Klagenfurt hervorheben. Herrn Prof. Dr. Jatzke danke ich nochmals für die Führung durch den BFH und dem Zollsénat des BFH für seine Teilnahme. Frau Dr. Aigner, Herrn Dr. Hartmann und Herrn Müller von der EU-Kommission

– Sie sind uns immer herzlich willkommen und ich danke für Ihre Unterstützung. Ganz herzlicher Dank gilt auch Herrn Dr. Deming Zhao aus Shanghai, der kurzfristig eingesprungen ist und die Diskussion mit dem Blick von außen ebenso bereichert hat wie James Lockett. Bitte sehen Sie mir nach, wenn ich es bei diesen beispielhaften Nennungen bewenden lasse, damit wir nicht auf der Zielgeraden noch zu sehr überziehen.

Mein Dank für den Vorstand gilt ferner dem gesamten Organisationsteam und der Technik, für die ich stellvertretend Frau Brüggemann und Herrn von Eichel-Streiber nach vorne bitte. Ohne Ihr Engagement, Ihren Einsatz und den des ganzen Teams im Hintergrund wäre ein solches Ereignis wie der Zollrechtstag nicht zu bewältigen. Ich schließe in diesen Dank die Dolmetscher ein, die einen schwierigen Part mit spontanen Wortbeiträgen und Diskussionen großartig gemeistert haben.

Unserem diesjährigen Partner **Amber Road** danke ich für die großzügige Unterstützung und die Ausrichtung des gestrigen Abends im „Donisl“. Dank gilt auch den übrigen Sponsoren für Ihr – überwiegend langjähriges – Engagement.

Ich schließe damit den 31. Europäischen Zollrechtstag 2019, wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise und auf ein Wiedersehen spätestens im kommenden Jahr in Hamburg.

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V. (EFA)

**European Forum for External Trade, Excise and Customs
– Chronik und Informationen –**

Zur Geschichte

Am 5.1.1988 wurde die Deutsche Zolljuristische Vereinigung e.V. (DZV) gegründet. Ziel war und ist, über die in der Praxis vor allem zwischen Wirtschaft und Verwaltung häufig anzutreffende Frontenbildung hinweg ein Forum für den wissenschaftlichen Gedanken- und praktischen Erfahrungsaustausch zu schaffen. Von Beginn an strebt die Vereinigung das Gespräch zwischen allen an Fragen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Interessierten an. Die Satzung erwähnt namentlich die Berufsgruppen der in der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, den freien Berufen und der in Forschung und Lehre tätigen Personen.

Entsprechend vielfältig sind die Themen, denen man sich in den letzten 30 Jahren zugewandt hat. Dabei haben immer wieder die aktuelle Entwicklung des europäischen Zollrechts auf dem Weg zum Zollkodex und seine Anwendung, die Harmonisierung des Verbrauchssteuerrechts, das Bemühen der Europäischen Union um die Angleichung der Exportkontrollen, die Erweiterung der EU sowie der Europäische Binnenmarkt im Mittelpunkt der unterschiedlichen Projekte gestanden.

Die Hinwendung zu Europa und die Erkenntnis, dass mit dem Begriff Zollrecht die Vielfalt der angesprochenen Rechtsgebiete nur unzureichend wiedergegeben wird, hat dazu geführt, dass am 21.6.1995 anlässlich des 7. Deutschen Zollrechtstags in Dresden eine Namensänderung erfolgte. Die DZV nannte sich um in „Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V.“, „European Forum for External Trade, Excise and Customs“. Momentan gehören dem EFA über 280 Mitglieder an.

Zollrechtstage

Ein Hauptanliegen des Forums ist, einmal jährlich einen besonderen Diskussionsrahmen zu bieten, um die beschriebenen Ziele zu fördern und die Rechtsentwicklung zeitnah, praxisorientiert und kritisch zu begleiten. Herzstück dieser Aktivitäten ist der „Europäische Zollrechtstag“, der zuletzt von 270 Teilnehmern aus zehn Ländern besucht wurde. Seit 1989 haben 31 Zollrechtstage stattgefunden. Die dabei gehaltenen Vorträge und die entsprechenden Diskussionsberichte wurden zunächst in der „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern“ (ZfZ) und der „Außenwirtschaftlichen Praxis“ (AW-Prax) dokumentiert. Seit 1996 erscheint neben den Tagungsberichten in verschiedenen Fachzeitschriften ein

besonderer Tagungsband – bis zum 13. Europäischen Zollrechtstag im Bundesanzeiger Verlag. Erstmals wurde der Tagungsband zum 14. Europäischen Zollrechtstag in der verbandseigenen „EFA-Schriftenreihe“ im Mendel Verlag publiziert.

Im Einzelnen fanden bislang folgende Zollrechtstage statt:

- Münster 1989 „Zoll- und Verbrauchsteuerrecht auf dem Weg zum Binnenmarkt 1992“, ZfZ-Sonderheft 1989.
- Gelsenkirchen 1990 „Außenwirtschaftsrecht und Probleme des innerdeutschen Handels“, ZfZ 1990, S. 194ff.
- Hamburg 1991 „Europäisches Zollrecht im Wandel“, ZfZ 1991, S. 194ff.
- Berlin 1992 „Verbote und Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Harmonisierung der Verbrauchsteuern“, ZfZ 1992, S. 194ff.
- München 1993 „Europäischer Wirtschaftsraum und Binnenmarkt“, ZfZ 1993, S. 290ff.
- Münster 1994 „Steuern und Wirtschaft in Europa“, gemeinsame Veranstaltung mit der Universität Münster anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Instituts für Steuerrecht, Birk/Ehlers, Rechtsfragen des europäischen Steuer-, Außenwirtschafts- und Zollrechts, Köln 1995; ZfZ 1994, S. 258ff.
- Dresden 1995 „Zoll auf dem Weg ins Jahr 2000“, AW-Prax 1995, S. 278ff.; ZfZ 1995, S. 259ff.
- Wien 1996 „Hemmnisse und Sanktionen in der EU“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1996; AW-Prax 1996, S. 317ff.; ZfZ 1996, S. 369ff.
- Nürnberg 1997 „Vertrauensschutz in der Europäischen Union“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1997; AW-Prax 1997, S. 409ff. und AW-Prax 1998, S. 24ff.; ZfZ 1997, S. 278ff.
- Bremen 1998 „5 Jahre Binnenmarkt – Eine Zwischenbilanz“, Tagungsband zusammengestellt von Ulrich, Köln 1999, AW-Prax 1998, S. 419 und AW-Prax 1999, S. 20; ZfZ 1999, S. 1ff.
- Mannheim 1999 „Kontrollen – ATLAS – Risikoanalyse“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 1999, S. 373ff., S. 406ff.; ZfZ 2000, S. 50ff.
- Salzburg 2000 „Erweiterung der Europäischen Union – Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung – Entwicklung der Öko-/Energiesteuern“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 2000, S. 349ff.; ZfZ 2000, S. 364ff.
- Köln 2001 „E-Commerce und Informatikverfahren im Außenhandel“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2002; AW-Prax 2001, S. 93ff.; ZfZ 2001, S. 362ff.
- Basel 2002 „Beförderungen – Präferenzen – Trade Facilitation“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Aachen 2003; AW-Prax 2002, S. 293ff.; ZfZ 2002, S. 407ff.
- Berlin 2003 „10 Jahre Binnenmarkt – EU-Erweiterung – eCustoms (The Internal Market: 10 Years On – EU Enlargement – eCustoms)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2003; AW-Prax 2003, S. 341ff.; ZfZ 2003, S. 402ff.

- Graz 2004 „EU-Erweiterung in der Praxis – Internationales Risikomanagement (EU Enlargement in Practice – International Risk Management; L'élargissement de l'UE en pratique – La gestion internationale de risques)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2004; AW-Prax 2004, S. 339; ZfZ 2005, S. 8ff., 42ff.
- Bonn 2005 „Partnerschaft oder Subordination? – Das Verhältnis von Wirtschaft und Zoll nach dem modernisierten Zollkodex“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2005; AW-Prax 2005, S. 327ff.; ZfZ 2005, S. 297ff. (Teil I), S. 331ff. (Teil II).
- Esslingen 2006 „Neue Chancen und Risiken für die europäische Wirtschaft – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter/Zoll und Umsatzsteuer/Neues Energiesteuergesetz/ Neuer Präferenzursprung“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2007; AW-Prax 2006, S. 327ff., S. 374ff.; ZfZ 2006, S. 280ff.
- Hamburg 2007 „Zoll im Wandel vom Abgaben- zum Sicherheitsrecht? – Erfahrungen mit dem neuen Energiesteuergesetz“, Tagungsband, hrsg. von Henke und Gellert, Witten 2007; AW-Prax 2007, S. 332ff., S. 369ff.; ZfZ 2007, S. 260ff.
- Luxemburg 2008 „40 Jahre Zollunion in Europa“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2008; AW-Prax 2008, S. 330ff., S. 377ff.; ZfZ 2008, S. 197ff.
- Linz 2009 „Zollunion und e-Government“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2009; AW-Prax 2009, S. 393ff.; ZfZ 2009, S. 197ff.
- Düsseldorf 2010 „Dialog zwischen Zoll und Wirtschaft“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2010; AW-Prax 2010, S. 291; ZfZ 2010, S. 204ff.
- Schaffhausen 2011 „Sicherheit und Freihandel“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2011; AW-Prax 2011, S. 293.
- Erfurt 2012 „Grenzerfahrung in der Europäischen Union“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2013; AW-Prax 2012, S. 373ff.
- Bonn 2013 „20 Jahre Binnenmarkt Fortschritt oder Stagnation“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2013, S. 287ff.; ZfZ 2013, S. 141ff.
- Esslingen 2014, „Unionszollkodex und Entwicklungen im internationalen Handel“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2014, S. 163ff.; ZfZ 2014, S. 173ff.
- Innsbruck 2015 „Unionszollkodex und geltendes EU-Recht im Rechtsvergleich“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2015; AW-Prax 2015, S. 373; ZfZ 2015, S. 142ff.
- Köln 2016 „Der Unionszollkodex“, Tagungsband, hrsg. von Hoell, Bochum 2017; AW-Prax 2016, S. 227; ZfZ 2016, S. 141ff.
- Bremen 2017 „Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“, Tagungsband, hrsg. von Weiß, Bochum 2017; AW-Prax 2017, S. 317; ZfZ 2017, S. 205ff.
- Thun 2018 „50 Jahre Zollunion“, Tagungsband, hrsg. von Schulmeister, Bochum 2018, AW-Prax 2018, S. 363; ZfZ 7/2018, S. 168ff.

- München 2019 „Quo vadis EU“ – Die Europäische Union vor großen Herausforderungen, Tagungsband hrsg. von Schulmeister, Bochum 2019, AW-Prax 2019, S. 362ff.; ZfZ 2019, S. 226ff.

Außenwirtschaftsrechtstage

Seit 1996 findet darüber hinaus jährlich ein Außenwirtschaftsrechtstag zunächst in Münster später in Berlin statt. Er wird veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e.V. (ZAR) am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster.

Kooperation in Europa

Das EFA hat die auf den deutschsprachigen Raum begrenzten Tätigkeiten erweitert, indem es Kontakte zu vergleichbaren Organisationen im europäischen Ausland knüpfte. Mit der französischen Vereinigung ODASCE besteht seit 1999 ein Kooperationsabkommen. Mit der britischen Organisation SITPRO wurden bis zu deren Auflösung rege Kontakte gepflegt. Die drei Vereinigungen sind seit 2004 gemeinsam unter dem Namen Duquesne Group aufgetreten. 2008 hat sich die niederländische Organisation EVO dieser Gruppe angeschlossen.

Elektronisches Forum: Die Mailing-Liste „EFA-L“

Seit 1998 bietet EFA seinen Mitgliedern ein neues Forum des Gedanken- und Informationsaustauschs an, die Mailing-Liste „EFA-L“. Über diese Liste können EFA-Mitglieder mittels E-Mail allen eingeschriebenen EFA-Mitgliedern Nachrichten und Informationen zukommen lassen oder aktuelle Fragen diskutieren.

EFA-Schriftenreihe

Wissenschaftliche Literatur zum Außenwirtschafts-, Verbrauchsteuer- und Zollrecht aus der EFA-Schriftenreihe ist zum kostenlosen Download als PDF-Datei unter www.efaschriften.de oder über www.efa-muenster.de zugänglich. Die EFA-Schriftenreihe aus dem Mendel Verlag kann auch in Printversion bezogen werden; senden Sie Ihre Bestellung an efa@uni-muenster.de.

Wissenschaftlicher Beirat und Vorstand

Kennzeichnend für die Vereinigung ist die von Anfang an gute Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat. Während ersterer auch aus arbeitstechnischen Gründen einen Schwerpunkt in Münster hat, spiegelt sich im Beirat die Vielfalt der angesprochenen Berufsgruppen wider.

Wissenschaftlicher Beirat

- Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Vorsitzender), Münster
- Matthias Bongartz, Regierungsdirektor, Fachhochschule des Bundes, Münster
- Klaus Deimel, FG Düsseldorf
- Rainer Ehmcke, Ministerialrat a.D., Bonn
- Rudolf Erb, Abteilungsdirektor Bundesfinanzdirektion Nord, Hamburg
- Reinhard Fischer, Deutsche Post World Net, Bonn
- Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer Steiermark, Graz
- Prof. Dr. Isabell Halla-Heißen, Fachhochschule des Bundes, Münster
- Colette Hercher, Bundesministerium der Finanzen, Berlin
- Prof. Dr. Harald Jatzke, BFH, München
- Michael Lux, Rechtsanwalt, Brüssel
- Knut Milewski, Bayer AG, Leverkusen
- Dr. Hans-Joachim Prieß, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin
- Prof. Dr. Achim Rogmann, LL.M. Brunswick European Law School (BELS)
- Prof. Dr. W. Summersberger, Johannes-Kepler-Universität, Linz
- Prof. Dr. Peter Witte, Münster

Vorstand

- Dr. Lothar Harings (Vorsitzender), Rechtsanwalt, Hamburg
- Prof. Dr. Sandra Rinnert (Stellvertretende Vorsitzende), LL.M. (Georgetown), Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen, Münster
- Frank Görtz (Stellvertretender Vorsitzender), Lufthansa Technik AG, Hamburg
- Dr. Thomas Weiß, Rechtsanwalt, Münster (Schatzmeister)
- Petra Herrmann, Siemens Windpower GmbH & Co. KG, Hamburg
- Dr. Jan Thaler, Generalzolldirektion, Fachdirektion V, Hamburg
- Dr. Katja Roth, Bundesfinanzhof, München

Informationen

Eine Kontaktaufnahme zum EFA kann über die Geschäftsstelle erfolgen. Sie liefert Informationen, Satzung, Mitgliederverzeichnis und Sonstiges. Die Forumsmitglieder werden durch regelmäßige Rundbriefe über die aktuellen Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten. Sie erhalten den Tagungsband und als Leser der AW-Prax monatlich Nachrichten, Meinungen und Aktuelles. EFA-Mitglieder haben Zugang zur Mailing-Liste „EFA-L“.

Geschäftsstelle

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.

EFA-Geschäftsstelle

Königsstr. 46

48143 Münster

Telefon: +49 251 8327575

Telefax: +49 251 8327564

E-Mail: office@efa-muenster.de

Internet: www.efa-muenster.de

Außenwirtschaftliche Informationen gesucht und hier gefunden!

Mendel Verlag

Aus der Vielzahl an (inter-)nationalen Bestimmungen, ihren Änderungen und der Flut an neuen Meldungen filtern wir heraus, was für unsere Kunden relevant ist. Bestmöglich und professionell aufbereitet werden diese Informationen in verschiedenen Medien und Formaten herausgegeben. Beispiele für praktische Arbeitshilfen aus unserem Verlagsprogramm finden Sie im Internet unter **www.mendel-verlag.de**

MendelOnline

Seit Jahren geht unser Engagement über die klassischen Publikationsformen wie Bücher und CD-ROMs hinaus. Mit **MendelOnline** betreiben wir ein weltweit 24/7 verfügbares Internet-Portal, das die 4 Module Warenverzeichnis, Zolltarife, Importformalitäten und Ursprungsregeln enthält. Abrufbar unter **www.mendel-online.eu** – natürlich auch über mobile Endgeräte!

MendelContent

Außenwirtschaftliche Inhalte bieten wir auch zur Nutzung in firmeneigenen EDV-Systemen (z.B. SAP). Nomenklaturen und Zolltarife von über 150 Ländern, Güterlisten der Exportkontrolle, Sanktionslistendaten, Ursprungsregeln internationaler Präferenzabkommen und weiteren Content liefern wir je nach Bedarf. Informieren Sie sich hierzu unter **www.mendel-content.eu**

MendelResearch

Datenpool und Informationsressourcen unserer Außenwirtschaftsredaktion bieten die Möglichkeit der individuellen Abfrage. Bei einem Mangel an Zeit oder fehlendem Zugang stellen wir die benötigten Informationen in kundenspezifischen Dossiers, Tabellen oder Matrizen zusammen. Ob Zölle, Steuern, Formalitäten oder weitere Einfuhrbestimmungen – mehr zu dieser Dienstleistung finden Sie unter **www.mendel-research.eu**

Immer gut informiert mit unserer Fachzeitschrift **FOREIGN TRADE!**

Wichtige **News, Updates, Hintergründe** und **praktisches Insiderwissen** – FOREIGN TRADE liefert Ihnen quartalsweise Relevantes aus den Bereichen Zoll, Steuern, Warenursprung & Präferenzen, Exportkontrolle, IT-Verfahren u.v.m. Jede Ausgabe setzt einen besonderen Themenschwerpunkt.

Sie arbeiten in einem ex- oder importorientierten Unternehmen, sind verantwortlich in den Bereichen Zoll, Außenhandel und Exportkontrolle oder möchten einfach nur wissen, wie Sie Ihre außenwirtschaftlichen Abläufe besser, sicherer, einfacher oder effektiver gestalten können? Dann ist FOREIGN TRADE nicht nur interessanter, angenehmer „Lesestoff“, sondern auch praktische Arbeitshilfe und immer wieder nützlich zum Nachschlagen.

Heft verpasst?

Bestellen Sie Ihre Wunschausgabe ganz einfach online nach!



Weitere Ausgaben, Leseproben und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter
www.mendel-verlag.de/foreigntrade.

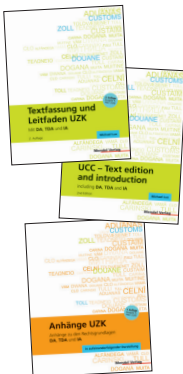
Das **EU-Zollrecht handlich und kompakt** in unseren **Arbeitshilfen UZK**

Das EU-Zollrecht wird seit Mai 2016 von vier unterschiedlichen aber aufeinander bezugnehmenden Rechtsgrundlagen (UZK, DA, TDA und IA) normiert. Um Ihnen das Auffinden von Bestimmungen zu erleichtern, bieten wir verschiedene Arbeitshilfen an:



Die bewährte Arbeitshilfe **Praxisfassung UZK** bietet eine integrierte Darstellung der vier relevanten Rechtsgrundlagen. Den Artikeln des UZK folgend wurde eine Zuordnung der inhaltlich zugehörigen Artikel aus DA, TDA und IA vorgenommen. Ein lästiges „Hin-und-her-Blättern“ lässt sich so überwiegend vermeiden und Sie können inhaltlich zusammengehörige Normen auch im Zusammenhang lesen. Verschiedene optische Hilfsmittel und ein Stichwortverzeichnis unterstützen zudem bei der Navigation.

Service+: Aufgrund entsprechender Nachfrage gibt es die Praxisfassung UZK auch im praktischen Handtaschen-Format als to go-Version sowie in englischer Sprachfassung!



Mit der Publikation **Textfassung und Leitfaden UZK** haben Sie die Möglichkeit, die vier Verordnungen in der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur zu erfassen: UZK, DA, TDA und IA sind hier jeweils aufeinanderfolgend abgebildet. Vorangestellt ist ein umfangreicher Leitfaden von Michael Lux.

Service+: Dieses Buch ist auch in englischer Sprachfassung erhältlich!

Die drei den UZK ergänzenden Verordnungen DA, TDA und IA weisen umfangreiche Anhänge auf. Aus Gründen der besseren Handhabbarkeit werden diese in aufeinanderfolgender Darstellung in dem Buch **Anhänge UZK – Anhänge zu den Rechtsgrundlagen DA, TDA und IA** separat veröffentlicht.

Je nach Bedarf und Arbeitsweise kann eine Kombination aller drei Publikationen sinnvoll sein. Die Arbeitshilfen UZK können als einmalige Lieferung oder im Abo zum vergünstigten Preis bezogen werden. Das Abo ist ein Aktualisierungsservice, der die automatische Zusendung von Neuauflagen zum jeweiligen Festpreis beinhaltet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.mendel-verlag.de/arbeitshilfen-uzk.

3. Auflage jetzt erschienen: **Zolltarif und Nomenklatur** Schlüssel zum internationalen Warenverkehr

Die Antwort auf die Frage nach der Waren- oder Zolltarifnummer hat Konsequenzen, weil viel davon abhängt: die Höhe von Einfuhrabgaben, die Gewährung von Präferenzen und die diesbezüglichen Ursprungsregeln, Warenkreise zollrechtlicher Bewilligungen und die Anwendung von Verboten und Beschränkungen (VuB). Auch im Exportkontrollrecht sind waren- oder länderbezogene Regelungen häufig über Warennummern vermittelt.

Die konkrete Zuordnung der eigenen Waren, fachsprachlich Einreihung genannt, ist alles andere als trivial, schließlich gibt es tausende von Warennummern mit abstrakt gehaltenen Warenbeschreibungen. Zudem existieren verschiedene Warennomenklaturen, aufgrund von Aktualisierungen und Anpassungen auch in unterschiedlichen Versionen. Somit bedürfen Bestandsinformationen in Warenwirtschaftssystemen oder Stücklisten der regelmäßigen Überprüfung. Bewährte Hilfestellung bietet hier das überarbeitete Fachbuch „Zolltarif und Nomenklatur – Schlüssel zum internationalen Warenverkehr“, in dem ein Team von Experten das Thema praxisgerecht aufbereitet und darstellt.

Von den **Grundlagen der Nomenklaturen** und **Zolltarife** über den **Elektronischen Zolltarif** der deutschen Zollverwaltung, **Hilfsmittel und Regeln für die korrekte Einreihung** sowie **verbindliche Zolltarifauskünfte**, eine Vielzahl praktischer Beispiele für verschiedene Warengruppen zu Bezügen und Besonderheiten im internationalen Warenverkehr erläutert der Ratgeber alle relevanten Aspekte der Materie und hilft so bei der richtigen Beantwortung der Frage nach der (korrekten) Warennummer.

Auch online bestellbar unter
www.mendel-verlag.de/shop

Die Autoren: Markus Böhne, Kolja Mendel,
Thomas Möller, Claudia Mutscheller
und Gesa Schumann

Weitere Details unter [www.mendel-verlag.de/
zolltarif_und_nomenklatur](http://www.mendel-verlag.de/zolltarif_und_nomenklatur)

